

28. Österreichische Jägertagung

(M)ein Revier - Herausforderung Jagd

06. - 07. März 2023

HBLFA Raumberg-Gumpenstein



28. Österreichische Jägertagung 2023

(M)ein Revier - Herausforderung Jagd

Tagungsband**28. Österreichische Jägertagung**

(M)ein Revier - Herausforderung Jagd

Herausgeber

Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft
Raumberg-Gumpenstein; Raumberg 38, A-8952 Irdning-Donnersbachtal

Layout und Satz

Sandra Pleininger

ISBN-13: 978-3-903452-00-8

ISSN: 1818-7722

Für den Inhalt verantwortlich: die AutorInnen

Druck, Verlag und © 2022

Genderklärung

Generell wurde in diesem Tagungsband die in der deutschen Sprache übliche, männliche Anrede gewählt. Diese Anrede für personenbezogene Bezeichnungen bezieht sich jeweils auf alle Geschlechter gleich. Keinesfalls soll dies eine Ablehnung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Irdning-Donnersbachtal, 2023

Programm

Montag, 06. März 2023

09:30 **Begrüßung**

Direktor Dr. Johann Gasteiner, HBLFA Raumberg-Gumpenstein

09:50 **Eröffnung**

Herbert Sieghartsleitner, Präsident Jagd Österreich und LJM OÖ

Jagdsysteme

Moderation: Johann Gasteiner, HBLFA Raumberg-Gumpenstein

10:00 **Jagdsysteme in Europa**

Sebastian Winkler, CIC

10:40 **Jagdsystem in Südtirol**

Benedikt Terzer, Südtiroler Jagdverband

11:00 **Jagdsystem in der Schweiz**

David Clavadetscher, Jagd Schweiz

11:20 **Jagdsystem in Baden-Württemberg**

Jörg Friedmann, Landesjagdverband Baden Württemberg

11:40 **Diskussion**

12:30 **Mittagspause**

Bedeutung für die Jagdpraxis

Moderation: Andreas Duscher, Österreichische Bundesforste

14:00 **Haftung des „Jagdleiters“: Wildbret, Wildschaden, Bewegungsjagden...**

Jörg Binder, Jagd Österreich

14:20 **Rechte und Pflichten des „Jagdleiters“ in Österreich**

Nikolaus Westreicher, Gemeindejagd Fernitz

14:40 **Bedeutung des „Jagdaufsehers“ in Österreich**

Kathrin Bayer, Eisenberger Rechtsanwälte

15:00 **Diskussion**

15:20 **Pause**

Über die Jagdreviergrenzen hinaus

Moderation: Dominik Dachs, Meles Wildbiologie

15:50 **Jagdrevierübergreifende Zusammenarbeit**

Franz Lanschützer, Forstdirektor Landwirtschaftskammer Salzburg

16:10 **Das Jagdrevier als Teil der wildökologischen Raumplanung**

Siegbert Terzer, Agrargemeinschaft Nenzing

16:30 **Diskussion**

16:50 Speaker's Corner

Moderation: Josef Zandl, Gut Fischhorn

Aktuelles aus dem Forst & Jagd-Dialog
Johannes Schima

Rotwildfütterung im Rotwildkerngebiet mit der Zielsetzung einen Fütterungsstandort aufzulösen
Klaus Sorgmann

Auswirkungen des Wintertourismus auf Auer- und Gamswild am Beispiel der Steiermärkischen Landesforste
Anna Schindlbacher

Das Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD)
Sarah Wirtz

17:45 Ende des ersten Vortragstages

19:30 Abendprogramm

Musik und Wildbuffet

Dienstag, 07. März 2023

08:30 Begrüßung und Einleitung

Franz Mayr-Melnhof-Saurau, LJM Steiermark

Jagdhunde

Moderation: Anna Küber-Heiss, Veterinärmedizinische Universität Wien

08:50 Die Bedeutung des Jagdhundes für den Jagdbetrieb

Wolfgang Trinker, Praktiker aus Schladming

09:10 Erkrankungen des Jagdhundes mit besonderer Berücksichtigung von Zoonosen

Iris Schuhmann-Irschik, Amtstierärztin, BH Horn

09:30 Diskussion

09:50 Pause

10:20 Ausbildung des Jagdhundes vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen

Johannes Schiesser, Ehrenpräsident ÖJGV

10:50 Einsatz des Jagdhundes bei Wolfspräsenz

Pirmina Caminada, Amt für Jagd- und Fischerei Graubünden, Schweiz

11:10 Diskussion

11:30 Podiumsdiskussion

Moderation: Klaus Hackländer, Universität für Bodenkultur Wien

Skitourismus und Wildruhezonen

Norbert Karlsböck, Vorstandsdirektor
Gletscherbahnen Kaprun AG

Energiewende und Wildlebensraum

Eva Schöll, Universität für Bodenkultur

Verursacherunabhängige Haftung bei Wildschäden

Maximilian Schaffgotschn,
NÖ Landesverband

Öffentlichkeitsarbeit der Jagd

Christine Lettl, Tiroler Jägerschaft

Das Bild der Jagd in den Medien

Gregor Grill, Forstabteilung
Landwirtschaftskammer
Salzburg

12:30 Schlussdiskussion und Resumée

13:15 Mittagessen | Ende der Veranstaltung

Vorwort

Die diesjährige, 28. Österreichische Jägertagung beleuchtet mit dem Generalthema „**(M)ein Revier – Herausforderung Jagd**“ die verschiedenen Jagdsysteme in Europa und leitet daraus auf die Bedeutung für die heimische Jagdpraxis über. Rechtlich relevante Rahmenbedingungen für Jäger, Jagdleiter und Jagdaufseher werden dabei genauso berücksichtigt wie der Blick über die Reviergrenzen hinaus. Auch die wildökologische Raumplanung als Auftrag für die Zukunft wird näher beleuchtet werden.

Ein weiterer Block der Jägertagung ist unseren treuen Jagdbegleitern, den Jagdhunden, gewidmet. Neben der Bedeutung, den Erkrankungen und der Ausbildung von Jagdhunden ist auch der Einsatz von Jagdhunden bei Wolfspräsenz ein überaus spannendes Thema unserer Tagung.

Im Rahmen der Podiumsdiskussion wird eine sehr bunte Themenvielfalt angesprochen: Ski-Tourismus und Wildruhezonen; Energiewende und Wildlebensraum; Verursacher-unabhängige Haftung bei Wildschäden; Öffentlichkeitsarbeit der Jagd und das Bild der Jagd in den Medien werden hier die konkreten Themen sein.

Offene Themen im Rahmen von 5-Minuten-Impulsreferaten und natürlich die Abendveranstaltung mit dem bereits traditionellen Wild-Buffer runden das interessante Programm der 28. Österreichischen Jägertagung ab.

Für das Programmkomitee

Dr. Johann Gasteiner



© Raumberg-Gumpenstein

Inhaltsverzeichnis

Jagdsysteme in Europa	
Sebastian Winkler	1
Das Jagdsystem in Südtirol	
Benedikt Terzer	5
Jagdsystem in der Schweiz	
David Clavadetscher.....	11
Jagdsystem in Baden-Württemberg	
Jörg Friedmann	13
Haftung des „Jagdleiters“: Wildbret, Wildschaden, Bewegungsjagen...	
Jörg Binder.....	17
Rechte und Pflichten des Jagdleiters in Österreich	
Nikolaus Westreicher	19
Bedeutung des Jagdaufsehers in Österreich	
Kathrin Bayer und Nadja Zrinski.....	25
Jagdrevierübergreifende Zusammenarbeit	
Franz Lanschützer	39
Das Jagdrevier als Teil der Wildökologischen Raumplanung	
Siegbert Terzer, Manuel Nardin und Peter Tabernig	41
Aktuelles aus dem Forst & Jagd -Dialog	
Johannes Schima	43
Rotwildfütterung im Rotwildkerngebiet mit der Zielsetzung einen Fütterungsstandort aufzulösen	
Klaus Sorgmann, Stephan Wögerbauer und Emanuel Streit.....	45
Auswirkungen des Wintertourismus auf Auer- und Gamswild am Beispiel der Steiermärkischen Landesforste	
Anna Schindlbacher und Verena Winterer.....	47
Das Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD) Monitoring als fester Bestandteil der Revierbewirtschaftung	
Sarah Wirtz	49
Die Bedeutung des Jagdhundes für den Jagdbetrieb	
Wolfgang Trinker	51
Erkrankungen des Jagdhundes mit besonderer Berücksichtigung von Zoonosen	
Iris Schuhmann-Irschik	57
Ausbildung des Jagdhundes vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen	
Johannes Schiesser.....	63
Einsatz des Jagdhundes bei Wolfpräsenz	
Pirmina Caminada.....	67

Zusammenwirken von Jagdwirtschaft und Skitourismus am Beispiel Kitzsteinhorn	
Norbert Karlsböck.....	71
Energiewende und Wildlebensraum	
Eva M. Schöll und Ursula Nopp-Mayr.....	73
Verursacherunabhängige Haftung bei Wildschäden	
Maximilian Schaffgotsch.....	75
Öffentlichkeitsarbeit der Jagd	
Christine Lettl.....	77
Das Bild der Jagd in den Medien	
Gregor Grill	79

Jagdsysteme in Europa

Sebastian Winkler^{1*}

Der Vortrag wird sich auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der europäischen Jagdsysteme fokussieren und einige nationale Beispiele erörtern. Was ist erlaubt, was nicht? Ist das Jagdrecht staatlich oder dem Grundbesitz zugeordnet? Welche Jagdmethoden sind erlaubt? Sind die Gesetze national oder regional, auf Länderebene, bestimmt? Wie werden die Jäger ausgebildet? Wie werden die Jagdrecht-Eigentümer zu Lebensraumerhaltung motiviert?

Wir werden natürlich auch einen Ausblick auf die internationalen Trends und auf das politische Umfeld werfen, welche Änderungen die Jagd in Europa in naher Zukunft beeinflussen werden. Was ändert sich noch wegen Natura 2000? Was müssen Jäger tun, um sich an die EU-weite und globale Biodiversitätsstrategie für 2030 anzupassen? Was bedeutet die UN-Dekade der Restauration für die nachhaltige Nutzung? Was können wir im Hinblick auf die Verbreitung von Großraubwild erwarten? Was bedeuten nationale Verbote des Trophäentransports? Wie werden sich diese Initiativen auf die nationale Jagdlegislatur auswirken?

Vergleich der nationalen Systeme

Der Vortrag versucht alle Aspekte der Jagdsysteme in Europa durch einige typische Beispiele zu erörtern. Seien es die Nordischen Länder, der Mittelmeerraum, West- oder Osteuropa: Wie groß ist der Anteil von bejagbarem Land? Wie wird das Jagdrecht erteilt, mit welchen Methoden, zu welchen Zeiten kann die Jagd ausgeübt werden? Was ist die Mindestgröße für ein Jagdrevier? Gibt es jagdbare Tiere, die nicht bejagt werden können? Ist Falknerei, ein Weltkulturerbe als Jagdmethode erlaubt oder nicht? Sind einige Gewehrtypen verboten oder unterschiedlich geregelt? Was ist mit Schalldämpfern? Welche Regelungen gelten für diese bei der Jagd? Wie viele Jäger gibt es in den einzelnen Ländern überhaupt? Kann man etwas über die Altersstruktur und die Geschlechtsverteilung sagen?

Wenn man sich Nordeuropa ansieht, denkt man an die Elchjagd, die in einigen Gegenden als Nationalfeiertage gefeiert wird, und die ein breites Publikum einbezieht. In Finnland, wo die Jagd mit dem finnischen Spitz als nationales Kulturerbe betrachtet wird, wird die Jagd in der Öffentlichkeit generell sehr gut angenommen. Allerdings ist das Weltkulturerbe Falknerei verboten, wobei Bogenjagd auf einige Niederwildarten erlaubt ist.

Die Jägerschaft in Finnland wird jünger – mehr als 40% sind unter 40 – und immer mehr Frauen wenden sich dieser Form von Naturaktivität zu – über 5%, Tendenz steigend. Trotzdem sehen wir, dass auch in Finnland jagdfeindliche Töne lauter werden. Als eine Folge hat das Finnische Parlament kürzlich, im Dezember 2022, ein neues Naturschutzgesetz verabschiedet, das Trophäenimporte von gefährdeten Tieren außerhalb der EU verbietet. Damit hat auch Finnland einen Nagel in den Sarg vom CITES geschlagen. Das Gesetz ist seit dem 1. Januar auch in Kraft getreten.

Finnische Jäger sind aber immer noch ein Vorbild für viele andere Länder. Sie machen sehr viel für die Natur, auch durch nicht-jagdliche Aktivitäten, seien es Nistkästen für Vögel, Futterstationen für Wildtiere im Winter, Landbau für Wildbewirtschaftungszwecke, Feuchtgebiet-Restauration für Wasservögel, und andere lebensraumverbessernde Arbeiten z.B. für Auerhahn, Birkhahn und Haselhuhn, die nicht nur jagdbaren Wildtieren zugutekommen. Jäger in Finnland beteiligen sich auch aktiv durch Datensammlung in wildbiologischen Forschungen.

Um ein anderes Land zu nennen, in Belgien wurde das Jagdrecht regionalisiert, da das Land über eine föderale Verfassung verfügt, und so ist die Jagd je nach Region unterschiedlich

¹ CIC - International Council for Game and Wildlife Conservation Administrative Office,
H-2092 BUDAKESZI, P.O. Box 82, Hungary

* Sebastian WINKLER, Generaldirektor, s.winkler@cic-wildlife.org, www.cic-wildlife.org

festgelegt, in der Region Brüssel ist die Jagd sogar verboten. Belgien ist aber ein Land wo Falknerei erlaubt ist, Jagd mit der Meute allerdings nicht mehr.

Als politische Hauptstadt Europas ist Brüssel immer im Rampenlicht, somit werden auch jagdbezogene Entscheidungen eher nach der politischen Windrichtung getroffen. Belgien hat auch schon, als eines der ersten europäischen Länder, ein Trophäenimportverbot verabschiedet.

Wenn wir etwas südlicher schauen, ist die Situation der Jagd in Italien etwas besser. Das spiegelt sich auch in der Altersstruktur der Jäger wider: mit 60% der Jäger zwischen 30 bis 50, und weiteren 20% unter 30, ist die italienische Jägerschaft relativ jung. Allerdings kommen italienische Jäger immer wieder in die Nachrichten wegen ihrer Vorliebe Singvögel zu bejagen.

Das italienische Jagdgesetz ist national, aber die Umsetzung erfolgt durch regionale Vorschriften. Diese Form sichert das Recht zu jagen (durch staatliche Konzession) und überträgt gleichzeitig dem Jäger die Rolle eines Verwalters des Territoriums und der Wildtiere, wobei die Jagd als wichtiges Instrument des Naturschutzes angesehen wird.

In Italien ist die Jagd mit Pfeil und Bogen und die Falknerei verboten, die Jagd in den Alpen darf nur als Pirschjagd und vom Ansitz aus ausgeübt werden. In den übrigen Gebieten können auch andere gesetzlich zugelassene Jagdmethoden ausgeübt werden. Diese Bestimmungen gelten allerdings nicht für private Reviere.

Eine interessante Tatsache über Italien ist, dass in 20-30% des Landesgebietes die Jagd verboten ist.

Trends die unsere Aufmerksamkeit brauchen

Was gefährdet die Jagd, wie wir sie kennen? Wie beeinflussen die internationalen Tendenzen die nationalen Jagdsysteme? Kann die Jagd in einer „modernen“ Gesellschaft überhaupt bewahrt werden? Wir alle sehen, dass jagdfeindliche Töne immer öfter und immer lauter zu hören sind. Diese Tendenz übt einen Druck auf die politischen Entscheidungsträger aus, die nur Wählerstimmen zählen und ihre Beschlüsse nicht unbedingt auf wissenschaftlichen Fakten basieren.

Ein wichtiger Meilenstein für den europaweiten Naturschutz ist die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 mit dem Motto „Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“. Die Frage ist, ob wir diesen Raum in der Natur auch haben können, wenn dieser Plan tatsächlich durchgesetzt wird.

Diese Strategie ist ein umfassender, ehrgeiziger und langfristiger Plan zum Schutz der Natur und zur Umkehrung der Verschlechterung der Ökosysteme. Die Strategie zielt darauf ab, die biologische Vielfalt in Europa bis 2030 auf einen Pfad der Erholung zu bringen, und enthält spezifische Maßnahmen und Verpflichtungen. Sie ist der Vorschlag für den Beitrag der EU zu den internationalen Verhandlungen über den globalen Rahmen für die biologische Vielfalt nach 2020, der im Dezember letzten Jahres von 197 Staaten adoptiert wurde.

Ein Ziel ist die Einrichtung eines größeren EU-weiten Netzes von Schutzgebieten an Land und auf See, wobei die bestehenden Natura-2000-Gebiete ausgeweitet und dabei Gebiete mit sehr hohem Wert für die biologische Vielfalt und das Klima streng geschützt werden.

Dieser EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur sieht vor, dass die EU-Länder durch konkrete Verpflichtungen und Maßnahmen wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen ergreifen, um geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen, insbesondere solche, die das größte Potenzial haben, Kohlenstoff zu binden und zu speichern, und um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu verhindern oder zu verringern.

Im Rahmen dieses Plans hat die Kommission das erste EU-Gesetz zur Wiederherstellung der Natur vorgeschlagen, das ein übergreifendes Ziel für die langfristige Wiederherstellung der Natur in den Land- und Meeresgebieten der EU mit verbindlichen Wiederherstellungszielen für bestimmte Lebensräume und Arten enthält.

Ein wichtiger Punkt in diesem Plan ist, dass mindestens 30% der Landfläche und der Meere in der EU geschützt sein werden, wovon ein Drittel (10%) streng geschützt werden soll. Das würde ein Verbot für jegliche Naturnutzung bedeuten.

Der EU-Plan basiert auf dem „Globalen Rahmen für die biologische Vielfalt nach 2020“. Dieses globale Rahmenprogramm wird die Richtung des Naturschutzes für die kommende Dekade weltweit bestimmen. Die Jägerschaft hat die Verantwortung, ihren Teil zu dieser globalen Initiative beizutragen. Darunter gibt es ganz konkret zwei Zielvorgaben, die die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen vorsehen. Die eine Zielvorgabe zur Verringerung der Bedrohungen für die biologische Vielfalt, das Ziel Nr. 5, das vorsieht, die Entnahme, den Handel und die Nutzung wild lebender Arten nachhaltig, legal und sicher für die menschliche Gesundheit auszuüben. Daneben die Zielvorgabe 9, die das Engagement der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften in der nachhaltigen Bewirtschaftung wildlebender Arten anerkennt, und damit ihnen und somit auch der Jägerschaft eine Stimme und eine Rolle in diesem Gebiet sicherstellt.

Diese Zielvorgaben sind sehr gut, und wir Jäger müssen uns mit Rat und Tat einsetzen, dass diese Ziele erreicht werden. Aber dabei müssen wir auch aufpassen, dass unser Beitrag erkannt und anerkannt wird, und die Jagdgegner ihre Argumentation gegen unsere wissenschaftsbasierten Argumente verlieren.

Wir müssen aber auch sehen, dass die politischen Entscheidungen, so auch im Falle von solchen globalen Programmen oft die „politische Korrektheit“ anzielen und dabei manchmal das eigentliche Ziel verpassen.

Kann man diese Absicht der Politik in der EU oder auf globaler Ebene noch mit Fakten beeinflussen, und wie wirkt sich dies in der Umsetzung aus? Wenn ja, mit welchen Argumenten können wir arbeiten? Wenn nicht, wie können wir die Jagd und all die anderen Naturnutzungsformen – die auch für die Erholung der Menschen sorgen – erhalten?

Ausgerüstet für die Zukunft

Wie können wir die Jagd für die Gesellschaft akzeptabel machen? Wie sollen wir über die Jagd in der Öffentlichkeit sprechen? Welche Jagdformen müssen gänzlich abgeschafft werden, um ein gutes Image zu bewahren? Welche Methoden können für die Zukunft beibehalten werden? Wie müssen diese in Hinblick auf die neuen technischen Ausrüstungen und den gesellschaftlichen Erwartungen angepasst werden?

Das Jagdsystem in Südtirol

Benedikt Terzer^{1*}

Das Jagdsystem in Südtirol

Das Südtiroler Jagdsystem weist einige Alleinstellungsmerkmale auf, die besser verständlich werden, wenn man die Geschichte des Landes betrachtet. Das Land Tirol wurde nach dem Ersten Weltkrieg 1919 geteilt und Südtirol kam zu Italien. Einzig der Friedensvertrag von St. Germain ermöglichte die Weiterführung des Revierjagdsystems, das dem italienischen Gesetzgeber unbekannt war. In Italien herrschte dagegen die freie Jagd, es gab also keinerlei Bindung des Jägers an ein bestimmtes Gebiet. Das wildreiche Südtirol weckte bald die Gelüste anderer Regionen, sodass das Reviersystem immer wieder angegriffen wurde. Es verwehrte nämlich Auswärtigen die Jagd hierzulande. Südtirol gelang es aber, das Revierjagdsystem mit mehreren gesetzgeberischen Schachzügen, mit dem Regionalgesetz von 1964 und dem Landesjagdgesetz von 1987, vor Angriffen zu verteidigen.

Jagen darf, wer hier wohnt

In Südtirol gibt es 145 Jagdreviere, deren Grenzen in der Regel mit jenen der Gemeinden übereinstimmen. In einigen Gemeinden gibt es infolge von Revierteilungen mehrere Jagdreviere. Das Jagdrecht steht den in der jeweiligen Gemeinde ansässigen Bürgern zu. Südtirols Jagdreviere umfassen insgesamt 608.825 Hektar, was 98% der Jagdfläche entspricht. Daneben gibt es auch noch 51 Eigenjagdreviere, deren Ursprung im altösterreichischen Recht liegt. Sie machen aber nur 2% der Jagdfläche aus.

Auch heute noch stellt das Südtiroler Jagdsystem in Italien eine Besonderheit dar. Das italienische Jagdsystem ist nämlich vollkommen anders. Im restlichen Staatsgebiet dürfen die Jägerinnen und Jäger auf riesigen, mehrere hunderttausend Hektar großen Gebieten jagen.

Gesetzgebungskompetenz in Sachen Jagd

Südtirol verfügt im Bereich der Jagd über primäre, d.h. alleinige Gesetzgebungskompetenz. Dies wird über das international verankerte Autonomiestatut garantiert. Deshalb kann Südtirol einige Bereiche der Jagdgesetzgebung autonom regeln. Das Landesgesetz muss allerdings einige Schranken berücksichtigen (z.B. EU-Recht, Gesetzgebungskompetenz des Staates im Bereich Umwelt). Im Laufe der letzten 40 Jahre ist die Autonomie außerdem infolge mehrerer negativer Urteile des Verfassungsgerichtshofes beschnitten worden.

Ein Beispiel für die staatlichen Vorgaben, die auch für Südtirol gelten, ist der Bereich des Zivilrechtes. So legt der Staat fest, dass das Jagdrecht nicht an Grund und Boden gebunden ist. Der Grundeigentümer muss vielmehr akzeptieren, dass auf seinem Grundstück die Jagd ausgeübt wird. Nur wenn ein Jäger nicht im Besitz der notwendigen Jagddokumente ist, kann man ihm den Zutritt zum Grundstück untersagen.

Das Wild war in Italien bis zum Jahr 1977 res nullius. Seit der Einführung des ersten staatlichen Rahmengesetzes zur Jagd in besagtem Jahr gehört das Wild zum unverfügbaren Vermögen des Staates.

Soziales Revierjagdsystem

Voraussetzung dafür, um in Südtirol zur Jagd gehen zu dürfen, ist neben der bestandenen Jagdprüfung die Ansässigkeit in einer Gemeinde des Landes. Wer seinen meldeamtlichen

¹ Südtiroler Jagdverband, Schlachthofstraße 57, I-39100 BOZEN

* Dr. Benedikt TERZER, benedikt.terzer@jagdverband.it

Hauptwohnsitz mindestens 5 Jahre in einer Gemeinde hat, kann dort den Antrag um Beitritt ins Jagdrevier stellen.

Jedem Revier steht ein gesetzlicher Vertreter vor, der Revierleiter. Er leitet gemeinsam mit dem Reviervorstand die Geschicke des Reviers. Revierleiter und Vorstand werden von der Vollversammlung für eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Im Revier haben alle Jäger die gleichen Rechte und Pflichten. Die Abschüsse werden von der Vollversammlung nach dem Gleichheitsgrundsatz unter den Mitgliedern aufgeteilt. Die Zuteilung erfolgt in der Regel nach Turnussen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Ersteintritt eine Beitrittsgebühr zu entrichten, die maximal 1.200 Euro betragen darf. Zudem ist der jährliche Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, wobei die Höhe von der Vollversammlung festgelegt wird. Die Vollversammlung kann auch Zusatzbeiträge beschließen, die für die Erlegung bestimmter Wildarten zu entrichten sind. Sie kann Fixbeträge pro Abschuss festlegen oder Abgaben, die pro Kilogramm Wildbret anfallen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich durchschnittlich auf rund 500 Euro. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen werden dafür verwendet, um die Fixkosten des Revieres zu decken, in erster Linie sind dies die Kosten für die Jagdaufsicht. Südtirols Jagdsystem ermöglicht damit allen Ortsansässigen den Zugang zur Jagd in der Heimatgemeinde zu einem leistbaren Preis.

Kapillare Jagdaufsicht

Eine weitere Besonderheit des Südtiroler Jagdsystems ist die flächendeckende kapillare Jagdaufsicht. Das Landesjagdgesetz schreibt vor, dass pro 10.000 Hektar Jagdfläche mindestens ein hauptberuflicher Jagdaufseher angestellt werden muss. In Südtirol sind aktuell 70 Jagdaufseher in Vollzeit bedienstet. Der Großteil (46) von ihnen ist beim Südtiroler Jagdverband, der Rest (24) direkt bei den Jagdrevieren oder Reviergemeinschaften angestellt. Die Jagdaufseher sind für eine Vielzahl von Aufgaben zuständig. Sie überwachen den Jagdbetrieb, stellen bei Übertretungen Protokolle aus, behalten den Wildbestand im Auge, helfen bei Erhebungen, wirken in der Öffentlichkeitsarbeit mit, machen Nachsuchen auf verletztes Wild, auch infolge von Wildunfällen, helfen bei der Kitzrettung mit, beteiligen sich an der Erfüllung der Abschusspläne auf weibliche Cerviden, helfen bei der Instandhaltung von Reviereinrichtungen und Pirschsteigen mit, sie sind auch bei der Lebensraumpflege aktiv und bilden Jungjäger im Rahmen des Revierpraktikums aus, das in Südtirol für den Erhalt des Jagdbefähigungsnachweises vorgeschrieben ist. Die Jagdaufseher sind ganzjährig im Revier unterwegs und machen dabei eine Vielzahl wertvoller Beobachtungen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, stellt der Südtiroler Jagdverband seit einigen Jahren den Jagdaufsehern eine digitale Beobachtungsdatenbank zur Verfügung. Auf diese Weise kann jeder Jagdaufseher bequem vom Smartphone, Tablet oder PC aus interessante Beobachtungen von Wildtieren notieren. Gut 1.500 Sichtungen, meist von Hühnervögeln, aber auch von Besonderheiten wie Gänsegeier und Ziegenmelker wurden auf diese Weise im vergangenen Jahr registriert.

Die hauptberuflichen Jagdaufseher werden in einem 6-monatigen Intensivkurs an der Forstschule Latemar ausgebildet und absolvieren jedes Jahr zusätzliche Fortbildungen.

Weit weniger jagdbare Arten als in Italien

Südtirols Jagdgesetz gilt im italienischen Vergleich als eines der restriktivsten. Während das Staatsgesetz 48 Arten als jagdbar führt, dürfen in Südtirol nur 27 Arten bejagt werden. De facto werden in Südtirol jedoch nur rund 20 Wildarten bejagt. Leider hat Südtirol jedoch nicht freie Hand bei der Festlegung der jagdbaren Arten. Laut Rechtsprechung des römischen Verfassungsgerichtshofs darf Südtirol nur solche Arten als jagdbar einstufen, die auch im Katalog des Staatsgesetzes als jagdbar gelistet sind. Dieser Katalog umfasst zwar viele Federwildarten, es fehlen aber Arten wie Steinmarder, Dachs, Murmeltier oder Steinbock. Um diese Arten dennoch bejagen zu können, muss Südtirol einen aufwändigen bürokratischen und juristischen Spießrutenlauf bewältigen.

Abschussplanung für Schalenwild und Hühnervögel

Das Landesgesetz zur Jagd sieht vor, dass Schalenwild, mit Ausnahme des Schwarzwildes, sowie Birkhähne, Schnee- und Steinhühner nur mit Abschussplan bejagt werden dürfen. Der Abschussplan wird von einer eigens dafür eingesetzten sechsköpfigen Kommission festgelegt. In der Abschussplankommission sind alle maßgeblichen Interessensvertreter eingebunden, und zwar je zwei Vertreter der Jagd, der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft. Die Kommission tagt mehrmals im Jahr. Die Abschusspläne für Reh- und Rotwild werden im April festgelegt, die Abschusspläne für Gamswild im Juli, jene für die jagdbaren Raufußhühner und das Steinhuhn im September. Der Abschussplanung der vorgenannten Hühnervögel geht eine umfangreiche jährliche Erhebung voraus, deren Ergebnisse im so genannten Verträglichkeitsgutachten zusammenfließen. Dieses Gutachten legt die Zonen fest, wo die Entnahme von Hühnervögeln verträglich ist, und bestimmt die Obergrenzen der maximal zulässigen jagdlichen Nutzung.

Hegerichtlinien

Die Hegerichtlinien sind in der Landesjagdordnung verankert. Diese wird vom Südtiroler Jagdverband erarbeitet und genehmigt und tritt nach der Gesetzmäßigkeits- und Sachkontrolle durch die Landesregierung in Kraft.

Rehwild

Beim Rehwild gibt die Abschussplankommission gleich viele weibliche wie männliche Rehe zum Abschuss frei. Es werden jedenfalls höchstens so viele männliche Rehe zum Abschuss freigegeben, wie im betreffenden Revier im Vorjahr weibliche Rehe (inkl. weibliche Kitze) zur Strecke gekommen sind. Die Abschussplankommission kann einer Erhöhung des Abschussplanes zustimmen, sofern im Vorjahr mindestens gleich viele weibliche wie männliche Rehe erlegt wurden.

Hinsichtlich der Altersklassen gilt: Aus der Geschlechterklasse der männlichen Rehe sind mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel aus der Klasse des Jungwildes (Kitze und Jährlinge) zu entnehmen. Die Werte innerhalb des Toleranzbereiches von einem Drittel bis zu zwei Dritteln legen die Reviervorstände fest. Bei den weiblichen Rehen wird dieselbe Altersklassenaufteilung wie bei den männlichen Rehen empfohlen.

Rotwild

Die Hegerichtlinien unterscheiden beim Rotwild zwischen Kerngebieten, Randgebieten und Freizonen. Grundsätzlich gilt, dass gleich viele Tiere, Hirsche und Kälber erlegt werden müssen. Bei Kahlwildüberhang oder wenn die Population reduziert werden soll, muss der Anteil der Tiere mehr als ein Drittel betragen. In Rotwildkerngebieten muss die Entnahme bei den Tieren zur Hälfte bei den Alttieren erfolgen.

Bei den Hirschen wird zwischen Jährlingshirschen und mehrjährigen Hirschen unterschieden. Der Anteil an Jährlingshirschen muss mindestens 20% des Hirschabschlusses betragen, wobei die Festlegung den Reviervorständen obliegt.

Gamswild

Die Entnahmen beim Gamswild haben gemäß Hegerichtlinien zum Großteil in der Klasse der jungen und alten Tiere zu erfolgen. Bei den jungen und mittelalten Stücken sollen vor allem Stücke in schlechter körperlicher Verfassung erlegt werden.

Die Abschussplanung sieht in der Regel eine gleich hohe Entnahme von Böcken, Geißen und Jährlingen vor. Bei der Gamsjagd muss in Südtirol jeder Jäger seit dem Jahr 1953 von einem eigens ausgebildeten Pirschführer begleitet werden. Damit wird einerseits der

Sicherheit bei der alpinen Bergjagd Genüge getan, andererseits soll der Gamspirschführer mit seiner Fachkenntnis Bürge für die bestmögliche Einhaltung der Hegerichtlinien sein.

Digitale Abschussdatenbank

Der Südtiroler Jagdverband hat den Revieren vor einigen Jahren probeweise eine digitale Abschussdatenbank zur Verfügung gestellt. Daraufhin hat sich der Großteil der Jagdreviere innerhalb weniger Jahre freiwillig von den Abschusslisten auf Papier verabschiedet und sämtliche Daten digital eingepflegt. Mit 1. Mai 2021 wurde die digitale Abschussdatenbank nun landesweit verpflichtend eingeführt.

In der Abschussdatenbank werden alle Abschüsse von Wildarten, die der Abschussplanung unterliegen, erfasst. Diese Abschüsse müssen vom Jäger innerhalb desselben Tages an den Revierleiter oder dessen Beauftragten gemeldet werden. Innerhalb von 24 Stunden muss der Jäger das erlegte Wild beim Revierleiter vorzeigen. Der Revierleiter begutachtet das Stück und gibt daraufhin u.a. Wildart, Geschlecht, Gewicht, Altersklasse, Datum, Zeit und den Erleger in die Datenbank ein. Der Abschuss wird georeferenziert verortet, und bei Gamswild wird das Alter des Stückes nach Begutachtung der Trophäenbewertungskommission noch nachträglich ergänzt.

Bestimmte Wildarten müssen zudem nach Erlegung auch vom hauptberuflichen Jagdaufseher begutachtet werden. Dies gilt für Kahlwild, Murmeltiere sowie die Hühnervögel, die der Abschussplanung unterliegen. Der Jagdaufseher hat einen eigenen Zugang zur digitalen Abschussdatenbank und versieht alles ihm vorgezeigte Wild mit einem digitalen Sichtvermerk.

In der digitalen Abschussdatenbank wird neben dem erlegten Wild, das der Abschussplanung unterliegt, auch Fallwild eingetragen. Dank der exakten Verortung jedes Wildunfalles kennt man damit landesweit alle Straßenabschnitte, auf denen sich Wildunfälle ereignen, sodass wichtige Informationen für die Unfallprävention im öffentlichen Interesse gewonnen werden können.

Jagdverband ist Dienstleister im öffentlichen Interesse

Zentraler Akteur in Südtirols Jagdwesen ist der Jagdverband. Der Verband ist nicht nur der Zusammenschluss aller Jäger Südtirols und somit deren Interessensvertreter, sondern auch mit der Verwaltung der Reviere kraft Gesetzes betraut.

Der Jagdverband und Südtirols Jäger erledigen außerdem eine Vielzahl von Aufgaben im Bereich Tier-, Natur- und Umweltschutz in den Bereichen Lebensraumpflege, Unfallprävention und Kitzrettung.

Im Jahr 2022 wurden in Südtirols Jagdrevieren 1.300 Rehkitze gerettet. Insgesamt waren 750 ehrenamtliche Helfer im Einsatz, die gemeinsam mehr als 8.000 Arbeitsstunden geleistet haben.

In Punkto Lebensraumverbesserung sind landesweit ebenfalls zahlreiche Reviere aktiv. Einige Projekte zur Pflege der Lebensräume werden durch den Landschaftsfonds der Südtiroler Landesabteilung Natur gefördert. Seit dem Jahr 2016 wurden mehr als 14.000 Arbeitsstunden allein auf Projektflächen im Rahmen des Landschaftsfonds geleistet.

Hinsichtlich der Wildunfälle sind Südtirols Reviere und Jagdaufseher einerseits in der Prävention tätig, indem in Zusammenarbeit mit dem Straßendienst tausende Wildwarnreflektoren installiert wurden. Zudem liefert die Jägerschaft der Landesverwaltung genaue Informationen über jene Straßenabschnitte, auf denen sich Wildunfälle ereignen. Jeder gemeldete Wildunfall wird in der Datenbank des Jagdverbandes mit genauer Ortsangabe erfasst. Mit diesen Informationen kann das Land gefährliche Straßenabschnitte sicherer machen. Wichtige Helfer sind Südtirols Jagdreviere und Jagdaufseher auch dann, wenn sich ein Wildunfall ereignet. Die Jägerschaft kümmert sich zum Nulltarif für die öffentliche

Hand rund um die Uhr darum, dass verletztes Wild von seinem Leiden erlöst wird, und führt gegebenenfalls Nachsuchen durch.

Praktische Ausbildung der Jungjäger

Vor rund 10 Jahren wurden neue Akzente in der Ausbildung der Jungjäger gesetzt. Neben der Jägerprüfung müssen in Südtirol alle angehenden Jäger entweder einen 3-tägigen Ausbildungskurs in der Forstschule Latemar besuchen oder alternativ ein Revierpraktikum in Begleitung eines hauptberuflichen Jagdaufsehers absolvieren. Die Jagdaufseher wurden für diese Aufgabe eigens geschult und begleiten die ihnen anvertrauten Jungjäger bei folgenden Aufgaben im Revier: Wildzählungen und Ansprechübungen, Maßnahmen zugunsten des Wildes, Lebensraumpflege, Errichtung und Instandhaltung von Reviereinrichtungen, Aufbrechen und Zerwirken.

Im Unterschied zum restlichen Italien, wo die Jägerzahlen seit Jahren stark rückläufig sind, ist in Südtirol das Interesse an der Jagd nach wie vor ungebrochen.

Jagdsystem in der Schweiz

David Clavadetscher^{1*}



JAGDSCHWEIZ
CHASSE SUISSE
CACCIA SVIZZERA
CATSCHASVIZRA

Geschätzte Damen und Herren, ich bedanke mich herzlich für die Einladung zu Ihrer Tagung und freue mich, Ihnen unsere Jagdsysteme der Schweiz – es gibt mehrere davon – näherzubringen.

Jagdpolitische Struktur in der Schweiz

Die Schweiz ist bekanntlich ein top föderaler Staat. In der Schweiz kann beispielsweise jeder Bürger auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene ein Referendum oder eine Initiative starten. Er kann dies tun, um ein Gesetz oder sogar die Verfassung zu ändern. Alles, was sie dazu brauchen, ist die entsprechende Anzahl von Unterschriften in einer relativ kurzen Zeit. Wenn ich also in einem Kanton eine Volksabstimmung über die Abschaffung der privaten Jagd herbeiführen will (1974 im Kanton Genf erfolgreich geschehen und 2017 im Kanton Zürich erfolglos versucht), so brauche ich kantonal nur ein paar tausend (kantonal unterschiedlich; Kanton Zürich 4.000) Personen, die diese Absicht unterstützen. Auf eidgenössischer Ebene sind es 100.000 Unterschriften, die ich dazu benötige.

Ich erzähle Ihnen das, weil die Jagd in der Schweiz ein kantonales Regalrecht ist. Es gibt kein mit privatem Grund und Boden begründetes Jagdrecht in der Schweiz. Somit können die Kantone hoheitlich über die Durchführung der Jagd bestimmen – dies betrifft insbesondere eben auch die Jagdsystemfrage resp. ob und wer die Jagd ausüben darf. Dies bedeutet aber auch, dass die Kantone festlegen, welche Jagdprüfungen sie akzeptieren. Nicht einmal Jäger mit einer Schweizer Jagdprüfung (diese ist logischerweise Kantonal organisiert) haben das Recht, in allen Kantonen zu jagen. Entsprechend ist Jagdtourismus in der Schweiz kaum möglich und übrigens in den meisten Kantonen auch verboten. Wenn wir einen ausländischen Kollegen auf die Jagd einladen wollen, so sind größere – und logischerweise – in jedem Kanton andere Voraussetzungen zu erbringen – wenn dies überhaupt möglich ist. Ich nutze diese Veranstaltung also gerne, um festzustellen, dass die Schweizer Kollegen bezüglich Gastrecht nicht unhöflich, sondern an hohe gesetzliche Rahmenbedingungen gebunden sind – und eben dies 26 (Anzahl Kantone in der Schweiz) mal unterschiedlich.

Es sei hier noch zu erwähnen, dass geschützte Arten ausschliesslich dem Bundesjagdrecht unterliegen. Das ist auch richtig so, sonst müssten die Jäger für entstandene Schäden von beispielsweise Wolf und Biber aufkommen (dies müssen sie nur für jagdbare Arten). Die Kantone beschliessen, welche jagdbaren Arten gem. Bundesjagdrecht bejagt werden. So sind beispielsweise die Waldschnepfen nur noch in fünf Kantonen und die Birkhähne in lediglich vier Kantonen bejagbar.

Die Verteilung der drei Jagdsysteme

Sie sehen auf der Grafik die Verteilung der einzelnen Systeme auf die Kantone. Wie bereits erwähnt sind es die Kantone, welche das System festlegen. Die Systemfrage ist in der Schweiz beantwortet. Für einen Wechsel des Systems würde man in der Schweiz wohl in keinem Kanton eine Mehrheit finden – es wurde dies in verschiedenen kantonalen Parlamenten auch bereits versucht. Beide Jagdsysteme haben Vor- und Nachteile. Nicht das Jagdsystem bestimmt die Qualität der Jagd – es stehen diesbezüglich immer die Jägerinnen und Jäger und selbstverständlich die Jagdbehörde in der Verantwortung. Die Jagdplanung hat sich somit nach den Lebensraumsprüchen des Wildes und basierend auf rein wildökologischen Grundsätzen und nicht nach dem Jagdsystem zu richten.

¹ Treasurer General FACE, Geschäftsführer JagdSchweiz, Forstackerstraße 2a, CH-4800 ZOFINGEN

* David CLAVADETSCHER, info@jagdschweiz.ch, www.jagd.ch

Das Patentjagdsystem

Die Patentjagd findet in 16 Kantonen statt. Es werden in diesen Kantonen ca. 21.500 Patente gelöst. Sie erlaubt die Jagd auf dem ganzen Gebiet des Kantons (mit Ausnahme der eidgenössischen und der kantonalen Jagdbanngelände). Die Jäger müssen beim Kanton ein Patent erwerben und dazu die Patentgebühr entrichten. Pro Patent darf eine bestimmte Anzahl Tiere erlegt werden. Die Jagdzeit ist oft auf wenige Wochen im Herbst beschränkt – dies mit teilweisen Ausnahmen bei der Rau- und Schwarzwildjagd.

Das Revierjagdsystem

Neun Kantone betreiben die Revierjagd. Es gibt ca. 11.000 Jagdpächter. Einzelpacht ist nicht möglich. Es müssen immer mindestens drei Pächter sein. Die Mindestpächterzahl richtet sich nach der Fläche des zu verpachteten Revieres. Es werden ca. 950 Reviere in der Schweiz in den benannten Kantonen verpachtet. Beim Revierjagdsystem verpachten die politischen Gemeinden oder der Kanton das Jagdrecht durch Vertrag an eine Gruppe von Jägern (Jagdgesellschaft) für eine bestimmte Periode (meist acht Jahre). Diese sind verantwortlich für die Jagdplanung und teilweise jagdpolizeiliche Aufgaben. Ende Saison müssen die Jäger dem Kanton melden, welche und wie viele Tiere sie erlegt haben. Die Anzahl Abschüsse hat nicht zwingend einen Einfluss auf den Pachtzins. Es sind dies meist lebensraumtechnische Kriterien. Dieses System entspricht seiner Form nach den gängigen Jagdsystemen Europas.

Die Staats- oder Regiejagd

Im Sonderfall Genf haben wir die Staats- oder eben die Regiejagd. 1974 schickte der Souverän bei einer Stimmbeteiligung von unter 20% die Patentjagd bachab. Schuld daran – muss man klar feststellen – waren die Jäger selber, die sich damals nicht vorstellen konnten, dass man die private Jagd in ihrem Kanton tatsächlich abschaffen würde. Mit wenig Aufwand wäre dies zu verhindern gewesen (in den Kantonen Basel-Stadt ist dies 2013 und im Kanton Zürich 2017 gelungen zu verhindern). Seitdem regulieren – wo nötig – staatlich besoldete Wildhüter die Wildhuftierbestände im Kanton Genf. Tierrechtler nehmen Genf immer wieder gerne als „gutes Beispiel“, wieso es die Jagd nicht brauche. Das Gegenteil ist der Fall. Der Stadtkanton beweist mit seinen 650 – 1000 Abschüssen pro Jahr durch 14 professionelle Wildhüter, dass die Jagd eben tatsächlich notwendig ist. Bezüglich der erlegten Tiere in diesem urbanen Kanton ist festzustellen, dass es sich dabei um 60% Vögel (Tauben und Rabenvögel) handelt.

Jagdsystem in Baden-Württemberg

Jörg Friedmann^{1*}

Einleitung

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem am 01.04.2015 in Kraft getretenen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) ein innovatives Vollgesetz geschaffen. Vollgesetz bedeutet eine umfassende Regelung des Jagdwesens ohne das dem Bund vorbehaltene Recht der Jagdscheine. Das Gesetz ist nicht nur als reines Jagdgesetz, sondern auch als Wildtiermanagementgesetz konzipiert.

Entwicklung des JWMG

Auslöser des JWMG war ein Regierungswechsel von einer konservativ zu einer grün-rot-geführten Landesregierung im Jahr 2011. Im Koalitionsvertrag wurde seinerzeit vereinbart, das Landesjagdgesetz zu überarbeiten und stärker am Tierschutz und an wildökologischen Anforderungen auszurichten. Das zuständige Ministerium lud den Landesjagdverband (LJV) wie auch Tier- und Naturschutzverbände, weitere etablierte Nutzungsverbände und sogar Tierrechtler zur politischen Meinungsbildung zur Teilnahme an diversen Arbeitskreisen ein. Der LJV entschied sich für eine Teilnahme mit dem Ziel der Mitgestaltung eines praxisgerechten Jagdrechts auf fachlich fundierter Grundlage. In einer Vielzahl von Arbeitskreissitzungen und einer Klausurtagung wurden Inhalte erarbeitet. Das Ministerium zeigte sich offen für innovative und aus dem Kreis der teilnehmenden Verbände vorgeschlagene Regelungen.

Nach Veröffentlichung eines ersten Referentenentwurfs konnten durch eine gemeinsame Erklärung aller Nutzerverbände umfangreiche und wichtige Änderungen am Gesetzesentwurf durchgesetzt werden. Diese war möglich, da das zwischen den Nutzerverbänden bestehende Konfliktthema Wildschaden einfach ausgeklammert wurde.

Nach Verabschiedung des JWMG rief der LJV während der Debatten um die Ausgestaltung der Durchführungsverordnung zu einer Demonstration in Stuttgart vor dem Landtag auf. 3.500 Jägerinnen und Jäger und ca. 500 Jagdhörner bliesen der Landesregierung am 4. März 2015 den Marsch. Die Demonstration, vor allem ihr deutlicher, dennoch nicht krawall-orientierter Ansatz, wirkt bis heute im politischen Stuttgart nach.

Ziele des Gesetzes - § 2 JWMG

Die Ziele des JWMG leiten sich gemäß § 2 JWMG aus folgenden Rechtsgütern ab:

- Jagd als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut;
- Entwicklung gesunder und stabiler heimischer Wildtierpopulationen;
- Schutz bedrohter Wildtierarten und Sicherung der biologischen Vielfalt;
- Wildtiermanagement zum Umgang mit Wildtieren und zur Förderung ihrer Lebensgrundlagen;
- Vermeidung von Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung;
- Tierschutz;
- Gewinn, Verbesserung und Beachtung wildtierökologischer Kenntnisse.

¹ Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., Felix-Dahn-Straße 41, D-70597 STUTTGART

* Landesjägermeister Dr. Jörg FRIEDMANN, Rechtsanwalt, ljm@landesjagdverband.de

Das Jagdrecht als an Grund und Boden gebundenes Eigentumsrecht wurde nicht angetastet, aber neu justiert. Sowohl das Jagdrecht als auch das aus ihm abgeleitete Jagdausübungsrecht haben damit Zukunft. Als Eigentumsrecht bietet es Schutz gegen politisch geprägte, überzogene Wünsche an die Ausgestaltung des Jagdrechts. Zugleich zeigt es auch Grenzen auf, da nach Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz (GG) der Gebrauch des Eigentums zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll.

Die umfänglichen Ziele verdeutlichen erhebliche Überlagerungen des im JWVG geregelten Jagdwesens durch andere Rechtsmaterien, insbesondere durch das Natur-, Tierschutz- und Seuchenrecht.

Die Ziele machen die vielfältigen Funktionen zeitgemäßer Jagd sichtbar. Sie alle rechtfertigen die Jagdausübung gleichermaßen. Isolierte Regelungs- und Handlungswünsche, zum Beispiel die Jagd auf die konsumtive Nutzung von Wildtieren zu beschränken oder eine Federwild- oder Fuchsjagd zu verbieten, stehen zu den verschiedenen Zieldefinitionen in Widerspruch.

Wildtiermanagement, Jagd und Hege - § 5 JWVG

In § 5 Abs. 1 Satz 1 JWVG wird der Begriff des Wildtiermanagements definiert:

„Zum Wildtiermanagement gehören alle in diesem Gesetz näher beschriebenen Tätigkeitsbereiche und Maßnahmen, die im Hinblick auf die Ziele des Gesetzes das Vorkommen, das Verhalten und die Populationsentwicklung von Wildtieren beeinflussen oder Erkenntnisse hierüber oder zum Umgang mit Wildtieren bringen.“

Zusätzlich ist in § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 normiert, dass die Steuerung des Wildtiermanagements eine öffentliche Aufgabe ist. Jagd und Hege leisten wesentliche Beiträge zum Wildtiermanagement.

Das JWVG beschreibt neben der Jagdausübung das jagdliche Wildtiermanagement. Zu ihm gehören die Wildtierforschung, das Wildtiermonitoring, die Erstellung und Umsetzung von Fachkonzepten und Fachplänen sowie die Information, Beratung und Fragen des Umgangs mit Wildtieren. Jagd und Hege werden als Bestandteil des Wildtiermanagements auf Augenhöhe mit dieser öffentlichen Aufgabe gehoben. Jagd und Hege sind dabei zu berücksichtigendes privatnütziges Eigentumsrecht. Am Begriff der Hege wird in § 5 Abs. 4 JWVG ausdrücklich festgehalten und dieser durch beispielhafte Aufzählungen gestärkt.

Ein umfassendes Wildtiermanagement berührt vielfältige Sachverhalte. Durch die Regelung des jagdlichen Wildtiermanagements im JWVG sind jagdliche Themen bei außerjagdlich relevanten Entscheidungen insoweit zu berücksichtigen, als sie mit Jagd und Hege in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung stehen und über die Regelungen des JWVG beeinflusst werden können. Beispiel wäre die Planung eines touristischen Premium-Wanderweges. Die Jagdrechtsinhaber und die Jagdausübungsberechtigten leisten als Berechtigte und Verpflichtete eines jagdlichen Wildtiermanagements einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Aufgabe des Wildtiermanagements und tragen ihrer mit dem Eigentumsrecht verbundenen Allgemeinwohlverpflichtung Rechnung.

Gerade wegen dieses durch das Wildtiermanagement begründeten Kompetenzzuwachses wird das JWVG in einigen Kreisen der Naturschutzverwaltung und der Naturschutzverbände kritisch gesehen. Der umfassende, insbesondere Tier- und Artenschutz be-

rücksichtigende Ansatz steht Bestrebungen, Wildtierarten dem Jagdrecht zu entreißen, entgegen.

Wildtiere und Managementstufen

Insgesamt werden 48 Wildtiere im JWMG drei „Schalen“ zugeordnet:

1. **Nutzungsmanagement: Jagdliche Nutzung obligatorisch.**
(alle Schalenwildarten, Dachs, Fuchs, Nutria, Waschbär und andere sowie Kanadagans, Nilgans, Stockente und andere)
2. **Entwicklungsmanagement: Jagdliche Nutzung unter Vorbehalt.**
(Baummarder, Feldhase, Iltis, Fasan, Waldschnepfe)
3. **Schutzmanagement: Grundsätzlich keine jagdliche Nutzung, aber Ausnahmen auf Basis des § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).**
(Luchs, Wildkatze, Auerwild, Habicht, Haselhuhn, Hohltaube, Kormoran, Rebhuhn, übrige Enten ohne Säger, übrige Gänse, Wanderfalke)

Nach dem BNatSchG streng geschützte sowie europarechtlich unter besonderem Schutzstatus stehende Arten müssen der Schale des Schutzmanagements zugeordnet werden. Dies erklärt die durchaus eigenartige Einstufung sowohl von Auerwild als auch von Kormoran unter das Schutzmanagement.

Alle drei Jahre erstellt die oberste Jagdbehörde unter Beteiligung wissenschaftlicher Einrichtungen und anderer betroffener Landesbehörden einen Wildtierbericht. Der LJV ist in der Steuerungsgruppe beteiligt. Der Wildtierbericht trifft unter anderem Aussagen über die Bestandssituation und Bestandsentwicklung der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Wildtiere sowie die Ursachen für Bestandsveränderungen. Zusätzlich beinhaltet er Angaben über den Lebensraum dieser Arten, über etwaig erforderliche Beschränkungen der Jagdausübung und über die auftretenden Konflikte mit Wildtieren. Außerdem enthält er Empfehlungen zur Einstufung in das Schalenmodell. Der Wildtierbericht dient somit als wildbiologisch-fachliche Grundlage für wissenschaftsbasierte politische Entscheidungen und objektiviert diese ein Stück weit.

Artenschutz im JWMG

Die Jagdbehörden haben gem. § 9 JWMG ihre Maßnahmen nach dem JWMG stets unter Beachtung europarechtlicher Artenschutzregelungen zu treffen.

Das JWMG verzahnt insbesondere über die Schale des Schutzmanagements sowohl das jagdrechtliche als auch das naturschutzrechtliche Artenschutzrecht. Es regelt das Zusammenspiel dieser sich überlagernden Rechtskreise und gestaltet die Entscheidungsbefugnisse der Behörden konkret: Die oberste Jagdbehörde trifft Entscheidungen zur Einstufung wildlebender Tierarten in das Nutzungs- und Entwicklungsmanagement unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landesbeirats Jagd und Wildtiermanagement und im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Sind Arten betroffen, die dem Schutzmanagement zugeordnet sind oder die bei einer Unterstellung unter das JWMG dem Schutzmanagement zuzuordnen wären, trifft die oberste Jagdbehörde die Entscheidungen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. So sind die sich aus dem Naturschutzrecht ergebenden Mitwirkungsbefugnisse der Naturschutzverwaltung auch bei jagdlichen Maßnahmen geregelt. Etwaige Entnahmen von Wildtieren, die dem

Schutzmanagement unterliegen, erfolgen auf Basis von § 45 Abs. 7 BNatSchG und damit auf naturschutzrechtlicher Grundlage.

Schlussfolgerungen und Ausblick

Eine Fortentwicklung der Jagdgesetzgebung muss nicht, wie das JWMG zeigt, mit Regulierungen und Beschneidungen jagdrechtlicher Kompetenzen gestaltet werden. Die Aufnahme eines jagdlichen Wildtiermanagements in die Jagdgesetzgebung bringt Chancen und die Vielgestaltigkeit jägerischer Betätigungen für Wild, Jagd und Natur in einen gesetzlichen Kontext. Es regelt die Überschneidungen aller die Jagd betreffenden, jeweils unabhängigen Rechtskreise. Die gesellschaftliche Aufgabe der Jagd erhält Konturen und eröffnet weitreichende gesellschaftliche Akzeptanz.

Jägerinnen und Jäger sowie die Gesellschaft erwarten die Aufnahme bzw. Umsetzung wildbiologischer Erkenntnisse in die praktische Jagdausübung. Ein Jagdsystem mit einem Wildtierbericht ermöglicht wissensbasiert die Aufnahme weiterer Arten wildlebender Tiere mit jagdlicher Relevanz in das JWMG, zum Beispiel von Wolf, Biber und Goldschakal. Die Kompetenzen der Verwaltung sind gesetzlich ausgewogen definiert.

Als Anwältinnen und Anwälte des Wildes müssen wir den aus dem Grundrecht des Eigentums entspringenden Schutz des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts geltend machen und uns einbringen, in Jagd- und Wildtiermanagementgesetzen mitzudefinieren, inwieweit der Gebrauch von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Literatur

Deuschle/Friedmann, Jagdrecht für Baden-Württemberg, Verlag W. Kohlhammer, 1. Auflage 2016

Brenner/Kurz/Bürner, Jagdrecht in Baden-Württemberg, Boorberg Verlag, 12. Auflage 2015

Rechte und Pflichten des Jagdleiters in Österreich

Nikolaus Westreicher^{1*}

Nicht nur landschaftliche und kulturelle Unterschiede prägen das Bild quer durch Österreich, auch in den Jagdgesetzen der einzelnen Bundesländer zeigen sich rechtliche Unterschiede in der Ausgestaltung:

9 Länder, 9 Jagdgesetze

Häufigkeit der Verwendung des Begriffs „Jagdleiter“ und „Jagdverwalter“ in den Jagdgesetzen der Bundesländer:

	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Jagdleiter	40	1	13	7	34	0	48	3	5
Jagdverwalter	58	18	24	13	1	13	0	13	19

Wer oder was ist ein Jagdleiter?

In einem nicht ganz ernst zu nehmenden „Wörterbuch für Jagdfreunde“ findet sich zum Stichwort Jagdleiter der Eintrag: „Ermöglicht müheloses Besteigen des Hochsitzes.“

Die Frage zu klären, was man unter dem Begriff Jagdleiter im rechtlichen und/oder im umgangssprachlichen Sinn versteht, macht also Sinn, bevor man sich mit den Rechten und Pflichten des „Jagdleiters“ auseinandersetzt.

Das Recht zu jagen ist nach § 292 ABGB eine unkörperliche Sache. Wild wird erst dann ein bewegliches Gut, wenn das Wild gefangen oder erlegt worden ist - § 295 ABGB. Zur Frage, wem das Recht zu jagen zusteht verweist § 383 ABGB auf die politischen Gesetze, eben die Landesjagdgesetze.

Das Jagdrecht in Österreich leitet sich in allen Bundesländern von Grund und Boden ab, ist also untrennbar mit dem Eigentum daran verbunden, darf aber erst ab einer bestimmten Mindestgröße – unterschiedlich, z.B. in der Steiermark ab 115 Hektar als Eigenjagdrecht – vom Eigentümer selbst ausgeübt oder verpachtet werden.

Alle anderen Parzellen bilden das Gemeinde- oder Genossenschaftsjagdgebiet und sind in der Regel zu verpachten. Für nicht verpachtete Jagdgebiete ist ein Jagdleiter oder Jagdverwalter zu bestellen, wenn das Jagdrecht nicht vom Eigenjagdbesitzer selbst ausgeübt wird.

Der Begriff „Jagdleiter“ wird in den österreichischen Jagdgesetzen im Wesentlichen in Verbindung mit Jagdpachtung durch eine Jagdgesellschaft verwendet. Schließen sich mehr als zwei Personen zum Zweck einer Jagdpachtung zusammen, spricht man von einer Jagdgesellschaft. Eine Jagdgesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 1175 ff ABGB, ihr kommt keine Rechtspersönlichkeit zu und die Gesellschafter haften solidarisch für Schulden. Bei Jagdgesellschaften kann, abhängig von Bundesland und Reviergröße die Pächterzahl eingeschränkt sein.

Der Jagdleiter stellt die Jagdausübung unter einheitlicher Leitung sicher. Er spricht und handelt für alle Gesellschafter, vertritt die Gesellschaft nach außen und nach innen und sorgt für ein einheitliches Vorgehen.

Vom Aufgabenbereich her ähnlich, aber eben nicht deckungsgleich ist auch der Begriff Jagdverwalter in Verwendung.

Ein Jagdverwalter ist bestellter Verantwortlicher für einen Eigenjagdbesitzer, wenn dieser die Jagd nicht selbst ausübt oder verpachtet, bei einer nicht verpachteten Gemeindejagd oder Genossenschaftsjagd, einer agrarischen Gemeinschaft, sowie bestellter Verantwortlicher für eine juristische Person als Jagdpächter.

¹ Gemeindejagd Fernitz, A-8072 FERNITZ-MELLACH

* Nikolaus WESTREICHER, klaus.westreicher@aon.at

In Salzburg und Tirol und spricht man auch in diesem Zusammenhang vom Jagdleiter. Statt dem Begriff Jagdleiter wird in der Steiermark „Obmann“ einer Jagdgesellschaft verwendet, an anderen Stellen wird vom Jagdverwalter gesprochen. Pachtet in Kärnten ein Verein, so hat dieser Verein neben dem Obmann einen Jagdleiter zu bestellen, damit die Ausübung der Jagd unter einheitlicher Leitung gewährleistet ist.

In unseren neun Jagdgesetzen gibt es keine Legaldefinition, in der umfassend die Aufgaben und Pflichten des „Jagdleiters“ festgelegt sind. Es gibt auch keine durchgehend einheitliche Verwendung des Begriffs.

Die Aufgaben des Eigenjagdberechtigten, des Jagdpächters, des Jagdverwalters, des Obmanns einer Jagdgesellschaft, oder des „...für das Revier der Behörde gegenüber Verantwortlichen ...“ können umgangssprachlich unter dem Begriff des „Jagdleiters“ zusammengefasst werden.

Er hat das Recht, die Jagd in seinem Revier im Rahmen der vorgegebenen Regelungen zu führen und andere daran teilhaben zu lassen. Er hat das Recht die Jagdgesellschaft zu vertreten, als Jagdleiter Anweisungen zu geben, sowie Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine auszugeben.

Sucht man in den Jagdgesetzen nach klar definierten „Rechten“ ist wenig zu finden. Welche Aufgaben der Jagdleiter zu erfüllen hat, ergibt sich aus den Bestimmungen der Jagdgesetze.

Je nach Blickwinkel kann man diese Aufgaben auch als Rechte oder Pflichten verstehen:

- Bei Jagdgesellschaften ist er für eine einheitliche Jagdausübung verantwortlich.
- Er ist verantwortlich für interne Abläufe innerhalb der Jagdausübungsberechtigten.
- Er benötigt eine gültige Jagdkarte und darf nur Personen das Jagen gestatten, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind.
- Er hat den Abschussplan dem Wildstand entsprechend zu erstellen, vorzulegen, sowie die Einhaltung desselben unter Beachtung der Abschussrichtlinien zu gewährleisten.
- Er hat die Eintragung in die Abschussliste sicherzustellen.
- Er hat die Verpflichtung zur Hege des Wildes und Raubwild kurz zu halten.
- Er hat für den Jagdschutz und jagdlich einsetzbare Hunde zu sorgen.
- Er ist berechtigt zum Ausstellen von Gastjagdkarten und Jagderlaubnisscheinen.
- Er trifft Absprachen mit dem Jagdnachbarn: Wildfolge, Reviereinrichtungen an der Grenze, Jägernotweg und besondere Hegevereinbarungen.
- Er hat unter Umständen an Weiterbildungskursen teilzunehmen.
- Er hat Aufträgen der Behörde nachzukommen, z.B. Reduktion, Mitwirkung bei Wildseuchen.
- Er hat die Einhaltung aller jagdrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Jagd in weidgerechter Weise ausgeübt wird.
- Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist er strafrechtlich, verwaltungsrechtlich und/oder disziplinarrechtlich verantwortlich.
- Er trägt die Haftung für Jagd- und Wildschäden.

Das Tätigkeitsfeld des Jagdleiters lässt sich vermutlich besser mit „Aufgaben und Möglichkeiten“ umschreiben:

Der Jagdleiter ist in einer Gemengelage vieler Interessen Schaltstelle nach innen und außen, er ist Ansprechpartner für das gesamte denkbare Umfeld: Behörden, Bezirksjägermeister, Hegeringleiter, Gemeinde, Bevölkerung, Polizei, Medien, Jagdnachbarn, Jagdgegner usw.. Ein Wildschaden liegt vor, ein Wildunfall ist passiert, ein Fallreh liegt im Wald, der Fuchs war im Hühnerhof, ein Marderschaden am Auto,...

Veränderungen bringen neue Herausforderungen: Klima, neue Pflanzen und Tiere, neue Siedlungsbereiche, Industriezonen, Verkehrswege, neue Energienutzungsformen, Freizeitverhalten. Der Wildlebensraum wird in der Nähe von Ballungsräumen zunehmend als Freizeit-Erlebnispark wahrgenommen und genutzt.... All das verändert das Umfeld der Jagd.

Bin ich mir meiner Rolle bewusst, nutze ich diese? Werde ich als Ansprechpartner wahrgenommen? Einbindung soweit möglich bereits im Vorfeld örtlicher Projekte, zur Berücksichtigung von jagdlichen Aspekten, z.B. Planungen, die das Revier betreffen: Energieversorgungsanlagen, Wasserkraftwerke, Photovoltaik, Windräder, Flächenwidmungsplan, Schigebiete, Mountainbike-Strecken, Wanderwege, Hundewiesen, ...

Ist in diesem Zusammenhang ein Naturraummanagement oder Besucherlenkung möglich z.B. Ruhezonen, Wegführung, Anlegung von Ausgleichsflächen, können inselartige Bereiche vermieden werden? Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung, Ökoflächen, ...

Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Jagd auch auf regionaler Ebene nutzen: Berichte/Info in Gemeindezeitung, Besuch in der Schule, ... als Beitrag zur Bewusstseinsbildung.

Wir haben zwar keine Macht, aber was wir tun, das hat Einfluss ...

Jagdleiter – Verantwortlicher bei Gesellschaftsjagden

Das kann der Jagd ausübungs berechtigte selbst sein, aber auch jede von diesem dazu bestimmte Person.

Der Jagdleiter ist Ansprechperson, Organisator und Verantwortlicher bei der Ausführung einer Jagd mit mehreren Teilnehmern. Er stellt die einheitliche Leitung und einen geordneten Ablauf sicher und haftet gegebenenfalls, wenn etwas daneben geht. Die Verantwortlichkeit des Jagdleiters beginnt mit der Planung und endet mit dem Schüsseltrieb.

Besonders wichtig für den Jagdleiter sind Revierkenntnisse, Organisationstalent und Akzeptanz in der Jagdgesellschaft.

Ein „Jagdleiter“ in diesem Sinne ist in den österreichischen Jagdgesetzen nicht verankert. In den Jagdgesetzen selbst finden sich insgesamt wenige Regeln, die unmittelbar Gesellschaftsjagden betreffen, z.B. Info oder Aufstellung von Warntafeln ...

Wenn keine Besichtigung vor Ort möglich ist, hilft Kartenmaterial oder Google Earth bei der Planung. Sofern man nicht schon auf Erfahrungswerte zurückgreifen kann, können vor allem alle bekannten „W-Fragen“ beitragen:

Wann und wo jagen wir, was wird bejagt, wie viele Jagdteilnehmer, Treiber, Hunde ... werden benötigt, wie lange dauert die Jagd, wer versorgt die Teilnehmer, das Wild, ...

Sicherheit geht vor Jagderfolg

Wie gewährleiste ich die höchstmögliche Sicherheit im Ablauf? Dazu tragen bei: Sichtbarkeit der Teilnehmer (Signalkleidung oder -bänder), Triebe nach Kriterien der Sicherheit und geringstmöglicher Störung des Umfelds planen und festlegen, richtig anstellen und treiben, kein Schießen im, oder in den Trieb, Treiber und Ansteller vorher einweisen, Aufstellen von Hinweistafeln, welche Konfliktsituationen könnten auftreten, wie kann ich das im Vorfeld entschärfen ...

Die allgemeinen Regeln für Gesellschaftsjagden werden in regelmäßigen Abständen in den Informationen der Jägerschaft verlautbart und sollten jedem Jagdteilnehmer hinlänglich bekannt sein....

Eine Ansprache vor Jagdbeginn mit den wesentlichen Informationen an alle Jagdteilnehmer ist notwendig und „Jeder ist für seinen Schuss selbst verantwortlich.“

Den Anweisungen des Jagdleiters ist Folge zu leisten, gegebenenfalls sind Jagdteilnehmer, die sich nicht daran halten oder die Sicherheit anderer gefährden von der Jagd auszuschließen.

Einweisung der Schützen am Stand durch Ansteller in Gefahrenbereiche, woher kommt der Trieb, Laden und Entladen am Stand, Bereiche für sicheren Schuss (Kugelfang) festlegen.

Ist etwas daneben gegangen

z.B. ein Unfall ... ist es möglicherweise auch der Jagdleiter, dessen Handeln und Verantwortung in einem Straf- oder Zivilprozess geprüft wird.

Gab es einen Fehler seitens des Jagdleiters, welcher das Problem mit- verursacht hat, ist ihm dies haftungsrechtlich zuordenbar? Wurden Sorgfaltspflichten verletzt? Schadenersatzforderungen sind mit der gültigen Jagdkarte durch die Jagdhaftpflichtversicherung gedeckt ...

Im Notfall: Erste Hilfe leisten, für rasche weitere Hilfe sorgen, gegebenenfalls Polizei informieren und an der Aufklärung des Sachverhalts umfassend mitwirken, ..., gegebenenfalls Versicherungsmeldung an die Jagdhaftpflichtversicherung.

Die Zentralstelle der Österreichischen Landesjagdverbände, hat mit der Jagd-Unfallverhütungsvorschrift (UVV) im Jänner 2013 eine Empfehlung für das richtige Verhalten im Revier herausgegeben.

Link

Links: Jagd-Unfallverhütungsvorschrift (UVV).pdf (jagd-stmk.at);

Die Haftung des Jagdleiters bei Jagdunfällen – Jagdschutzverein Feldbach

Jagdstörung - was tun?

Wer hat noch nicht davon gehört? ... Was ist die Ursache?

Wie wir als Jäger in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden, dazu tragen, neben unserem Verhalten, unter anderem auch Medien bei, die das Weltbild der Medien-Konsumenten beeinflussen. Wie wollen wir, dass uns die anderen wahrnehmen, was können wir dazu beitragen? Gestalten wir oder lassen wir andere gestalten?

Gesellschaftsjagden mit mehreren Teilnehmern stehen besonders im Blickfeld und rufen auch Gegner auf den Plan. Jagdrechtlich korrektes und weidmännisches Verhalten ist nicht mit jedem Weltbild vereinbar und dies könnte Jagdgegner dazu veranlassen, auch im Revier gegen eine Jagd aufzutreten. Nicht jeder kann damit leben, dass Tiere gejagt, getötet und gegessen werden.

Abbruch oder weiter jagen ... der Jagdleiter entscheidet.

Was zu tun, wie zu reagieren ist, hängt vom individuellen Grad der Störung ab (Gewalt, Drohung, Behinderung, bloße Anwesenheit ...).

Gibt es während der Treibjagd eine angemeldete Demonstration mit vielen Teilnehmer mitten im Revier, wird durch Aktivisten die unmittelbare Jagdausübung gestört, oder fotografiert und filmt jemand von der Straße aus, mit dem Ziel reißerische Fotos oder Filmaufnahmen zu bekommen ... Es gibt keine einfache Lösung für alles.

Im Konfliktfall: Ruhe bewahren, Waffen entladen, Provokationen und Diskussionen vermeiden (diese werden ggf. von den Jagdstörern z.B. mittels Mobiltelefon oder Kameras aufgezeichnet), deeskalierend einschreiten, Beweise sichern, eventuell Jagd abbrechen.

Kommunikation - hier ist der Jagdleiter oder das Jagdschutzorgan gefragt. Die Polizei braucht eine gesetzliche Grundlage für das Einschreiten.

Teilweise sind gesetzliche Regelungen vorliegend, wie zum Beispiel: Betretungsverbot, Wegweisung durch Jagdschutzorgan. Hilfeleistung durch Polizei, Platzverbot ... Hier kann mit einer Anzeige vorgegangen werden,

Andere Möglichkeiten bieten z.B. Besitzstörungsklage, Unterlassungsklage, EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Anzeige nach der StVO (u.U. widmungsfremde Nutzung einer öffentlichen Straße, z.B. durch widerrechtliches Abstellen des Autos).

Wurde durch Jagdgegner gefilmt oder fotografiert, liegt in der Regel keine ausdrückliche Einwilligung durch die einzelnen Jagdteilnehmer im Sinn der DSGVO vor. Bei Daten, die unrechtmäßig verarbeitet werden, kann eine Auskunft und die Löschung beantragt werden.

**Behandle jeden so, wie du selbst behandelt werden willst.
Das Auftreten einzelner wird letztendes allen zugerechnet.
Vermitteln wir ein positives Bild.**

Anmerkung

Auf die umfangreichen Information auf den Webseiten der jeweiligen Landesjagdverbände und Jagd Österreich wird hingewiesen.

Weidmannsheil

Bedeutung des Jagdaufsehers in Österreich

Kathrin Bayer^{1*}, Nadja Zrinski¹

Einleitung

Die Geschichte der Jagdaufsicht reicht bis ins 8. Jahrhundert zurück. Bereits damals wurden durch Kaiser Karl den Großen „Forstleute“ für die Jagdaufsicht eingesetzt. Sie hielten sich im Revier auf und sorgten für Recht und Ordnung. Unter anderem waren sie verpflichtet, Wild zu hegen und vor Schaden zu beschützen. Widerstand gegen diese „Organe“ war mit Strafe bedroht.¹

Die Revolution 1848 brachte für die Jagd wichtige Änderungen mit sich.² Die Jagdaufseher³ wurden seither als öffentliche Wachen angesehen. Ihnen wurde das Waffengebrauchsrecht zugestanden. Die Möglichkeit der Abnahme von Gegenständen und der Verhaftung von Personen wurde ebenso verankert.⁵ Nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben werden die Rechte und Pflichten der Jagdaufseher in den Bundesländern unterschiedlich – aber zu großen Teilen sehr ähnlich – geregelt. Die Hauptaufgabe von Jagdaufsehern liegt in der Überwachung und Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften. Sorgt der Jagdaufseher nicht für ausreichenden Jagdschutz, hat er dies zu verantworten.⁶

Rechte und Pflichten

Jagdaufseher werden durch die zuständige Jagdbehörde bestellt und vereidigt.⁸ Im Rahmen ihrer Tätigkeit kommen ihnen insbesondere folgende **Rechte** zu:

- Die wohl wichtigste Aufgabe des Jagdaufsehers ist der **Schutz des Wildes**. Dazu zählt z.B. in Kärnten: Fangen und Töten von Raubwild und Rabenvögel unter Beachtung der Schranken laut Jagd- und Naturschutzgesetzen; Töten von Katzen, die in einem Wald umherstreifen, in dem Niederwild vorkommt; Töten von Hunden,⁹ die Wild hetzen oder bei einer die Flucht des Wildes behindernden Schneelage offensichtlich ohne Aufsicht umherstreifen.¹⁰
- Jagdaufseher dürfen Personen, die einer Verwaltungsübertretung nach **jagdrechtlichen Vorschriften** verdächtig sind oder auf frischer Tat ertappt wurden, **anhalten**.
- Die verdächtige Person darf zum **Nachweis der Identität** aufgefordert werden. **Befragungen** sind in der Regel ebenso gestattet.

¹ Pflüger, Die Geschichte der Jagdaufsicht in der Steiermark, Der Steirische Aufsichtsjäger 13/2018, 28 ff.

² Binder, Jagdrecht (1992) 4 ff: Die Revolution von 1848 (Grundentlastung 1848, Jagdpatent 1849) bedeutete das Ende der herrschaftlichen Ausübung der Jagd. Die Jagd sollte auf privatrechtliche Grundlage zurückgeführt werden. Das Jagdrecht auf fremdem Grund wurde aufgehoben. Grundstücke mit mehr als 115 ha bildeten Eigenjagden. Die übrigen Grundstücke wurden Gemeindejagden zugeordnet.

³ In einigen Jagdgesetzen z.B. auch „Jagdaufsichtorgane“ oder „Jagdschutzorgane“ genannt.

⁴ Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, wirksam für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Krain, Kärnten, Görz und Gradiska mit Istrien, Triest, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau und Bukowina, in Betreff der zulässigen Vereidigung des Forstschutz- und des Jagdaufsichts-Personales für den Jagddienst vom 02.01.1854.

⁵ Pflüger, Die Geschichte der Jagdaufsicht in der Steiermark, Der Steirische Aufsichtsjäger 13/2018, 28 ff.

⁶ LVwG Nö 11.07.2018, LVwG-S-948/001-2017.

⁷ Neben diesen wichtigsten Befugnissen bestehen in gewissen Bundesländern noch weitere Verpflichtungen wie z.B. die Pflicht zur Überwachung der Wildfütterung nach § 50a K-JG.

⁸ Ua § 63 W-JagdG; § 34 Stmk JagdG; § 113 Sbg JG; § 31 TJG.

⁹ Ausnahme nach § 49 Abs 3 K-JG: Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber Jagdhunden, Blindenhunden, Polizeihunden, Hunden der Finanzbehörden und des Bundesheeres, Hirtenhunden sowie Fährten- und Lawinensuchhunden, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

¹⁰ ZB § 64 NÖ JG; § 47 Oö JagdG; § 115 Sbg JG; § 69 Stmk JagdG; § 35 TJG; § 34 Vbg JagdG; § 92 W-JagdG; § 70 iVm § 76 Bglg JagdG; § 49 K-JG.

¹ Eisenberger Rechtsanwälte GmbH, Schloßstraße 25, A-8020 GRAZ

* DDr. Kathrin BAYER, office@eisenberger.eu

- Jagdaufseher dürfen Fahrzeuge und Gepäckstücke **durchsuchen** und Dinge vorläufig **beschlagnahmen**. Darunter fallen z.B. Waffen, Fallen oder Abwurfstangen.
- Die meisten Jagdgesetze regeln eine **Festnahmebefugnis**, die der Vorführung bei der Behörde dient. Diese Festnahmebefugnis ist immer an mehrere, strenge Voraussetzungen geknüpft. In Tirol darf z.B. eine Festnahme erfolgen, wenn (1) der Betretene dem Jagdaufseher unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist, (2) begründeter Verdacht besteht, dass sich der Betretene der Strafverfolgung entziehen werde, oder (3) der Betretene trotz Abmahnung die strafbare Handlung fortsetzt oder versucht, sie zu wiederholen. Die Festnahme hat unter möglicher Schonung zu erfolgen (Verhältnismäßigkeit der Maßnahme).¹¹
- Für Jagdaufseher gelten **privilegierte Bestimmungen** zum Tragen von **Waffen**: Bei Ausübung des Dienstes darf in der Regel z.B. eine Faustfeuerwaffe getragen werden.¹² Daneben gibt es in vielen Bundesländern Ausnahmen von Verboten zu Schusswaffen, Munition und Zielhilfsmitteln, die für die Jagd auf jagdbare Tiere gewöhnlich nicht bestimmt sind (z.B. halbautomatische Waffen, Narkosegewehre, Wärmebildgeräte usw).¹³
- Als ultima ratio dürfen Jagdaufseher auch **Gebrauch** von **Waffen** machen, wenn sie selbst oder eine andere Person rechtswidrig angegriffen werden oder ein solcher Angriff unmittelbar droht. Es muss eine absolute Notsituation vorliegen.¹⁴

Die umfassenden Rechte knüpfen aber auch an **umfassende Verpflichtungen**, wie z.B.:

- Jagdaufseher müssen **Fortbildungen** absolvieren.¹⁵
- Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben Jagdaufseher ihre „Dienstkleidung“ sichtbar zu tragen und den **Dienstausweis** mitzuführen.¹⁶
- Der Jagdaufseher hat eine umfassende **Mitteilungs- und Anzeigepflicht** gegenüber der Behörde. Wahrgenommene Übertretungen müssen der Behörde deshalb ausnahmslos angezeigt werden. Abgenommenen Sachen sind der Behörde unverzüglich zu übergeben.¹⁷

Konsequenzen bei nicht pflichtgemäßem Verhalten

Jagdaufseher sind der „verlängerte Arm“ der Behörde.¹⁸ Werden ordnungsgemäß bestellte Jagdaufseher in Wahrnehmung des Jagdschutzes tätig, handeln sie in Vollziehung der Gesetze.¹⁹ Bei Überschreitung der Befugnisse oder Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen sind straf-, verwaltungs(straf)-, disziplinar- und zivilrechtliche Konsequenzen möglich.

1. Strafrecht

Insbesondere bei Konflikten mit Jagdgegnern (z.B. Anhaltungen, Waffengebrauch) sind die Grenzen zum Strafrecht fließend. Konsequenz sind Geld- und/oder Freiheitsstrafen. Die wichtigsten Tatbestände, die in Frage kommen, sind:

¹¹ ZB § 64 NÖ JG; § 47 Oö JagdG; § 115 Sbg JG; § 35 Stmk JagdG iVm § 7 StAOG; § 35 TJG; § 53 Vbg JagdG; § 70 iVm § 76 Bgld JagdG.

¹² ZB § 35 TJG; § 35 Stmk JagdG; § 50 K-JG.

¹³ ZB § 70 Abs 3 und Abs 4 Sbg JG.

¹⁴ ZB § 47 Oö JagdG; § 115 Sbg JG; § 35 Stmk JagdG; § 35 TJG; § 68 W-JagdG; § 70 iVm § 76 Bgld JagdG.

¹⁵ Das Sbg JG sieht zB die Verpflichtung der Jagdschutzorgane vor, an zwei unterschiedlichen Fortbildungskursen während einer Jagdperiode teilzunehmen.

¹⁶ Ua § 76 Bgld JagdG; § 47 Oö JagdG; § 65 W-JagdG.

¹⁷ Ua § 48 K-JG; § 64 NÖ JG; § 35 Stmk JagdG; § 53 Vbg JagdG; § 68 W-JagdG; § 70 iVm § 76 Bgld JagdG.

¹⁸ Kahl/Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht (2019) 158 und 163.

¹⁹ VwGH 27.11.2012, 2012/03/0091.

- **Taten gegen Leib und Leben** (z.B. Körperverletzung, gefährliche Drohung mit Waffen)

Beispiel: Ertappt der Jagdaufseher einen Wilderer, der gerade ein Reh erlegen möchte, darf der Jagdaufseher keinen Gebrauch von seiner Waffe machen. Macht er dies trotzdem und verletzt den Wilderer, ist zumindest das Delikt der Körperverletzung erfüllt. Im Vergleich: Zielt der Wilderer auf den Jagdaufseher kann (nicht muss) der Gebrauch der Waffe wiederum ein Akt der Notwehr sein.

- **Freiheitsentziehung** (z.B. unzulässige Festnahme)

Beispiel: Nimmt der Jagdaufseher z.B. eine Person, deren Identität geklärt ist, fest und überschreitet somit seine Befugnisse, kann das eine strafbare Freiheitsentziehung darstellen.

- **Eingriff in fremdes Jagdrecht** (z.B. Abschuss eines Wildes in fremdem Gebiet)

Beispiel: Wer unter Verletzung fremden Jagdrechtes dem Wild nachstellt oder Wild tötet, verletzt oder sich oder einem Dritten zueignet, ist zu bestrafen.

- **Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestands** (z.B. Tötung eines geschützten Wildtieres)

Beispiel: Der Jagdaufseher weiß vom Vorhaben eines Jägers, einen Bären (geschütztes Wildtier) in seinem Kontrollgebiet zu erlegen. Da er Jagdaufseher ist und den Bären deshalb lieber nicht selbst erlegen will, leiht er dem anderen Jäger seine Waffe und hilft ihm, den Bären zu vergraben. Der Jagdaufseher ist Beitragstäter.

- **Tierquälerei** (z.B. Umgang mit dem Jagdhund, Fallenjagd)

Beispiel: Der Jagdaufseher hat bei Aufstellen der Falle nicht die gebührende Sorgfalt walten lassen – etwa eine Lebendfangfalle nicht regelmäßig überprüft. Das in der Falle gefangene Wild ist elend zugrunde gegangen.

- **Amtsmissbrauch** (z.B. Festnahme ohne Grund)

Beispiel: Da Jagdaufseher im Strafrecht als Beamte angesehen werden,²⁰ können sie des Amtsmissbrauchs schuldig sein, wenn eine Forderung zur Identitätsausweisung nicht auf jagdrechtlichen Vorschriften, sondern auf persönlichen Interessen beruht.

2. Verwaltungs(straf)recht

Hier geht es primär um Verstöße gegen jagdrechtliche Vorschriften durch den Jagdaufseher. Kommt der Jagdaufseher seinen aus dem Jagdgesetz samt Nebengesetzen fließenden Verpflichtungen nicht nach oder überschreitet er seine Kompetenzen, ist vor allem mit **Geldstrafen** zu rechnen.²¹ Ein Jagdaufseher ist etwa zu bestrafen, wenn er Hunde und Katzen entgegen den jagdrechtlich festgelegten Bestimmungen tötet.²² Wird das Dienstabzeichen nicht sichtbar getragen, führt dies teilweise ebenfalls zu verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen.²³ Daneben stellt der Entzug der Jagdkarte durch die Jagdbehörde eine Sanktionsmöglichkeit dar.²⁴

²⁰ RIS-Justiz RS0091979; z.B. § 67 W-JagdG; § 76 Bgld JagdG; § 47 K-JG; § 71 NÖ JG.

²¹ ZB § 77 Stmk JagdG; § 129 W-JagdG.

²² § 98 Abs 1 Z 13 K-JG.

²³ ZB § 162 Abs 1 Z 5 Bgld JagdG; § 68 Abs 2 lit r Vbg JagdG; § 162 Abs 1 Z 5 W-JagdG.

²⁴ ZB § 65 Bgld JagdG; § 46 Sbg JG.

Erfüllt der Jagdaufseher nicht mehr alle Kriterien, die zur Bestellung notwendig waren (z.B. Vertrauenswürdigkeit,²⁵ Besitz einer gültigen Jagdkarte), ist ihm die **Tätigkeitsbefugnis zu entziehen**. Daneben muss sie widerrufen werden, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der die Bestätigung ausgeschlossen hätte, oder wenn der Jagdaufseher wiederholt gegen Gesetze verstößt.²⁶ Kommt der Jagdaufseher z.B. seiner Fortbildungspflicht nicht nach, sind ihm seine Rechte abzuerkennen.²⁷

Parallel zum Jagdrecht sind auch Konsequenzen nach anderen Verwaltungsmaterien – z.B. Waffenverbote nach dem Waffengesetz möglich.

3. Disziplinarrecht

Zweck des Disziplinarrechtes ist der „Selbstreinigungsprozess“ innerhalb der Gemeinschaft. Die Weidgerechtigkeit gilt als hoher Sorgfaltsmaßstab und repräsentiert die tief verankerten moralischen Anforderungen an jagdliches Handeln.

Wird hiergegen verstoßen, ist im Extremfall mit dem zeitlich befristeten oder dauernden Ausschluss aus der Jägerschaft²⁸ und dem damit einhergehenden Entzug der Tätigkeit als Jagdaufseher zu rechnen.²⁹ Das Disziplinarrecht ist oft strenger als z.B. das Strafrecht. Beispielsweise kann es auch nach einem Freispruch vor den Strafgerichten zu einem Entzug der Tätigkeit als Jagdaufseher kommen.³⁰

4. Zivilrecht

Die Maßnahmen, die durch den Jagdaufseher gesetzt werden, sind grundsätzlich der Jagdbehörde, die als Aufsichtsbehörde dient, zuzurechnen. Schäden, die von Jagdaufsehern rechtswidrig und schuldhaft verursacht werden, unterliegen daher grundsätzlich den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.³¹ Sollte der Jagdaufseher aber Schäden verursachen, die der zuständigen Behörde nicht im Sinne des Amtshaftungsgesetzes zurechenbar sind, ist eine persönliche zivilrechtliche Haftung nicht auszuschließen. Vor allem, wenn der Jagdaufseher nicht in seiner Funktion in Erscheinung tritt³² (z.B. kein offensichtliches Tragen des Dienstabzeichens), kann dies weitreichende – bei Jagdaufsehern, die Berufsjäger sind, auch arbeitsrechtliche – Folgen haben.

Fazit

Die Tätigkeit als Jagdaufseher ist mit einem hohen Maß an Verantwortung – insbesondere auch mit Fortbildungen – verbunden. Nicht umsonst werden Jagdaufseher oft als „Polizisten des Waldes“ bezeichnet.³³

²⁵ VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0038: Der VwGH sprach dazu zum WaffG wie folgt: Bei der Beurteilung der Verlässlichkeit sind die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften heranzuziehen, weil Verlässlichkeit ein Ausdruck der Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über Tun und Lassen im Einzelfall ist.

²⁶ ZB § 65 W-JagdG; zum NÖ JG siehe zB LVwG Nö 17.05.2018, LVwG-AV-346/001-2017.

²⁷ Ua § 68a NÖ JG; § 34 Abs 6 lit d TJG; § 119 Sbg JG.

²⁸ Ua Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft, LGBl 1993/16 idF LGBl 2017/79; § 90 K-JG; § 128a NÖ JG; § 138 Sbg JG.

²⁹ Ua § 42 Stmk JagdG; § 39 K-JG; § 62 NÖ JG; § 46 Sbg JG.

³⁰ LVwG Nö 17.05.2018, LVwG-AV-346/001-2017.

³¹ VwGH 27.11.2012, 2012/03/0091 mwN.

³² OGH 25.06.2019, 1 Ob 98/19x.

³³ Siehe dazu unter https://bmi.gv.at/magazin/2022_09_10/16_Jagdschutzorgane.aspx (abgefragt am 04.01.2022).

Für jeden Jagdaufseher sollte es im Eigeninteresse liegen, seine Rechte und Pflichten detailliert zu kennen. Da an Jagdaufseher ein höherer Sorgfaltsmaßstab gesetzt wird, sind Pflichtwidrigkeiten rasch mit einer Reihe von Konsequenzen verbunden. Siehe dazu ein **Beispiel**:

Aufgrund des Abschusses eines Luchses wird eine Aufsichtsägerin strafrechtlich wegen Schädigung des Tierbestands nach § 181 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt. Daneben wird sie zivilrechtlich auf mehr als 10.000 € geklagt, weil im betroffenen Gebiet nun ein Luchs angekauft werden muss.³⁴ Zu guter Letzt wird ihr die Jagdkarte entzogen,³⁵ was auch mit dem Verlust der Stellung als Aufsichtsägerin einhergeht. Parallel wird ein waffenrechtliches Verfahren eingeleitet, da die Behörde Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit hegt.

³⁴ Vgl OGH 22.12.2016, 6 Ob 229/16v.

³⁵ Vgl LVwG Oö 01.06.2016, LVwG-5507784/6/KLe.

Burgenland

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 70 Abs 2 Z 1 Bgld JagdG: Jagdschutzorgane sind verpflichtet, in ihrem dienstlichen Wirkungsbereich Personen, die des Wilddiebstahles verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten und deren Identität festzustellen.

§ 76 Abs 2 Bgld JagdG: Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, Personen, die von ihnen bei einem Eingriff in fremdes Jagdrecht oder des Bgld JagdG, [...] festzunehmen, wenn der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und die Identität sonst nicht feststellbar ist, oder ein begründeter Verdacht besteht, dass die Person sich der Strafverfolgung zu entziehen versucht, oder der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht.

§ 76 Abs 3 Bgld JagdG: Wenn sich Personen, die nach Abs 2 festgenommen werden können, der Festnahme durch Flucht entziehen, sind Jagdschutzorgane berechtigt diese Personen auch über ihr Aufsichtsgebietes hinaus zu verfolgen und außerhalb dessen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festnehmen.

§ 76 Abs 6 Bgld JagdG: Die Jagdschutzorgane müssen festgenommene Personen sofort der Behörde übergeben. [...].

Beschlagnahme von Sachen

§ 70 Abs 2 Z 1 Bgld JagdG: Jagdschutzorgane sind verpflichtet, in ihrem dienstlichen Wirkungsbereich Personen, die des Wilddiebstahles verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, gefangenes oder erlegtes Wild, Eier des Federwildes, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte, Speichermedien, Fotofallen sowie Hund und Frettchen abnehmen.

§ 76 Abs 4 Bgld JagdG: Jagdschutzorgane sind berechtigt, die Kleidung und Behältnisse wie etwa Rucksäcke, Fahrzeuge etc von Personen, die bei einem Eingriff in fremdes Jagdrecht betreten wurden oder eines solchen Eingriffes dringend verdächtig erscheinen, zu durchsuchen.

§ 76 Abs 5 Bgld JagdG: Den gem Abs 2 und 4 betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührende sowie zur Verübung derselben bestimmte Sachen abgenommen werden, wobei vom Jagdschutzorgan gleichzeitig eine Bescheinigung über die abgenommenen Sachen auszustellen ist.

§ 76 Abs 6 Bgld JagdG: Die Jagdschutzorgane müssen die beschlagnahmten Sachen sofort der Behörde übergeben. [...].

Wildschutz

§ 70 Abs 3 Bgld JagdG: Jagdschutzorgane sind ermächtigt, wildernde Hunde und Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 200 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Feld oder Wald umherstreunen, zu töten. Jagdhunde, [...] sind vom Recht zur Tötung ausgenommen, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihres Besitzers entzogen haben.

§ 70 Abs 4 Bgld JagdG: Jagdausübungsberechtigte und Jagdschutzorgane sind zum Abschuss von Raubzeug ermächtigt.

Waffengebrauch

§ 77 Bgld JagdG: Jagdschutzorgane sind, unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften, berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr und eine Faustfeuerwaffe zu tragen und von diesen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf Leib und Leben ihrer eigenen oder einer anderen Person unternommen wird oder unmittelbar droht oder wenn eine mit einer Schusswaffe versehene Person, die beim verbotswidrigen Durchstreifen des Jagdgebietes betreten wird, die Waffe nach Aufforderung nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdschutzorganes wieder aufnimmt. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist. Stehen verschiedenen Waffen zur Verfügung, so darf nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet erscheinenden Waffe Gebrauch gemacht werden.

Kärnten

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 48 Abs 1, 2 K-JG: Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, in ihrem Aufsichtsgebiet Personen, die bei einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden oder sonst in dringendem Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen, zum Sachverhalt zu befragen und Fahrzeuge und Gepäckstücke überprüfen.

§ 48 Abs 6 K-JG: Jagdschutzorgane sind verpflichtet, Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Von der Erstattung einer Anzeige darf jedoch abgesehen werden, wenn das Verschulden des Beanstandeten geringfügig und die Folgen der Übertretung gemessen an der Bedeutung des gesetzlich geschützten Rechtsgutes unbedeutend sind. In einem solchen Fall hat das Jagdschutzorgan den Beanstandeten in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen und hiervon den Bezirksjägermeister in Kenntnis zu setzen.

Beschlagnahme von Sachen

§ 48 Abs 3, 4, 5 K-JG: Jagdschutzorgane sind ermächtigt, die den auf frischer Tat betretenen Personen, die von der strafbaren Handlung herrührende sowie die zur Verübung derselben bestimmte Sachen abzunehmen. Auch außer dem Fall des Betretens auf frischer Tat ist das Jagdschutzorgan befugt, Personen, die verdächtig erscheinen, eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung in dem Jagdschutzorgan zu beaufsichtigten Jagdgebietes verübt zu haben, die Sachen abzunehmen, die allem Anschein nach von der Ausübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren oder hierzu bestimmt sind, sofern die Mitnahme solcher Gegenstände nicht gerechtfertigt wird. Die abgenommenen Sachen sind unverzüglich der zur Übernahme derselben berufenen Behörde zu übergeben. [...].

Wildschutz

§ 49 Abs 1, 2, 3 K-JG: Jagdschutzorgane sind in der Ausübung ihres Dienstes berechtigt, in ihrem Aufsichtsgebiet, Raubwild und Rabenvögel unter Beachtung der jagdgesetzlichen und Naturschutz regelnden Bestimmungen zu fangen und zu töten. Katzen zu töten, die in einem Wald umherstreifen, in dem Niederwild vorkommt. Hunde zu töten, die Wild hetzen oder bei einer die Flucht des Wildes behindernden Schneelage ohne Aufsicht umherstreifen. Nach Abs 2 darf dies nur auf Flächen geschehen, auf denen die Jagd nicht ruht. Jagdhunde, [...] sind vom Recht zur Tötung ausgenommen, wenn sie als solche gekennzeichnet oder erkennbar sind.

Waffengebrauch

§ 50 K-JG: Die Jagdschutzorgane sind, unbeachtet der waffenrechtlichen Vorschriften, befugt, in Ausübung des Dienstes ein Jagdgewehr und eine Faustfeuerwaffe zu tragen. Droht ein gegenwärtiger oder unmittelbarer rechtswidriger Angriff auf ihr Leben oder das Leben einer anderen Person, können Jagdschutzorgane von der Waffe Gebrauch machen. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur in der Weise zulässig, die zur Abwehr des unternehmen oder drohenden Angriffes notwendig ist.

Niederösterreich

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 64 Abs 2 Z 1 NÖ JG: Die Jagdschutzorgane sind berechtigt, in ihrem dienstlichen Wirkungsbereich Personen, die des Wilddiebstahls verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten und ihre Person festzustellen.

Beschlagnahme von Sachen

§ 64 Abs 2 Z 1 NÖ JG: Die Jagdschutzorgane sind berechtigt, in ihrem dienstlichen Wirkungsbereich Personen, die des Wilddiebstahls verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, gefangenes oder erlegtes Wild, Eier des Federwildes, Abwurfstangen, Waffen und Fanggeräte abzunehmen und zu diesem Zweck Behältnisse und Transportmittel zu durchsuchen.

Wildschutz

§ 64 Abs 2 Z 2, 3 NÖ JG: Die Jagdschutzorgane sind berechtigt, wildernde Hunde, sowie Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb ihrer Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreuen und Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen, zu töten. Jagdhunde, [...] sind vom Recht zur Tötung ausgenommen, wenn sie als solche erkennbar sind, für die Aufgaben, für die sie ausgebildet wurden, verwendet werden und sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben vorübergehend der Einwirkung ihres Halters entzogen haben. Das Recht zur Tötung besteht auch nicht gegenüber Hunden, die aufgrund ihrer Rasse, ihrer Größe oder ihrer Schnelligkeit erkennbar für das freilebende Wild keine Gefahr darstellen. [...]. Die Erlegung eines Hundes ist unter Darlegung der hierfür maßgebenden Umstände der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Raubwild und Raubzeug sind unter Bedachtnahme auf Beschränkungen bei der Verfolgung auf Grund jagd- oder naturschutzrechtlicher Bestimmungen zu fangen und zu töten.

Waffengebrauch

§ 72 NÖ JG: Jagdaufseher sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe sowie eine kurze Seitenwaffe zu tragen und von diesen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf Leib oder Leben ihrer eigenen oder einer anderen Person unternommen wird oder unmittelbar droht oder wenn eine mit einer Schusswaffe versehene Person, die beim verbotswidrigen Durchstreifen des Jagdgebietes betreten wird, die Waffe nach Aufforderung nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdaufsehers wieder aufnimmt. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur insoweit zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist.

Oberösterreich

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 47 Abs 5 lit a Oö JagdG: Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, im Jagdgebiet Personen, die des Wilderns begründet verdächtig erscheinen oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, deren Personalien festzustellen und Anzeige zu erstatten.

§ 47 Abs 5 lit a Oö JagdG: Darüber hinaus sind diese auch befugt, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 des VStG, eine Person zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde auch festzunehmen und, falls sich diese Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über das Jagdgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen.

Beschlagnahme von Sachen

§ 47 Abs 5 lit a Oö JagdG: Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt im Jagdgebiet Personen, die des Wilderns begründet verdächtig erscheinen oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln Wild, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte und Hunde abzunehmen; abgenommene Sachen hat das Jagdschutzorgan unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern oder, sofern dies nicht zumutbar ist, der Sicherheitsdienststelle anzuzeigen.

Wildschutz

§ 47 Abs 5 lit b Oö JagdG: Jagdschutzorgane sind befugt, Hunde, die wildernd angetroffen werden, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 300 m vom nächsten bewohnten Haus angetroffen werden, zu töten, und zwar auch dann, wenn sich die Tiere in Fallen gefangen haben. Jagdhunde, [...] sind vom Recht zur Tötung ausgenommen, wenn sie als solche erkennbar sind, in dem ihnen zukommenden Dienst verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihres Herrn entzogen haben.

Waffengebrauch

§ 47 Abs 2, 3, 4 Oö JagdG: Jagdschutzorgane sind, unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschrift, befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu tragen. Sie dürfen von dieser Gebrauch machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf ihr Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird, oder ein solcher Angriff unmittelbar droht, oder ein solcher Angriff mittelbar dadurch droht, dass eine mit einer Schusswaffe ausgerüstete, beim offenbar unberechtigten Durchstreifen des Jagdgebietes betroffene Person die Waffe nach Aufforderung nicht ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdschutzorganes wieder aufnimmt. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur in einer Weise zulässig, die zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist.

Salzburg

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 115 Sbg JG: Jagdschutzorgane haben die Befugnisse, die allgemein Organen der öffentlichen Aufsicht nach sonstigen Vorschriften (z.B. VStG 1991, Waffengesetz 1996) zustehen. Darüber hinaus sind sie innerhalb des Dienstbereiches befugt, Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten werden, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen. [...]. Personen, die auf frischer Tat betreten werden, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35, 36 und 36a VStG festzunehmen und, falls sich die Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über ihren Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen oder unter den Voraussetzungen des § 37a Abs 1 oder 3 VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw verwertbare Sachen vorläufig sicherzustellen.

Beschlagnahme von Sachen

§ 115 Abs 1 Z 3 Sbg JG: Jagdschutzorgane haben die Befugnis, Fahrzeuge und Gepäckstücke in den Fällen der Z 1 zu durchsuchen, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sich darin Gegenstände befinden, die dem Verfall oder der Einziehung (§ 159) unterliegen oder deren Besitz oder Besichtigung für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz von Bedeutung sein könnte.

Wildschutz

§ 115 Abs 1 Z 4 Sbg JG: Jagdschutzorgane sind befugt, im Auftrag der Jagdbehörde Wild zu fangen oder zu töten.

Waffengebrauch

§ 115 Abs 2 Sbg JG: Die Jagdschutzorgane sind unbeschadet der Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 berechtigt, in Ausübung ihres Amtes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu führen. Sie dürfen dabei von diesen Waffen oder Mitteln, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt, nur im Fall der Notwehr oder des Notstandes Gebrauch machen.

Steiermark

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 35 Abs 1 Z 2, 3, 4 Stmk JagdG: Zusätzlich zu den Befugnissen nach § 7 StAOG [...], sind die Jagdschutzorgane in Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit berechtigt, Personen, die von ihm bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten wurden oder sonst in dringendem Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, Gepäckstücke und Fahrzeuge zu durchsuchen. Außerdem können Jagdschutzorgane, die Personen, die von ihm beim Eingriff in fremdes Jagdrecht (§ 137 StGB) oder beim unbefugten Durchstreifen von Jagdgebieten (§ 52) auf frischer Tat betreten werden, festnehmen, wenn der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist. Des Weiteren können Personen, die aus den oben genannten Gründen festgenommen werden und sich der Festnahme durch Flucht entziehen, auch über das Aufsichtsgebiet hinaus verfolgt werden und außerhalb desselben, jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes, festgenommen werden.

§ 35 Abs 2 Stmk JagdG: Die durch das Jagdschutzorgan festgenommenen Personen sind unverzüglich der Behörde zu übergeben. [...].

Beschlagnahme von Sachen

§ 35 Abs 1 Z 5, 6 Stmk JagdG: Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihrer Dienste befugt, den auf frischer Tat betretenen Personen die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen (wie Waffen oder Fanggeräte) vorläufig abzunehmen und auch außer dem Falle des Betretens auf frischer Tat Personen, die verdächtig erscheinen, eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung in dem vom Jagdschutzorgan zu beaufsichtigenden Jagdgebiet verübt zu haben, die Sachen vorläufig abzunehmen, die allem Anschein nach von der Ausübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren (wie erlegtes Wild oder Teile davon) oder hierzu bestimmt sind (wie Waffen oder Fanggeräte), sofern die Mitnahme solcher Gegenstände nicht gerechtfertigt wird.

§ 35 Abs 2 Stmk JagdG: Die durch die Jagdschutzorgane abgenommenen Sachen sind unverzüglich der Behörde zu übergeben. [...].

Wildschutz

§ 60 Abs 1, 2 Stmk JagdG: Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und Wegen Wild jagend angetroffen werden, und im Wald jagende Katzen, dürfen [...] getötet werden. In der Zeit vom 15. September bis 15. März jedoch nur bei konkreter Gefährdung des Wildes, insbesondere im Bereich von Fütterungsanlagen und Einstandsgebieten. Blindenhunde, [...] sind vom Recht zur Tötung ausgenommen, wenn diese als solche gekennzeichnet sind oder sonst erkennbar sind.

Waffengebrauch

§ 35 Abs 1 Z 1 Stmk JagdG: Jagdschutzorgane sind berechtigt, unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften ein Jagdgewehr und eine Faustfeuerwaffe zu tragen und hierbei von seinen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf sein Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird oder unmittelbar droht und dies zur Abwehr des unternommenen oder unmittelbar drohenden Angriffes notwendig ist.

Tirol

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 35 Abs 2 lit a, b TJG: Jagdschutzorgane sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes Personen, die sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach jagdrechtlichen Vorschriften auf frischer Tat betreten oder die im Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach jagdrechtlichen Vorschriften begangen zu haben, oder die im Besitz von Gegenständen sind, die offensichtlich von der Begehung einer solchen Verwaltungsübertretung herrühren, anzuhalten, auch wenn sie ein Fahrzeug lenken, zum Nachweis der Identität aufzufordern und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen Personen, die dem Jagdschutzorgan unbekannt sind, sich nicht ausweisen und deren Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder bei begründetem Verdacht, dass diese sich der Strafverfolgung entziehen, eine strafbare Handlung fortsetzen oder diese trotz Abmahnung die strafbare Handlung fortsetzt oder versucht zu wiederholen sind nach jagdrechtlichen Vorschriften festzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde vorzuführen. (Vgl auch Abs 3).

Beschlagnahme von Sachen

§ 35 Abs 2 lit a TJG: Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihrer Dienste befugt, Personen, die sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach jagdrechtlichen Vorschriften auf frischer Tat betreten oder die im Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach jagdrechtlichen Vorschriften begangen zu haben, oder die im Besitz von Gegenständen

sind, die offensichtlich von der Begehung einer solchen Verwaltungsübertretung herrühren Wild, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte und Hunde gegen Übernahmsbescheinigung vorläufig abzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Anzeige zu übergeben, sowie von Personen, gegen die sich der Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach jagdrechtlichen Vorschriften richtet, mitgeführte Fahrzeuge sowie Behältnisse wie Rucksäcke und dergleichen zu untersuchen.

Wildschutz

§ 35 Abs 2 lit c TJG: Die Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes ermächtigt, Hunde, die wildernd angetroffen werden oder sich außerhalb der Einwirkung ihres Herrn befinden und offensichtlich eine Gefahr für das Wild darstellen, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 1.000 m vom nächstgelegenen bewohnten Haus oder wildernd angetroffen werden, zu töten, und zwar auch dann, wenn sie sich in Fallen gefangen haben. Haushunde, [...], dürfen nicht getötet werden, wenn sie als solche erkennbar sind, in dem ihnen zukommenden Dienst verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihres Herrn entzogen haben.

Waffengebrauch

§ 35 Abs 1 TJG: Jagdschutzorgane sind, unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften, befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu tragen. Sie sind berechtigt, zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffes auf ihr Leben oder das Leben eines anderen von diesen Waffen Gebrauch zu machen. Der Gebrauch der Waffe ist nur so weit zulässig, als er zur Abwehr des Angriffes notwendig ist.

Vorarberg

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 53 Abs 3 lit a, b Vbg JagdG: Das Jagdschutzorgan ist befugt, in Ausübung seines Dienstes Personen, welche im Verdacht stehen, eine Übertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, zum Nachweis ihrer Identität zu verhalten, Personen unter den Voraussetzungen des Abs 4 festzunehmen und sie, wenn sie sich der Festnahme im Jagdgebiet durch Flucht entziehen, auch über sein Jagdgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen.

§ 53 Abs 4 Vbg JagdG: Das Jagdschutzorgan darf nur Personen festnehmen, die es entgegen § 32 Abs 1 jagend oder mit Jagdbeute antrifft, wenn sie ihm unbekannt sind, sich nicht ausweisen und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist.

§ 53 Abs 5 Vbg JagdG: Das Jagdschutzorgan hat die festgenommenen Personen unverzüglich der Behörde oder zur Übergabe an diese einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übergeben. [...].

Beschlagnahme von Sachen

§ 53 Abs 3 lit c Vbg JagdG: Das Jagdschutzorgan ist befugt, in Ausübung seines Dienstes, die im Besitz von Personen gem lit a und b vorgefundenen Gegenstände, die allem Anschein nach von einer Übertretung dieses Gesetzes herrühren oder hierzu bestimmt sind, vorläufig zu beschlagnahmen und zu diesem Zweck sind Behältnisse und Transportmittel zu durchsuchen.

§ 53 Abs 5 Vbg JagdG: Das Jagdschutzorgan hat die vorläufig beschlagnahmten Gegenstände unverzüglich der Behörde oder zur Übergabe an diese einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übergeben. [...].

Wildschutz

§ 34 Vbg JagdG: Jagdschutzorgane sind berechtigt, Hunde, die sie außerhalb der Einwirkung ihres Halters jagend antreffen, wenn diese wegen ihrer Schnelligkeit das Wild ernstlich zu hetzen vermögen und Hunde, die sie wiederholt unbeaufsichtigt im Wald umherstreifend antreffen, zu töten. Sofern der Hundehalter bekannt oder leicht feststellbar ist jedoch nur, wenn dieser vom Jagdnutzungsberechtigten oder seinem Jagdschutzorgan vorher schriftlich auf seine Verwahrungspflicht hingewiesen worden ist. Katzen, die sie in einer Entfernung von mehr als 500 m vom nächsten bewohnten Gebäude wildernd antreffen, können sie töten. [...]. Diese Berechtigung besteht nicht bei Assistenzhunden, [...], die als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

Waffengebrauch

Das **Vbg JagdG** äußert sich nicht hinsichtlich des Waffengebrauchs bei Jagdschutzorganen. Auch ist kein Verweis auf andere Gesetze zu finden.

Wien

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 68 Abs 1, 2, 3 W-JagdG: Jagdaufseher sind in Ausübung ihrer Funktion berechtigt, in ihrem Aufsichtsgebiet Personen, die von ihnen bei einem Eingriff in ein fremdes Jagdrecht oder bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden oder sonst in dringendem Verdacht stehen, einen Eingriff in ein fremdes Jagdrecht oder eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen, zum Sachverhalt zu befragen sowie ihre Fahrzeuge und Gepäckstücke zu durchsuchen. Außerdem kommen ihnen in Ausübung ihrer Funktion die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingeräumten Befugnisse zu (z.B. §§ 35 und 37a VStG). [...]. Wenn eine Person, welche nach Abs 2 festgenommen werden darf, sich der Festnahme durch Flucht entzieht, ist der Jagdaufseher berechtigt, sie auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben, jedoch im Gebiet des Landes Wien, festzunehmen.

Beschlagnahme von Sachen

§ 68 Abs 4, 5, 6 W-JagdG: Bei auf frischer Tat betretenen Personen können vom Jagdaufseher die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen beschlagnahmt werden. Auch außer dem Fall des Betretens auf frischer Tat ist der Jagdaufseher berechtigt, bei Personen, die verdächtig erscheinen, eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung in seinem Aufsichtsgebiet verübt zu haben, jene Sachen zu beschlagnahmen, die allem Anschein nach von der Ausübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren oder hierzu bestimmt sind, sofern die Mitnahme solcher Gegenstände nicht gerechtfertigt wird. Diese beschlagnahmten Sachen sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben. [...].

Wildschutz

§ 92 Abs 2 W-JagdG: Jagdausübungsberechtigte und Jagdaufseher sind berechtigt, andere als im § 91 genannte Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und öffentlichen Wegen allein jagend angetroffen werden, zu töten. Als allein jagend kann ein Hund nur dann angesehen werden, wenn er sich außer Gesichtskreis und Rufweite seines Herrn befindet. Die Jagdausübungsberechtigten und Jagdaufseher sind außerdem berechtigt, streunende Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Haus- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen und für freilebendes Wild eine Gefahr darstellen, zu töten. Diensthunde, [...], dürfen nicht getötet werden, wenn sie als solche erkennbar sind, für die Aufgaben, für die sie ausgebildet sind, verwendet werden und sich

bei der Erfüllung dieser Aufgaben nur vorübergehend der Einwirkung ihres Halters entzogen haben. Auch dürfen Hunde nicht getötet werden, die aufgrund ihrer Rasse, Größe und Schnelligkeit für das freilebende Wild keine Gefahr darstellen.

Waffengebrauch

§ 68 Abs 7 W-JagdG: Jagdaufseher sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf Leib oder Leben ihrer eigenen oder einer anderen Person unternommen wird oder unmittelbar droht. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur insoweit zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder zu befürchtenden Angriffes notwendig ist.

Anmerkungen

- In Bezug auf die Wildfütterung ist in Kärnten § 50a K-JG zu beachten: Das Jagdschutzorgan, sowie der Hegeringleiter und sein Stellvertreter haben als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörde die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 61 - 61d und § 63 Abs 5 und 6 K-JG über die Wildfütterung zu überwachen und der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Bezirksjäger über jeden Verdacht auf das Vorliegen einer diesbezüglichen Verwaltungsübertretung zu berichten.
- Hervorzuheben ist die im Sbg JG festgelegte unverzügliche Mitteilungspflicht an die Jagdbehörde hinsichtlich Änderungen des Jagdschutzorganes gemäß § 114 Abs 1 Z 4.
- Für Vorarlberg ist § 53 Abs 1 des Vbg JagdG besonders. Diese Regelung verpflichtet das Jagdschutzorgan, Wildschäden oder sonstige Vorkommnisse, die behördliche Maßnahmen notwendig erscheinen lassen, unverzüglich der Behörde zu melden.

Jagdrevierübergreifende Zusammenarbeit

Franz Lanschützer^{1*}

Im Salzburger Jagdgesetz 1993 wurde die Wildökologische Raumplanung für Rotwild und Gamswild gesetzlich verankert. Per Verordnung wurde mit Wirksamkeit 01.01.1998 das gesamte Bundesland in Wildräume, Wildregionen und für diese Wildarten in Behandlungszonen eingeteilt.

Wildräume sind Einheiten für Populationen, die nach natürlichen und künstlichen Grenzen unabhängig von Verwaltungsgrenzen wie Gemeinden oder Bezirken abgegrenzt sind. Wildregionen sind die nächst kleineren Einheit, in der Jagdreviere zusammengefasst sind, die unter Berücksichtigung der Bezirksgrenzen, jedoch ohne Berücksichtigung der Gemeindegrenzen für eine jagdbetriebliche Zusammenarbeit geeignet sind.

Für jede Wildregion ist die eine Hegegemeinschaft eingerichtet. Diese ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und sie besitzt Rechtspersönlichkeit. Mitglieder mit Sitz und Stimme in der jeweiligen Hegegemeinschaft sind die Jagdinhaber (Jagdleiter der einzelnen Reviere) in der jeweiligen Wildregion. Jede Hegegemeinschaft hat Satzungen mit zu wählenden Organen wie Leiter und dessen Stellvertreter, Schriftführer, Kassier, Rechnungsprüfer und weitere Ausschussmitglieder.

Die Aufgaben der Hegegemeinschaften sind:

- Die Fütterung des Rotwildes, wenn dies erforderlich ist zur Verhinderung von Schäden und zur Gesunderhaltung des Wildes
- die Umlegung der Rotwildfütterungskosten auf die Mitglieder
- die Verbesserung der Einstands- und Äsungsverhältnisse
- die Mitwirkung bei der Abschussplanung
- die Überwachung der Mehrabschüsse
- die Planung und Durchführung jagdbetrieblicher Maßnahmen

In diesem Zusammenhang ist in Salzburg die jagdbetriebliche, revierübergreifende Zusammenarbeit auf Basis der Hegegemeinschaften gesetzlich verankert.

Der große Vorteil der Hegegemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts besteht darin, dass sie sich mit den gesetzten Aufgaben revierübergreifend auseinandersetzen haben und dass alle Vorgaben und Beschlüsse in den Hegegemeinschaften auf breiter demokratischer Basis innerhalb des Vorstandes vorbereitet und in der jeweiligen Generalversammlung mit entsprechender Mehrheit beschlossen werden, wobei in den allermeisten Fällen Einstimmigkeit herrscht. Indem auch die Abschussplanungen für die einzelnen Reviere von der Hegegemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem Hegemeister als Vertreter des Bezirksjägermeisters vorbereitet werden, findet auch dies auf breiter demokratischer Basis mit entsprechenden örtlichen Detailkenntnissen und mit allergrößter Zustimmung statt. Die Hegegemeinschaften können für sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch sehr weit in die Abschussplanung eingreifen und entsprechende Vorgaben gemäß ihren Zielen machen. Dies betrifft nicht nur das Rotwild, das als Wildart die Grundlage für die Hegegemeinschaften bildet, sondern auch für alle anderen Wildarten, die über den Abschussplan freigegeben werden. Die Einbindung der Grundeigentümer und deren Vertreter ist gesichert, indem die Erlassung der Abschusspläne über den Bezirksjägermeister nur mit Zustimmung des Vertreters der Grundeigentümer möglich ist.

Eine weitere revierübergreifende Zusammenarbeit bietet das Salzburger Jagdgesetz mit der Erlassung von sog. „Maßnahmengebieten“. Die Landesregierung kann durch Verordnung Teilgebiete oder eine Gesamtfläche von Jagdgebieten und Wildregionen zu Maßnahmengebieten erklären und in diesen an die örtlichen Erfordernisse angepasste jagdbetriebliche und forstbetriebliche Maßnahmen zum Zweck der Erhaltung des Wald-, Wild- und Umwelt-

¹ Landwirtschaftskammer Salzburg, Forst, Schwarzstraße 19, A-5020 SALZBURG

* DI Franz LANSCHÜTZER, franz.lanschuetzer@lk-salzburg.at

gleichgewichtes festlegen. So wurden in einem derartigen Maßnahmengebiet zur Wiederherstellung eines „schutzfunktional wirksamen Waldbestandes und zur Stabilisierung der Grabeneinhänge“ auf einer Fläche von insgesamt 3.862 ha Schwerpunktbejagungs-, Puffer-, Regulierungs- und Ruhezone verordnet. In den einzelnen Zonen gibt es verschiedene Anordnungen, die bis zur Verwendung von besonderen Zieltechniken geht. Parallel dazu gibt es ein „Flächenwirtschaftliches Projekt“ in dem auch forstbetriebliche Maßnahmen zur Erleichterung und Unterstützung der Jagd vorgesehen sind.

Abschließend kann festgestellt werden, dass das Salzburger Jagdgesetz 1993 mit der Schaffung der Hegegemeinschaften die Grundlage für eine revierübergreifende Zusammenarbeit gelegt hat. Diese Zusammenarbeit wird auch in allen Bereichen gelebt.

Das Jagdrevier als Teil der Wildökologischen Raumplanung

Manuel Nardin¹, Peter Tabernig¹, Siegbert Terzer^{1*}

Wildökologische Raumplanung ist im Vorarlberger Jagdgesetz seit 1988 fester Bestandteil. Sie dient als Basis für die Verbesserung der Eingliederung heimischer Schalenwildarten in die Kultur- und Naturräume in landeskulturell verträglicher Form. Im Wesentlichen werden im Forst-Alp-Jagdbetrieb der Agrargemeinschaft Nenzing mit ca. 8.200 ha sehr gute Erfahrungen damit gemacht. Die Wildökologische Raumplanung ist grundsätzlich für jede Schalenwildart anwendbar – per Verordnung verbindlich ist sie aktuell nur für das Rotwild, beim Gamswild sind wir betriebsintern in der Diskussion und Entwicklung.

Als atypischer Jagdbetrieb Agrargemeinschaft Nenzing (1 Betrieb mit einem Grundeigentümer!) mit elf Eigenjagden in zwei Wildregionen beleuchten wir vor allem das Revier als Teil dieser wildökologischen Raumplanung. Die heutige Revierstruktur wurde basierend auf einer Grundlagenstudie von Prof. Dr. Onderscheka und Prof. Dr. Reimoser 1987 und 1988 in unserem Betrieb entwickelt.

Unabhängig von der Reviergröße, die von 141 ha bis 2.800 ha reicht, kristallisiert sich eindeutig heraus, dass für die Umsetzung der gemeinsamen (erarbeiteten) Ziele das Revier, mit ortskundigem, dauernd (ganzjährig) vorhandenem Jagdpersonal, die Schlüsselrolle in der Umsetzung der WÖRP bildet. Dies sowohl großflächig als auch kleinräumig-regional.

Die Festlegung von Wildbehandlungszonen ist aus unserer Sicht unabdingbar. Dabei spielt die Einbindung der Revierversantwortlichen, der Grundeigentümer, der Behörden und der tangierten Interessensvertreter eine wichtige Rolle. Je vergleichbarer und transparenter diese Wildbehandlungszonen festgelegt und bewirtschaftet werden, desto höher ist die Akzeptanz. Eine ständige fachliche Weiterbildung, objektives Monitoring der Entwicklungen und transparente Dokumentation von Zielen wird noch unterschätzt bzw. ist stark ausbaufähig. Leider ist es trotzdem noch immer möglich, dass objektive, datenbasierte Ziele und Maßnahmen von unterschiedlichsten Interessen(svertreter*innen) verzögert oder auch verhindert werden. Es bedarf laufend großer Anstrengungen, dass die Ziele der Reviere nicht losgelöst von den Zielen der Wildregion (des Wildraumes) gesehen werden! Wie legen Sie einen breit getragenen Rotwildzielbestand fest, wenn Sie den aktuellen Wildbestand und dessen Alters- und Geschlechtsstruktur gar nicht kennen? Der Waldzustand ist ein wesentlicher Faktor, diesen einen Faktor isoliert für sich allein zu betrachten ist aber (unbestritten) zu wenig!

Zusammenfassend stellt sich aus unserer Sichtweise und Erfahrung die aktuelle Situation so dar, dass wir als „Revier“ eine breit getragene Zielsetzung mit datenbasierten - manchmal auch schmerzlichen - und fachlich-gesellschaftlich akzeptierten Grenzen für unterschiedliche Wildbehandlungszonen brauchen. Sowohl nach innen für die Bewirtschaftungsziele des Revieres und als Grundeigentümer, als auch zunehmend nach außen. Innerhalb dieser Grenzen brauchen wir unterschiedliche Wildbehandlungsrichtlinien mit verantwortungsvollen Spielräumen, klar definierten unterschiedlichen Anforderungen an den Wald(verjüngungs)zustand und abgestimmte Intensitäten der Lebensraumnutzer*innen zum Schutz der Wildtiere und deren Lebensräume. Das Jagdrevier nimmt dabei durch objektive Monitoringdaten eine zentrale Rolle ein! Dies besonders mit positiven Beispielen wie leider auch mit negativen! Die Planungs- und Wildmanagementeinheit „Wildregion“ ist nur so gut wie die Summe der Reviere! Gerade in Hinblick auf neue Herausforderungen wie Klimawandel, Rückkehr der Großbeutegreifer Luchs und Wolf und eine zunehmende Urbanisierung der Gesellschaft müssen Wildbehandlungszonen, (bisherige) Ziele, Maßnahmen und Traditionen ständig, objektiv und transparent überprüft und noch stärker kommuniziert werden.

Im Vortrag werden wir beispielhaft praxisrelevante Maßnahmen, Entwicklungen und Herausforderungen der Reviere als wesentlichen Teil der Wildregion erörtern.

¹ Agrargemeinschaft Nenzing, Am Platz 10, A-6710 NENZING

* Forstbetriebsführer DI Siegbert TERZER, terzer@agrar-nenzing.at

Rotwildfütterung im Rotwildkerngebiet mit der Zielsetzung einen Fütterungsstandort aufzulösen

Klaus Sorgmann^{1*}, Stephan Wögerbauer¹ und Emanuel Streit¹

Einleitung

Bekannt ist, dass drei Fütterungsstellen in einem Teilrevier der Forstverwaltung Wasserberg vorhanden sind. Diese sind jedoch durch Tourismus und Naturgefahren stark belastet, weshalb die Futterplätze aufgelöst und durch einen besseren Standort ersetzt werden sollen. Der derzeitige Wildwechsel ist bekannt – zukünftig soll dieser Richtung Fütterung gehen. Zudem wissen wir, dass in der Gegend die Errichtung eines Windparks vorgesehen ist. Die dadurch entstehenden Einflussfaktoren werden in die Planung miteinbezogen, so sollen etwa Maßnahmen getroffen werden, um das Wild aus diesem Gebiet fernzuhalten.

Material und Methoden

Evaluiert werden soll, welcher der drei Standorte am ungeeignetsten für die Fütterung ist. Dafür wird eine Excel-Eingabemaske verwendet, welche die Fütterungsstandorte bewertet. In weiterer Folge wird ein Maßnahmenplan erstellt, welcher es ermöglichen soll das Rotwild gezielt von diesem Futterplatz fernzuhalten und zum neuen Standort hin zu lenken. Zudem werden die verwendeten Futtermittel analysiert. In der Diplomarbeit wird außerdem die Rechtslage zur Eröffnung bzw. zum Betreiben eines Futterplatzes näher erläutert.

Ergebnisse

Unsere Schlussfolgerung lautet, dass die Rotwildlenkung bedingt möglich ist. Wesentliche Grundvoraussetzung dafür ist ein gut geeigneter neuer Standort. Wichtige Faktoren dabei sind Windverhältnisse, Naturgefahren, Schöpfungsmöglichkeiten und die Häufigkeit der Beunruhigungen. Letzteres bedeutet, dass Störfaktoren immer tiefer als die Fütterung gelegen sein müssen, da das Rotwild instinktiv nach oben flüchtet.

Generell lässt sich sagen, dass es bei einem solchen Projekt von Vorteil ist, wenn man einen Berufsjäger, oder jemanden mit entsprechender Erfahrung, zur Seite stehen hat, der einem mit fundiertem Fachwissen bei der Planung behilflich ist. Wichtig ist vor allem auch, sich stets an die Rechtslage und an alle Auflagen im erteilten Bescheid zu halten.

Danksagungen

Primär gilt unser Dank unserem Hauptbetreuer DI Josef Meierl, der uns mit seiner fachlichen Kompetenz und zuverlässigen, hilfreichen Unterstützung immer wieder auf den richtigen Weg führte.

Weiters bedanken wir uns bei unserem externen Partner Oj. Günter Bichler, welcher ebenfalls eine wichtige tragende Rolle in der Umsetzung des Projektes einnahm und durch umfassendes fachliches Wissen und seinen engen Kontakt zur Forstverwaltung Wasserberg essenzielle Unterstützung liefern konnte.

Zu guter Letzt gilt unser Dank unseren Familien und unseren Freunden, die uns durch ihre seelische und moralische Unterstützung durch unser Projekt begleitet haben.

¹ HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Raumberg 38, A-8952 IRDNING-DONNERSBACHTAL

* Klaus SORGMANN, klaus.sorgmann@schule-raumberg.at

Literatur

Deutz/Gasteiner/Buchgraber. (2013). Fütterung von Reh- und Rotwild. Graz: Leopold Stocker Verlag.

Jungwirth, K. (15. Juli 2022). InLoox. Von InLoox: <https://www.inloox.de/unternehmen/blog/artikel/in-5-schritten-zum-massnahmenplan/> abgerufen

Murtal), D. L. (16. Septmeber 2022). BESCHEID GZ: BHMT-555676/2022-9. Judenburg, Steiermark, Österreich: Das Land Steiermark.

Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). (6. Dezember 2022). Von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000850> abgerufen

Völk, F. (2019). Raumberg - Gumpenstein. Von <https://raumberg-gumpenstein.at/> abgerufen

Zeiler, H. (2005). Rotwild in den Bergen. Wien: Österreichischer Jagd- und Fischereiverlag.

Auswirkungen des Wintertourismus auf Auer- und Gamswild am Beispiel der Steiermärkischen Landesforste

Anna Schindlbacher^{1*} und Verena Winterer¹

Einleitung

Österreich ist ein vom Tourismus stark frequentiertes Land und erfreut sich sowohl im Sommer als auch Winter großer Beliebtheit bei den Gästen. In der vorliegenden Diplomarbeit werden die im Winter ausgeübten Freizeitaktivitäten und deren Effekte auf das Wild näher untersucht. Das Augenmerk liegt dabei vor allem auf den Veränderungen des Lebensraums, der Fortpflanzung sowie der Nahrungsaufnahme und der Aktivitätszeiten von Auer- und Gamswild. Ziel ist es die Lebensräume der beiden Wildarten zu bestimmen und Aufschluss darüber zu geben. Ebenso werden Informationen gesammelt, um die Auswirkungen der diversen Freizeitaktivitäten zu beschreiben und sie den Menschen näher zu bringen. Zudem werden wir etwaige Möglichkeiten zur Tourismuslenkung näher erläutern. Die Projektpartner sind die Steiermärkischen Landesforste. Dank Andreas Schindlbacher und seinen Kontakten, hatten wir die Möglichkeit über dieses interessante Thema eine Diplomarbeit zu verfassen. Vorerst sollte erwähnt werden, dass beide Verfasserinnen keinen Jagdschein besitzen. Das Interesse an den Wildtieren bestand jedoch schon lange, weshalb dieses Thema gewählt wurde. Grundsätzlich ist die Diplomarbeit nicht nur für Jäger, sondern auch für die Allgemeinheit von Belangen, da die diversen Wintersportarten schließlich von jedem ausgeübt werden können.

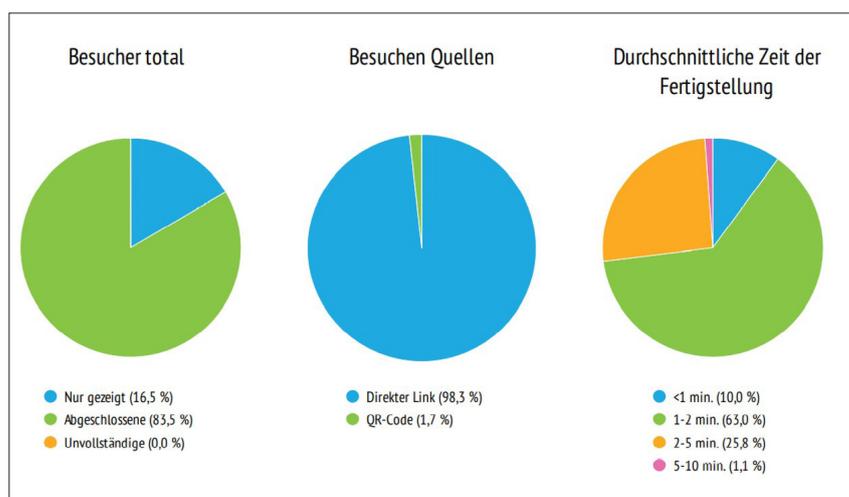
Material und Methoden

In diesem Abschnitt wurden kurze Berichte über „Tourismus und Skitouren im Nationalpark“ verfasst. Karten, die zur Übersicht der Skitouren und Habitate dienen, werden noch hinzugefügt. Mithilfe zweier Umfragen sammelten wir Antworten, die in der vorliegenden Diplomarbeit ausgewertet wurden. Die Umfragen wurden über www.surveymonkey.com erstellt und per Link und QR-Code geteilt.

Die erste Umfrage wurde in Sportgeschäften durchgeführt. Diese waren zum einen Bergsport Vasold in Liezen und Pörl Sport Shop in Admont. Dazu platzierten wir den QR-Code und Link auf eine A4-Seite, welche die Geschäftsinhaber in ihren Läden aufstellten. Die Umfrage startete am 21. November 2022 und endete am 25. Dezember 2022. Insgesamt konnten so 24 Antworten gesammelt werden.

Die zweite Umfrage wurde über digitale Medien, wie Instagram, Facebook, Whatsapp und per Mail, geteilt. Hier wählten die Befragten überwiegend den Link als Einstiegsmethode. Dieser Untersuchungszeitraum erstreckte sich vom 13. Dezember 2022 bis 25. Jänner 2023. 418 Personen nahmen an der Umfrage teil, 349 Personen schlossen sie vollständig ab. In **Abbildung 1** wird auf die Besucheranzahl, die Quellen und die durchschnittliche Zeit zur Fertigstellung hingewiesen.

Abbildung 1: Übersicht Umfrage durch digitale Medien



¹ HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Raumberg 38, A-8952 IRDNING-DONNERSBACHTAL

* Anna SCHINDLBACHER, anna.schindlbacher@schule-raumberg.at

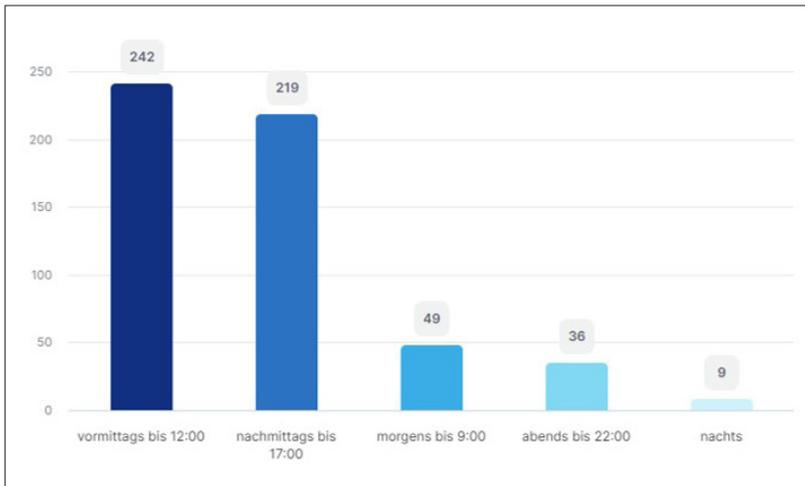


Abbildung 2: Zu welcher Tageszeit führen Sie diese Sportarten aus?

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Umfragen wurden in diesem Abschnitt aufgelistet und kurz beschrieben. Anbei ein Beispiel: **Abbildung 2** zeigt die Abstimmungen der Frage zu welcher Tageszeit die Sportarten ausgeübt werden. Überwiegend stimmten die Personen für vormittags bis 12:00 Uhr. 9 Personen stimmten für nachts. Störungen bei Nacht wirken sich auf das Raumgebiet sowie die Gesundheit des Wildes aus. Dieses Ergebnis stammt aus der Umfrage durch die digitalen Medien.

Weiters wurden im Teilabschnitt „Ergebnisse“ die Auswirkungen des Wintertourismus auf Lebensraum, Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Jagdzeit von Auer- und Gamswild beschrieben.

Diskussion

Mit der Umfrage wurden vorwiegend Menschen aus der Umgebung, aber nur wenige Urlauber, erreicht. Abschließend ist zum Umfragen-Ergebnis folgendes zu sagen: Ein Großteil der Befragten behauptet, die Auswirkungen auf das Wild zu bedenken und sich an die vorgegebenen Routen zu halten. Die Praxis ist jedoch konträr zu diesem Ergebnis, das wurde von Heimo Kranzer und Christian Mayer bestätigt.

Hierbei liegt das Problem vermutlich an den geringen Ortskenntnissen. Routenplanungen laufen zu spontan ab, die Menschen erkundigen sich zu wenig. Ein weiterer Problemfaktor bei den Informationen der Routen aus dem Internet ist, dass Wildschutzgebiete meist nicht angezeigt werden. Die Tourengänger bzw. Schneeschuhwanderer passieren empfindliche Wildschutzgebiete somit oft unwissentlich.

Danksagungen

Das Verfassen der Diplomarbeit wäre ohne die vielen Personen, die uns tatkräftig unterstützt haben, nicht möglich gewesen. Gleich zu Beginn geht ein großer Dank an Betreuer Herrn DI Josef Meierl, welcher uns immer mit Rat und Geduld zur Seite stand. Ein weiterer Dank geht an den außerschulischen Partner, den Steiermärkischen Landesforsten, insbesondere an Herrn DI Andreas Holzinger und den Berufsjägern Heimo Kranzer und Christian Mayer. Ebenso wird ein großer Dank an Klassenvorständin, Frau Msc. Lena Sonnleitner, für ihre Unterstützung ausgesprochen.

Das Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD) Monitoring als fester Bestandteil der Revierbewirtschaftung

Sarah Wirtz ^{1*}

Das Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD) ist ein Projekt des Deutschen Jagdverbandes (DJV) und seiner 15 Landesjagdverbände. WILD ist ein bundesweites Monitoring-Programm, in dem Jägerinnen und Jäger Daten zum Vorkommen, der Häufigkeit (Bestandsdichte) und der Bestandsentwicklung von Wildtieren erheben. Seit dem Jahr 2001 stellt das WILD einen dauerhaften Baustein der ökologischen Umweltbeobachtung dar und steht für einen transparenten Umgang mit wissenschaftlich abgesicherten Daten.



Das WILD fußt auf vier Säulen (siehe Abb. 1), die jeweils unterschiedliche Arten von Daten liefern. Dabei wird z.B. zwischen der passiven Einschätzung von Wildtierbeständen im Rahmen der flächendeckenden Erfassung und dem aktiven Monitoring, d.h. dem Zählen von Feldhasen mittels Scheinwerfertextation oder dem Verhören von Rebhühnern mittels Klangattrappe, unterschieden. Ergänzt werden diese Erhebungen durch die Meldung von Totfunden, die mittels der App Tierfund-Kataster (TFK) erfasst werden können sowie die Auswertung der bundesweiten Jagdstrecken.

In den einzelnen Bundesländern fungieren die WILD-Länderbetreuer der Landesjagdverbände als Ansprechpartner und Berater für die Jägerschaft vor Ort. Sie organisieren die verschiedenen Monitoringmaßnahmen, Schulen die Jägerschaft, erfassen die Daten aus den einzelnen Revieren in der WILD-Datenbank und führen Abstimmungen mit dem DJV durch. Bundesweit existieren drei WILD-Zentren (DJV, Thünen-Institut für Waldökosysteme, Institut für Natur- & Ressourcenschutz der Universität Kiel). Diese werten die Daten in Kooperation mit den Landesjagdverbänden aus und erarbeiten gemeinsam mit der Jägerschaft die zukünftigen Schwerpunkte des Monitorings. Über das freizugängliche WILD-Portal (https://wild-monitoring.de/cadenza/pages/access/login_wild.xhtml) sind einzelne Datensätzen in Form von Verbreitungskarten und Diagrammen abrufbar.

Abbildung 1: Säulen des Wildtier-Informationssystems der Länder Deutschlands (WILD)



¹ Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Fasanerie 1, D-55457 GENSINGEN
* Dr. Sarah WIRTZ, s.wirtz@ljb-rlp.de, www.ljb-rlp.de

Das wichtigste Ziel dieses Projektes ist die Dokumentation von Wildtierpopulationen. Aus den Daten sollen langfristige Strategien für den Erhalt und die nachhaltige Nutzung von Wildtieren entwickelt werden. Die Datensätze bieten zudem die Grundlage für wissenschaftliche Folgeprojekte zu verschiedenen wildökologischen Fragestellungen und haben Einfluss auf die Planung von Lebensräumen (z.B. Anlage von Wildbrücken) oder die Evaluierung von Wildunfallschwerpunkten.

Neben dem wissenschaftlichen Nutzen hat das WILD einen hohen Stellenwert für die Reputation von Jagd und Jägern in der Politik sowie für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Durch das aktive Monitoring werden die Jägerinnen und Jäger in der Öffentlichkeit sehr positiv wahrgenommen – die Rolle des Jägers als Wildtierexperte wird damit unterstrichen und dementsprechend in den Medien transportiert.

Weiterführende Quellen

Übersichtsseite WILD: <https://www.jagdverband.de/forschung-aufklaerung/wild-monitoring>

Deutscher Jagdschutz-Verband (Hrsg.) (2003): Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD) - Projekthandbuch. 1. Aufl., Bonn.

Die Bedeutung des Jagdhundes für den Jagdbetrieb

Wolfgang Trinker^{1*}

Zu meiner Person

Als Biobauer und Jagdhundeführer haben Hunde bei mir schon immer dazugehört: Am Bauernhof hatten wir schon immer einen Hofhund und einen Jagdhund den ich führte. Mit der Jagdprüfung meiner Frau und den Verlust des Hofhundes kam ein zweiter Jagdhund ins Haus, und ein dritter ließ nicht lange auf sich warten, als meine Tochter ebenfalls begann sich mit der Jagd zu beschäftigen. Alle drei Deutsch-Langhaar-Hündinnen, aktuell im 4., 3. bzw. 2. Feld, gehören zwar der gleichen Rasse an, trotzdem hat jede ihren ganz eigenen Charakter. Die spannende Beschäftigung mit dem Individuum Hund hat meine Frau dazu bewogen, auch mit der Zucht zu beginnen.

Die Symbiose zwischen Hund und Mensch reicht weit zurück: Bereits vor über 10.000 Jahren hat der Mensch mit der Domestizierung von Wölfen damit begonnen, sich die hervorragenden Instinkte vor allem als Jagdbegleiter zunutze zu machen.

Auch für mich selbst ist es nicht vorstellbar, als aktiver Jäger, Hegemeister und beeidetes Jagdschutzorgan keinen Jagdhund zu führen – wer tief in die Jagd eintauchen will, kommt am Thema Jagdhund einfach nicht vorbei.

Vorteile schon vor über 10.000 Jahren erkannt

Welche Vorteile haben den Menschen dazu bewogen, sich die Vorteile eines vierbeinigen Jagdgefährten zunutze zu machen? Eine der herausragendsten Eigenschaften war und ist bis heute im Zusammenhang mit der Anatomie des domestizierten Wolfes und seines Nachfahren, des Hundes, sicher das enorme Hochleistungsorgan der Hundenase: 300 Millionen Riechzellen auf und in einer einzigen Hundenase lassen uns als Menschen mit durchschnittlich 5 Millionen Riechzellen ganz schön alt aussehen. Jeder, der mit einem Hund auf der Jagd ist, weiß, wie viele Vorteile das in der Praxis im Wahrnehmen von Wild, im Finden von Spuren und Nachweisen bis hin zur klassischen Nachsuche bringt.

Spezialisierung in Gebrauchsgruppen

Mit dem zunehmenden Einsatz des Jagdhundes hat auch eine Spezialisierung und damit die Ausbildung der verschiedenen Rassen stattgefunden. Daraus haben sich die heute noch geltenden fünf Gebrauchsgruppen herausgebildet, in die unsere Jagdhunderassen eingeteilt werden:

1. Bau- bzw. Erdhunde

Dazu zählen Dackel und Terrier, die in der Lage sind, in einem Kunst- oder Naturbau erfolgreich auf Fuchs oder Dachs zu arbeiten. Die geringe Größe und der geringe Brustumfang sind gemeinsame Kennzeichen dieser Rassen.

2. Laufhunde und Bracken

Diese Rassen sind darauf spezialisiert, eine Spur aufzunehmen und diese zu verfolgen. Beagle, sämtliche Brackenarten, bei uns sind vor allem die Brandlbracke („Vieräugl“), die dreifarbige Tiroler Bracke, die Steirische Rauhaarbracke („Peintingerbracke“) bekannt.

¹ Saumerhof, Mandling 31, A-8974 SCHLADMING

* Hgm. Wolfgang TRINKER, saumerhof@outlook.com, www.saumerhof.at

3. Schweißhunde

Sie sind die Spezialisten für die Arbeit nach dem Schuss. Der Hannoveraner und der Bayerische Gebirgsschweißhund und seit 1932 die Dachsbracke als dritte Schweißhunderasse zählen zu dieser Gruppe.

4. Stöber- und Apportierhunde

Diese Jagdgebrauchshunde wurden gezüchtet, um das Wild auf den Jäger zuzutreiben (Stöberhunde), bringen erlegtes Wild (Apportierhunde) oder sind auf die Arbeit im Wasser spezialisiert. Hier sind die Retriever mit dem Labrador oder dem Golden Retriever, die Spaniels und der Deutsche Wachtelhund die bekanntesten.

5. Vorstehhunde

Die Vorstehhunde repräsentieren den sogenannten Vollgebrauchshund: Sie sind für alle anfallenden Arbeiten im Jagdbetrieb (ausgenommen der Baujagd) brauchbar. Das Vorstehen ist das besondere gemeinsame Kennzeichen der Deutschen Vorstehhunde (Deutsch-Draht-, Kurz-, Lang- und Stichelhaar, Griffon, Großer und Kleiner Münsterländer, Pudelpointer, Weimaraner), ihrer Englischen Artgenossen (English Setter, Gordon Setter, Irish Setter und Pointer) und mittlerweile immer beliebter werdendem Magyar Vizsla oder auch dem weniger bekannten Bretonischen Vorstehhund.

Die Qual der Wahl

Insgesamt werden mittlerweile 81 Jagdhunderassen (!) vom ÖJGV anerkannt und diese Vielfalt spiegelt sich auch bei den Prüfungen wider: Der Jagdhund von heute ist eine Entscheidung der JagdhundeführerInnen zwischen jagdlichen Erfordernissen und der Tatsache, dass der Jagdhund nicht nur den JagdhundeführerInnen selbst, sondern auch der ganzen Familie schlicht und ergreifend gefallen muss. Trotzdem sollten die Überlegungen „Wo und wie jage ich? Welche Anforderungen habe ich an den künftigen Jagdhund?“ bei der Entscheidung eine wichtige Rolle spielen.

Kommt der Welpen dann ins Haus, beginnt mit dem ersten Tag des Ankommens in seiner neuen Umgebung die Ausbildung und das soziale Lernen: Die umfassende und konsequente Grundausbildung ist sowohl im Alltag als auch für die Arbeit im Revier und ganz besonders bei jagdlichen Einsätzen, die Jagdhund und JagdhundeführerIn an ihre Grenzen bringen, eine unverzichtbare Basis.

Ausbildung als wichtige Basis

Im Welpenalter ist aus meiner Sicht der soziale Kontakt mit anderen Hunden besonders wichtig. Hier wird der Grundstein für das spätere Verhalten gelegt. JägerInnen mit und jene ohne Jagdhund werden das bestätigen: Die soziale Verträglichkeit von Jagdhunden ist ein Gewinn für alle Beteiligten, wenn das Ganze funktioniert und das Gegenteil davon eine Belastung im Alltag und auch bei keiner Jagd lustig.

Das Erfolgserlebnis, dass der Gehorsam des Jagdhundes zuhause funktioniert stellt sich vergleichsweise leicht ein. Zuhause läuft der Hund vielleicht auf 50% seiner Leistungsfähigkeit. Bei der Jagd, wenn er sich auf 150% hochschraubt, schaut das Ganze anders aus: Hier zeigt sich, ob etwas wirklich erarbeitet wurde oder ob viel zu früh mit dem Training und der Ausbildung aufgehört wurde – erkennbar am klassischen Satz: „Zuhause macht er oder sie es immer!“

Nach der konsequenten Grundausbildung folgt die Spezialisierung je nach Rasse und jagdlichen Erfordernissen.

Ich selbst habe den Hund von Anfang an mitgenommen, weil ich davon überzeugt bin, dass soviel Erfahrung wie möglich einen späteren Vorteil bringt.

Bei der Haltung habe ich einen Zwinger als Ort der sicheren Verwahrung, wenn ich einmal den überwiegenden Teil des Tages nicht da bin und den Hund auch nicht mitnehmen kann, ansonsten leben unsere Jagdhunde in der Familie und somit im Haus.

Ein jagdlicher Einsatz des Hundes erfolgt nicht, bevor er nicht komplett fertig ausgebildet ist. Ich habe es auch schon anders probiert und den Junghund in der Ausbildung parallel auch schon in der Praxis eingesetzt, das hat sich aber nicht bewährt. Allein bei der Schweißarbeit verliert er die Freude und den Antrieb bei der künstlichen Schweißfährte, wenn er bereits die Erfahrung von natürlichen Schweißfährten gemacht hat. Abgeschlossen ist die Ausbildung aus meiner Sicht frühestens ab ca. zwei Jahren, bis dahin hat man es mit einem Lehrling zu tun.

Jagdbetrieb mit Jagdhund übers Jahr

Aus der Jagd im Gebirgsrevier, meinen Funktionen als Hegemeister und Aufsichtsjäger ergibt sich beim fertig ausgebildeten Jagdhund über das Jagdjahr folgender Ablauf:

Das Frühjahr beginnt in den Monaten April-Mai mit dem verstärkten Auftreten von Unfallwild im Straßenverkehr. Diese Arbeit, die meist unmittelbar an der Straße beginnt, ist extrem gefährlich. Ich selbst musste schon die Erfahrung machen, dass bei einer solchen Nachsuche auf einen Rehbock mein Hund beim nochmaligen Queren der Straße hinter dem flüchtigen Rehbock angefahren wurde. Die besondere Herausforderung in solchen Situationen ist, dass die Schussabgabe meist nicht möglich ist, der Jagdhund auf verletztes Wild in der Nähe von Straßen geschnallt werden muss und die Gefahr durch den weiter fließenden Verkehr besonders hoch ist.

Seit dieser Erfahrung trägt mein Hund bei jedem Einsatz eine Sicherheitsweste, die den Hund nicht nur für Autofahrer, sondern bei einer Treib- oder Riegeljagd viel besser sichtbar macht und die Gefahr einer Verletzung oder gar Tötung des Jagdhundes zumindest stark reduziert. Auch bei Jagden im Niederwildrevier immer stärker als Schutz für den Hund. Eine breite, auffällige und mit Reflektoren ausgestattete Schutzhalsung sollte hier eine Selbstverständlichkeit sein, ich persönlich bevorzuge eine Reflektorenweste, die sich hier sehr gut bewährt hat. Bei Jagden auf Schwarzwild empfehle ich auf jeden Fall eine Kevlarweste, die neben der Sichtbarkeit einen Schutz vor Verletzungen bietet. Bewegungsfreiheit und Gewicht sollen hier beim Kauf getestet und für den Jagdhund möglichst optimal angepasst werden. In Zukunft werden wir uns aufgrund des immer häufigeren Auftretens von Wölfen im Zuge des jagdlichen Geschehens auch mit wolffssicheren Westen beschäftigen müssen, die in Ländern mit ständiger Wolfspresenz zum Einsatz kommen und neben dem Schutz am Körper besonders im Halsbereich über Stacheln oder Metalleinlagen zusätzlichen Schutz bieten sollen. Metalleinlagen dienen der abschreckenden Wirkung, wenn die Zähne eines angreifenden Wolfes auf Metall beißen, sowohl abstehende Stacheln als auch Metalleinlagen sollen an den dadurch geschützten Stellen Bissverletzungen verhindern.

Optisch sind diese technischen Hilfsmittel nicht schön, aber für die Sicherheit wichtig und unverzichtbar.

Im Verlauf des Jagdjahres in der Praxis kommen im Frühjahr mit der Hahnenbalz die Nachsuchen dazu. Als ich selbst die Gelegenheit hatte, auf einen Hahn zu jagen, war eine Nachsuche notwendig. Mit der notwendigen und erfolgreichen Freiverlorensuche mit einem Apportierhund ist auch meine persönliche Entscheidung für einen Vorstehhund als Allrounder gefallen. Die Leistungsfähigkeit dieser Jagdhunde in allen Bereichen, die sich aus der Praxis im Gebirgsrevier ergeben, hat mich fasziniert und ich bin bis heute dieser Entscheidung treu geblieben. Mein erster Vorstehhund war ein Deutsch-Drahthaar, dessen Schärfe mich dann zum Umstieg auf den Deutsch-Langhaar veranlasst hat.

Weiter in der jagdlichen Praxis im Revier kommen mit dem fortschreitenden Jagdjahr dann die Nachsuchen auf Reh-, Gams- und Rotwild und durch meine jagdlichen Beziehungen nach Niederösterreich die Niederwildjagden dazu, auch Füchse sind ein Thema, wobei ich hier bei der Nachsuche auf zwei im Straßenverkehr verletzte Jungfüchse, die mein Rüde apportiert hat, auch schon mit dem Thema Fuchsräude in Berührung gekommen bin. Die anschließend erforderliche medikamentöse Behandlung, aber auch die Möglichkeit der Übertragung vom Hund auf den Menschen in Form der „Pseudokrätze“ sind gute Gründe, beim Einsatz auf den Fuchs besonders aufmerksam zu sein.

Gute Ausbildung und technische Hilfsmittel zur Erhöhung der Sicherheit

Die Sicherheit ist insgesamt für den Jagdhundeführer, die Jagdhundeführerin ein großes Thema: Wer möchte schon seinen vierbeinigen Jagdgefährten im jagdlichen Einsatz ernsthaft gefährden oder verlieren? Wobei schon festgehalten werden muss, dass das Risiko in vielen Bereichen zwar minimiert, aber nie ganz ausgeschlossen werden kann. Der in der jagdlichen Praxis tatsächlich und häufig zum Einsatz kommende Hund ist immer wieder mit gefährlichen Situationen konfrontiert, dieser Tatsache muss man sich bewusst sein. Vertrauen in den eigenen Jagdhund und gute Beziehung zwischen JagdhundeführerIn und Jagdhund, die mit jedem gemeinsamen Einsatz gefestigt wird, ist enorm wichtig.

In der Praxis sehr gut bewährt haben sich für die Sicherheit des Jagdhundes neben den Schutzwesten auch Ortungsgeräte: Bei den Bauhunden bieten GPS-Geräte die Chance, den Hund so rasch wie möglich und gezielt ausgraben zu können. Bei Bewegungsjagden ist im unübersichtlichen Gebieten oder in großen Waldgebieten der GPS-Tracker ebenfalls eine sehr gute Lösung, um den Hund lokalisieren zu können. „Wo ist der Hund, wo hält er sich auf?“ Diese Frage rasch zu klären, ist natürlich auch dann ein großer Vorteil, wenn verletztes Wild gestellt wird, um so rasch wie möglich einen Fangschuss anbringen zu können.

Persönlich benutze ich im praktischen Einsatz ein normales GPS-Gerät, das aber nur dort funktioniert, wo auch der Handyempfang funktioniert. Die auf dem Markt befindlichen Systeme sind gut ausgereift und selbsterklärend, also nach dem Kauf rasch einsetzbar.

Zum Nachdenken: Jagd, Jagdhund und Technik

Eine weitere technische Entwicklung, die immer häufiger zum Einsatz kommt, ist die Wärmebildtechnik. Sowohl über Kameras als auch mittels Drohnen wird diese Technik vermehrt in der Jagd sowohl zum Aufspüren und Lokalisieren von Wild als auch bei der Nachsuche eingesetzt. Beim Schwarzwild wird mit Drohnen vorher ausgemacht, wo Schwarzwild ist und der Einsatz der Hunde kann zielgerichteter erfolgen. Wie bei jedem Technikeinsatz ist die Haltung und die Handlungsweise desjenigen, der die Geräte bedient, ausschlaggebend: Die Wechselwirkungen auf andere Wildarten müssen ebenso mitbedacht werden, deren Ruhebedürfnis muss jedem Jäger, jeder Jägerin ein Anliegen sein. Der Schuss auf andere Schalenwildarten außer auf Schwarzwild mittels Nachtzieltechnik muss verpönt sein und ist ein striktes No-Go. Hier ist jeder einzelne gefordert, auch wenn er oder sie unbeobachtet ist, Haltung zu zeigen und strikte rote Linien einzuhalten. Schindluder zu treiben darf innerhalb der Jägerschaft nicht als Kavaliersdelikt abgetan werden.

Insgesamt drängt sich mit dem zunehmenden Einsatz auch die Frage auf: Brauchen wir den Jagdhund überhaupt noch? Diese Frage lässt sich aus meiner Sicht nur mit einem „Ja, unbedingt!“ beantworten. Es gibt immer wieder Situationen, wo die Technik an ihre Grenzen stößt und wir auf die Leistung des Jagdbegleiters angewiesen sind, dessen Vorfahren unsere Vorfahren vor über 10.000 Jahren schon erkannt haben.

Der vermehrte Technikeinsatz zeigt bereits jetzt Auswirkungen auf die Praxis: Generell fällt mir auf, dass fast immer extrem weit geschossen wurde, wir sprechen hier von Distanzen von 300 bis 400 Metern. Auffällig ist auch, dass so gut wie nie der Anschuss mit einem

Bruch versehen oder punktgenau lokalisiert werden kann. Die Praxis sieht so aus, dass man als Hundeführer als Information bekommt: „Da irgendwo war es.“

Neben diesen Entwicklungen stimmt mich auch sehr nachdenklich, dass ich in den ganzen Jahren nur zweimal (!) zur Nachsuche auf weibliche Stücke gerufen wurde, die übrigen Male waren ausschließlich auf Trophäenträger. Auch nicht selten wird viel zu selten der Spezialist gerufen: Vorher wird mit jemanden probiert, den derjenige kennt, der den Schuss abgegeben hat, um kein großes Aufsehen zu erregen. Ist dieser Versuch erfolglos, wird vielleicht noch ein Versuch gestartet, bis der praxiserprobte Profi verständigt wird, dessen Chancen sich durch die vorherigen Versuche stark verschlechtern. Ein Umdenken wäre hier im Sinne des möglichst raschen Beendens von Tierleid dringend erforderlich. In der Steiermark bietet hier die Jagd-App mit den verfügbaren Nachsuchengespannen in der Region, der Angabe der geführten Rasse und der Information, für welche Einsätze das Gespann zur Verfügung steht, eine gute Basis.

Jagdhund und Wolfspräsenz

Eine neue Herausforderung wird die Jagd mit Wolfspräsenz. Ich glaube, dass das Bewusstsein darüber noch zu wenig auf der Fläche angekommen ist, dass auch in unserem Bundesland flächendeckend zumindest mit dem Auftauchen von Einzeltieren gerechnet werden muss. Dass Wölfe eine Gefahr für Jagdhunde im praktischen Einsatz bedeuten, ist bereits aus Schweden bekannt, wo jährlich bis zu 20 Hunde durch Wölfe getötet werden. Aus Ländern, die bereits Erfahrung mit dem Einsatz von Jagdhunden haben, lassen sich folgende Empfehlungen ableiten, die dazu beitragen sollen, eine direkte Begegnung oder gar eine Konfrontation mit dem Spitzenprädatoren zu vermeiden:

Bei Bewegungsjagen sollen die Hunde eine halbe Stunde später ins Treiben geschickt werden, damit sich im Gebiet aufhaltende Wölfe die Möglichkeit haben, auszuwechseln. Für die Arbeit auf der Fährte gilt, den Hund möglichst spät zu schnallen. Insgesamt sollte nur auf kurze Distanz bzw. auf Sichtkontakt gearbeitet werden. Auch bei dieser neuen Herausforderung zeigt sich wieder, wie wichtig es ist, die Ausbildung und vor allem den Gehorsam gründlich gefestigt zu haben: Den Hund auf kurzer Distanz arbeiten zu lassen und gut lenken und dirigieren zu können, ist nur auf dieser Basis verlässlich möglich.

Erkrankungen des Jagdhundes mit besonderer Berücksichtigung von Zoonosen

Iris Schuhmann-Irschik^{1*}

Der Jagdalltag, so technisiert und modern er sich heute auch darstellen mag, ist ohne unsere vierbeinigen Jagdhelfer nicht denkbar. In diesem Zusammenhang hat sich in der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Jäger und seinem Jagdhund ein positiver Wandel vollzogen. Die Jagdhundehalter nehmen die „Maschine Hund“ nicht mehr als selbstverständlich hin, sondern es wird in vielen Fällen sehr gut auf Ernährung, Gesundheitsvorsorge und Impfungen geachtet, um mit dem Hund auch entsprechende Leistungen zu erzielen. Weiter ist der Jagdhund nicht nur Arbeitskollege, sondern in vielen Fällen auch zu einem Familienmitglied geworden. Die intensive Beschäftigung mit dem geliebten Vierbeiner führt unweigerlich zu einem mehr oder weniger innigen Körperkontakt. Dabei kann eine wechselseitige Übertragung von Krankheitserregern leicht stattfinden.

Der Jagdhund jedoch ist in seiner täglichen Arbeit anderen Verletzungs- und Infektionsrisiken ausgesetzt als andere Hunde. Zusätzlich birgt auch das stark gestiegene Bedürfnis, seinem geliebten Vierbeiner ein möglichst artgerechtes Futter anzubieten, ein gewisses Risiko der Übertragung von Zoonosen mit sich.

Was ist eine Zoonose?

Als Zoonosen werden Infektionen bezeichnet, die wechselseitig zwischen Menschen und Tieren übertragen werden. Die Lebenszyklen und damit auch die Übertragungswege von zoonotischen Erregern können sehr unterschiedlich sein. Zu den Übertragungsmöglichkeiten zählen Schmierinfektionen, Bissverletzungen, tierische Nahrungsmittel oder sogenannte Vektoren, wie Mücken oder Zecken, die als Überträger eines Krankheitserregers von einem Organismus auf einen anderen Wirt fungieren. Etwa 60% der menschlichen Infektionskrankheiten sind tierischen Ursprungs und etwa 75% der „Emerging Infections“, also der neu auftretenden Infektionskrankheiten, sind Zoonosen. Aber nicht nur die Übertragungswege, sondern auch die Erreger selbst sind sehr divers. Zoonosen können sowohl von Viren als auch von Bakterien, Pilzen, Parasiten oder Prionen verursacht werden.

Anhand dieser Einteilung werden ausgewählte Erkrankungen des Jagdhundes mit zoonotischem Potential vorgestellt. Nicht um nur die Gefahren aufzuzeigen, sondern auch um Verantwortungsbewusstsein bei Tierhaltern zu schaffen und Umgangs- bzw. Vorbeugemaßnahmen (Schutzmaßnahmen) darzustellen.

Parasitosen

Endoparasitosen sind häufige Befunde in Tierarztpraxen. Sie können zu Erbrechen, Durchfall, Fressunlust und reduziertem Allgemeinbefinden führen. Den Infektionsstatus der Hunde zu evaluieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit der Tiere zu fördern und um zusätzlich eine Reduzierung des Infektionsrisikos beim Menschen zu bewirken, sollte aus Gründen der öffentlichen Gesundheit mehr in den Fokus gerückt werden.

Echinococcose – *Echinococcus multilocularis*

Wild lebende Carnivoren sind die Hauptwirte des Fuchsbandwurms. In Österreich ist der Fuchsbandwurm nahezu bei jedem zweiten Fuchs nachweisbar. Die 2-3 mm kleinen fünfgliedrigen Würmer leben im Dünndarm von Füchsen, selten von Hunden. Alle ein bis zwei Wochen schnüren sie das letzte, etwa 500 Eier enthaltende, Bandwurmglied ab, das mit dem Kot in die Umwelt gelangt. Bei Hunden verläuft die Infektion subklinisch. Das häufigste

¹ Amtstierärztin BH Horn, Am Berg 44a, A-3712 MAISSAU

* Dr.med.vet Iris SCHUHMAN-IRSCHIK, iris@schuhmann-irschik.at

Symptom ist analer Juckreiz, der durch die Bewegungen der abgestoßenen Segmente verursacht wird. Eventuell fallen dem Besitzer die sichtbaren Segmente als „Reiskörner“ auf dem Kot auf. Werden diese Bandwurmglieder von geeigneten Zwischenwirten (z. B. Kleinnagern) beim Fressen aufgenommen, entwickeln sich aus den Eiern Larven, die über die Darmschleimhaut in das Blut und weiter in die Organe, insbesondere die Leber gelangen. In weiterer Folge bilden sich Bandwurmfinnen aus, die sich im Gewebe verzweigen und tumorähnlich wachsen. In kleinen Bläschen bilden sich zahlreiche Bandwurmkopfanlagen, die nach dem Verzehr des Zwischenwirtes durch den Endwirt in dessen Dünndarm zu erwachsenen Bandwürmern heranreifen und wieder Eier ausbilden. Nimmt eine Person – der Mensch stellt einen Fehlwirt für diesen Parasiten dar – Eier auf, können sich die Larven entwickeln und das Lebergewebe infiltrativ durchwachsen, wie ein bösartiger Tumor, als Alveolarzysten bezeichnet. Das Krankheitsbild wird als alveoläre *Echinococcosis* bezeichnet und weist oft eine Inkubationszeit von 5-15 Jahren auf.

Die häufigsten Symptome beim Menschen sind Schmerzen im Oberbauch sowie Gelbsucht, gelegentlich treten auch Müdigkeit, Gewichtsverlust oder eine vergrößerte Leber, verursacht durch krebsartiges Wachstum des Parasitengewebes, auf.

Echinococcus-Eier weisen eine hohe Resistenz gegen Kälte auf und können somit viele Monate infektionstüchtig bleiben. Durch Trockenheit und hohe Temperaturen werden sie jedoch innerhalb kurzer Zeit abgetötet. Zur Vermeidung der Ansteckung mit *E. multilocularis* ist während der Arbeit mit Füchsen bzw. Fuchsfellen das Tragen von Masken sehr zu empfehlen, danach sollten die Hände gründlich gewaschen werden und Hunde regelmäßig, mindestens vierteljährlich entwurmt werden. Im Jahresbericht meldepflichtiger Krankheiten (EMS) für 2021 wurden 12 Erkrankungen beim Menschen gelistet. Der überwiegende Teil der Fälle weist einen Auslandsbezug auf.

Für Risikogruppen wie Jäger, Tierärzte und Landwirte werden serologische Vorsorgeuntersuchungen hinsichtlich zystischer und alveolärer *Echinokokkose* empfohlen.

Toxocarose – *Toxocara canis*

Spulwürmer gehören zu den Rundwürmern und kommen häufig bei Fleischfressern vor. *Toxocara canis*, der Hundespulwurm, parasitiert nicht nur beim Hund, sondern ist auch bei Füchsen weitverbreitet. Hunde nehmen die Eier entweder direkt oder über einen paratenischen Wirt auf. *T. canis* kann auch transplazentar übertragen werden. Die Gewebewanderung der Larven kann eine Leberfibrose und Lungenläsionen verursachen. Die adulten Spulwürmer (Länge 10-18 cm) leben im Dünndarmlumen und wandern gegen die Flussrichtung des Darminhalts. Sie rufen entzündliche Infiltrate in der Darmwand hervor.

Spulwürmer können insbesondere bei jungen Tieren Durchfall, verlangsamtes Wachstum, verzögerte Gewichtszunahme und stumpfes Fell hervorrufen. Bei Jungtieren mit aufgetriebenem Bauch besteht der Verdacht auf einen starken Spulwurmbefall. Einige Würmer erreichen den Magen und sind dann im Erbrochenen zu finden. Massenhafte Spulwürmer können auch Darmlumen oder Gallengang verlegen. Hündinnen sollten vor der Geburt und Welpen in der 2., 4., 6. und 8. Lebenswoche entwurmt werden, um eine übermäßige Kontamination der Umgebung zu vermeiden und so auch das Gesundheitsrisiko für den Menschen zu senken.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass Füchse sich immer häufiger in der Nähe menschlicher Siedlungen aufhalten und damit (neben den Hunden) zu einer Kontamination der Umwelt beitragen. Weibchen können bis zu 100.000 Eier pro Tag ausscheiden. Die Eier sind sehr widerstandsfähig. Die Ansteckung des Menschen erfolgt durch Eier oder Larven (bei Gartenarbeit, beim Spielen im Sandkasten oder Verzehr von kontaminiertem Gemüse oder Früchten).

Im Darm schlüpft aus dem Ei eine Larve, dringt durch die Darmwand und wandert via Blutgefäße durch den Körper. Die allermeisten infizierten Menschen zeigen keine Symptome und der Erkrankte erkennt nicht, dass er befallen wurde. Die Larven wandern durch verschiedene Organe und sterben schlussendlich ab.

Wenn die eingenommene Eiermenge beträchtlich ist, kann die durch die Larvenwanderung im Körper erzeugte Entzündung verschiedene Symptome verursachen. Je nach betroffenen Organen lassen sich Fieber, Bauchschmerzen oder Husten beobachten (Larva migrans visceralis-Syndrom). Ein meistens unilateraler Sehverlust ist ebenfalls möglich. Larven können das Auge erreichen und dort eine Entzündung verursachen (okuläres Larva migrans-Syndrom). Kinder sind häufiger von der Krankheit betroffen, denn bei ihnen die Wahrscheinlichkeit größer ist, mit Eiern in Kontakt zu kommen (Spielen in der Erde, schmutzige Hände, usw.). In Risikogebieten empfiehlt sich eine monatliche Behandlung der Hunde. Andernfalls wird eine vierteljährliche Entwurmung empfohlen.

Räude – *Sarcoptes canis*

Räude ist eine sehr weitverbreitete, durch verschiedene Milben verursachte Hautinfektion. Sie werden durch Kontakt mit einem infizierten Tier übertragen. Zu den häufigsten Erregern gehört *Sarcoptes canis*. Dieser verursacht bei Hunden und Marderartigen Hautveränderungen (Knötchen, Pusteln, Schuppen), beginnend zumeist am Kopf (Ohrträder, Nasenrücken, Augenbogen) sowie an anderen weichhäutigen Körperstellen wie Unterbauch und Schenkelinnenflächen. Gleichzeitig tritt starker Juckreiz besonders bei warmer Umgebungstemperatur auf. Später kommt es zur Verdickung und Faltenbildung der Haut. Dabei entstehen graue Krusten und die Haare fallen aus bzw. brechen ab. An die Krusten schließen zumeist stark schuppige Hautzonen an, die frisch von Milben besiedelte Gebiete anzeigen. Bei bakteriellen Sekundärinfektionen entstehen eitrige Hautentzündungen.

Beim Menschen kann diese Milbenart eine Scheinräude verursachen. Die Übertragung auf den Menschen erfolgt durch engen Kontakt mit einem Trägertier. Die juckenden Hautveränderungen heilen nach zwei bis drei Wochen, da sich diese Milbenart in der menschlichen Haut nicht vermehren kann. Es handelt sich um eine der häufigsten Zoonosen beim Menschen.

Dermatophytosen

Microsporie – *Microsporum canis*

Trichophytie – *Trichophyton mentagrophytes*

Die Dermatophytose ist eine Infektionskrankheit, welche durch Pilze verschiedener Gattungen (z.B.: *Microsporum*, *Trichophyton*) verursacht wird. Diese Pilze sind weltweit vorhanden, besonders in warmen und feuchten Regionen. Die Pilze ernähren sich von Keratin in der Haut, den Haaren und den Krallen/Nägeln.

Symptome werden am häufigsten bei Jungtieren beobachtet. Die Tiere zeigen runde haarlose Areale auf der Haut mit krustigen, schuppigen, roten Bereichen. Die betroffenen Stellen können ebenfalls Juckreiz erzeugen. Adulte Tiere zeigen nicht unbedingt Symptome und stellen daher eine schwer identifizierbare Ansteckungsquelle dar.

Die Übertragung findet im Allgemeinen durch einfachen Kontakt mit einem infizierten Tier statt, seltener geschieht sie indirekt durch kontaminierte Gegenstände oder Flächen. Beim Menschen erscheinen die ersten Symptome zwischen ein und zwei Wochen nach der Infektion und sind ähnlich zu den bei Tieren beobachteten Zeichen: Juckreiz, schuppige rissige Haut, rote runde Läsionen und Haarverlust. Es handelt sich um eine sehr verbreitete Krankheit, die gut therapierbar ist.

Bakterielle Magen-Darm-Entzündungen – Listeriose, Campylobakteriose, Salmonellose

Listerien, *Campylobacter* und *Salmonellen* gelten als die Hauptursachen von bakteriellen Magen-Darm-Entzündungen beim Menschen. Man findet sie weltweit. Sie sind bekannt

und gefürchtet in der Lebensmittelbranche, selten aber bedenkt man ihre Übertragung zwischen Haustieren und dem Menschen.

Verschiedene Tierklassen – Säugetiere, Reptilien, Vögel – können betroffen sein. Hunde stellen keine Ausnahme dar, auch wenn sie selten Symptome zeigen. Welpen sind häufiger von der Krankheit betroffen als adulte Tiere und stellen für den Menschen eine wichtige Ansteckungsquelle dar. Durch den engen Kontakt mit dem Menschen sind sie eine verhältnismäßig wichtige Ansteckungsquelle. Ein symptomloses Tier kann auch Träger dieser Bakterien sein.

Beim Tier sind Durchfall und Erbrechen Zeichen der Krankheit. Salmonellen können zusätzlich Aborte verursachen. Die Heilung erfolgt im Allgemeinen spontan nach einigen Tagen und erfordert keine besondere Behandlung. Antibiose wird verabreicht, wenn der Zustand sich nicht verbessert oder wenn man das Risiko für die Personen in Kontakt mit dem Tier reduzieren möchte. Diese Bakterien kolonisieren das Verdauungssystem und verlassen das Tier mit dessen Kot. Sie können dadurch die Umgebung sowie das Fell des Tieres kontaminieren.

Der Mensch infiziert sich durch zufällige Einnahme dieser Bakterien, nachdem er zum Beispiel ein Tier gestreichelt hat. Nach einer Inkubationszeit von einigen Stunden bis einigen Tagen können beim Menschen ebenso Symptome wie Durchfall, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen auftreten.

Ein Infektionsrisiko stellt die Verfütterung von rohem Muskelfleisch oder rohen inneren Organen, sogenanntes „BARFen“, dar. In Untersuchungen von Rindfleischprodukten zur Rohverfütterung an Hunde wurden *Salmonella spp.* bei 7,3% und *Listeria monocytogenes* in 10,4% der Proben nachgewiesen.

Leptospirose – *Leptospira interrogans*

Die Leptospirose ist eine akut verlaufende Infektionskrankheit durch das Bakterium *Leptospira interrogans*. Nager stellen das Hauptreservoir der Bakterien dar. Sie scheiden diese über den Harn aus. Hunde können sich durch Kontakt mit kontaminiertem Urin oder durch urinverseuchtes Wasser anstecken. In warmen stehenden Gewässern können die Bakterien für mehrere Wochen ansteckend bleiben.

Die Leptospirose kann zum schnellen Tod des Tieres führen, häufig werden nur grippale Symptome wie Fieber, Schwäche und Appetitverlust festgestellt. Im weiteren Verlauf folgen spezifischere Anzeichen. Man beobachtet meist Nierensymptome, aber auch Lungenblutungen, Leberversagen und Blutungen, die trotz Behandlung zum Tod des Tieres führen können.

Die Übertragung auf den Menschen erfolgt in der Regel durch den direkten oder indirekten Kontakt (kontaminiertes Wasser, Schlamm) mit dem Urin erkrankter Tiere, die den Erreger in hoher Anzahl ausscheiden können.

Die Symptomatik der Leptospirose beim Menschen reicht ebenso von grippalen Symptomen bis zu schweren Formen mit Leber- und Nierenbeteiligung. Um ein Infektionsrisiko zu reduzieren, führt neben Nagerbekämpfung, Verhinderung der Wasseraufnahme aus stehenden Gewässern, Händewaschen vor allem die Impfung zu einer verminderten Leptospiren Ausscheidung.

Tularämie – *Francisella tularensis*

Die Tularämie ist eine bei Hasenartigen und Nagetieren weit verbreitete bakterielle Infektionskrankheit, die durch das Bakterium *Francisella tularensis* verursacht wird. Ektoparasiten, vor allem Zecken, spielen als Vektoren eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung des Vorkommens. Der Kontakt zu kontaminiertem Blut oder Fleisch stellt für die JägerInnen ein hohes Risiko dar. Neuere Untersuchungen zeigen, dass sich auch Jagdhunde infizieren können. Diese zeigen jedoch kaum Symptome. Dies schließt aber nicht aus, dass Hunde als Zwischenwirt bzw. weiteres Ansteckungsreservoir für den Menschen dienen können. 2021 wurden in Österreich 58 Erkrankungsfälle beim Menschen gemeldet.

Vektorenübertragene Zoonosen

Einige Zoonoseerreger (z.B.: Rickettsien, Ehrlichen, Borrelien) werden zwischen Tieren und Menschen durch Vektoren wie Flöhe, Zecken oder Moskitos übertragen werden. Eine Befallskontrolle und Prophylaxe sollte dauerhaft erfolgen.

Virale Zoonosen

Tollwut – Rhabdoviridae

Österreich ist seit 2008 frei von Tollwut. Besonders häufig kommt jedoch die Krankheit in Afrika, Asien und in weiten Teilen Südamerikas vor. Jährlich werden nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ca. 55.000 - 60.000 Menschen mit dem Rabiesvirus infiziert, wobei in den meisten Fällen Hunde als Überträger fungieren. Seit 2013 werden in Österreich nur mehr die sogenannten „Indikatortiere“ - das sind tot aufgefundene oder im Straßenverkehr getötete Füchse, Dachse, Marderhunde und Waschbären sowie alle tollwutverdächtigen Wildtiere (Bestätigung des Amtstierarztes erforderlich) - auf Tollwut untersucht.

Theoretisch können sich aber alle Säugetiere sowie der Mensch mit dem Tollwutvirus infizieren. Der Erreger wird durch den Speichel von infizierten Tieren, in den meisten Fällen durch einen Biss übertragen. Verändertes Verhalten, Scheu, Nervosität, Gereiztheit, Schluckbeschwerden, Speichelfluss, Hydrophobie zunehmende Aggressivität, Lähmungserscheinungen sind Symptome. Tollwut führt fast immer innerhalb von 14 Tagen nach Krankheitsbeginn zum Tod.

Tollwut ist unheilbar, aber vermeidbar. Durch regelmäßige Schutzimpfung der Hunde sowie orale Schutzimpfung der Reserviertiere kann man humane Infektionen weitgehend vermeiden.

Warum gibt es einen Anstieg an Zoonosen?

Zoonosen sind nichts Neues. Allerdings scheint die Rate der Übergänge von Tier zu Menschen – die sogenannten Spillover – zu steigen. Faktoren wie Umweltzerstörung, Klimawandel, verstärkte Nachfrage nach Fleisch (Massentierhaltung) und intensive Landwirtschaft begünstigen, dass mehr Krankheitserreger von Tieren auf Menschen übergehen. Das Bevölkerungswachstum, globale Lieferketten, Tourismus und Migration verschaffen den Erregern nach dem Spillover ungeahnte Verbreitungswege und Zugang zu vielen Lebewesen, deren Immunsysteme ungeübt in der Abwehr sind.

Wie kann man sich vor Zoonosen schützen?

Das Risiko, in Österreich an einer Zoonose zu erkranken ist relativ gering. Dennoch gibt es einige Faktoren, die beachtet werden sollten, um eine Ansteckung zu vermeiden. Vor allem von Risikogruppen wie Jäger und ihre Jagdhunde:

- regelmäßige Entwurmung der (Jagd-)Hunde
- Kontrolle auf Befall und Behandlung gegen Ektoparasiten
- Hundekot aufsammeln
- Kontakt zu offensichtlich erkranktem Wild so weit möglich vermeiden
- Einhaltung hygienischer Grundregeln (Händewaschen nach Tierkontakten, sofortige Wundversorgung)

Literatur

bei der Verfasserin erhältlich

Ausbildung des Jagdhundes vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen

Johannes Schiesser^{1*}

Anforderungen an den Jagdhund heute

Der Jagdhund heutiger Prägung wird nicht mehr nur als der „reine Jagdgefährte“ gesehen. Er ist auch Teil der Jägerfamilie. Daher ergeben sich daraus auch Auswirkungen in seinem Anforderungsprofil und in seiner Ausbildung. Die Ausbildung umfasst somit nicht nur die jagdlichen Belange, sondern auch jene im Zusammenleben mit dem Menschen - der Familie des Jagdhundebesitzers.

Diese stärkere Einbindung in das menschliche Familienleben ergibt sich dadurch, dass für die große Mehrheit der Jagdhunde der Zeitaufwand für den eigentlichen jagdlichen Einsatz im Verhältnis zu jener Zeit, wo der Jagdhund zu Hause ist, also Freizeit hat, deutlich geringer ist. Die Gründe hierfür liegen im Rückgang der Gesellschaftsjagden im Bereich der Niederwildbejagung, die fortschreitende Technik im Bereich der Waffen und Zieloptik, z.B. Nachtzielhilfen beim Schwarzwild. Der Rückgang traditioneller Jagdarten wie z.B. das Brackieren ist hier ebenfalls zu erwähnen. Auf der anderen Seite haben die Bewegungsjagden auf Schalenwild in den letzten Jahren zugenommen. Bei den Bewegungsjagden kommen nicht nur jene Jagdhunderassen zum Einsatz, welche immer schon verwendet wurden. Es drängen auch jene Jagdhunderassen in dieses Aufgabengebiet, deren jagdliche Schwerpunkte grundsätzlich andere waren, jetzt aber in ihrem angestammten Bereich nicht mehr ausgelastet sind. Es sei in diesem Zusammenhang der Bereich der Vorstehhunde oder Bracken genannt.

Diese neuen jagdlichen Anforderungen haben auch ihre Auswirkung auf die Ausbildung des Jagdhundes. Bei den Jagdhundeprüfungen wird der Ausbildungsstand nach den jeweiligen Rasseeigenschaften geprüft, welcher nicht immer deckungsgleich mit dem späteren jagdlichen Einsatz ist.

Es wird vermehrt eine vielseitige Ausbildung des Jagdhundes in Zukunft notwendig sein. Die duale Jagdhundeausbildung, auf der einen Seite die Ausbildung als klassischer Jagdhund je nach jagdlichem Verwendungszweck, auf der anderen Seite die Ausbildung, welche unter Umständen nicht unbedingt auf den ersten Blick mit einem Jagdhund in Verbindung gebracht wird.

Jagdhunde kommen mittlerweile als Lawinensuchhunde, als Artenspürhunde für Tiere und Pflanzen, als Spürhunde bei Zoll und Polizei oder als Therapiehunde zum Einsatz. Die Ausbildung auf diese angeführten, nicht jagdlichen Einsatzgebiete, unterscheidet sich von der jagdlichen Ausbildung in einem Punkt wesentlich: es erfolgt keine Ausbildung am lebenden Wild. Der vorhandene Jagd- und Beutetrieb wird umgeleitet, dass der Hund z.B. als Spürhund einen bestimmten Gegenstand, eine Losung etc. anzeigt. Das Suchen, Finden und Anzeigen (=Vorstehen) eines Gegenstandes verwenden wir auch bei der jagdlichen Ausbildung. Nur kommt bei dieser in einigen Fällen hinzu, dass der Jagdhund das Wild dann hochmachen, verfolgen, stellen oder apportieren soll. Diese jagdlichen Komponenten sind in den oben angeführten, nicht jagdlichen Einsatzgebieten, nicht gefragt und auch nicht gewollt. Der Hund soll ja nicht z.B. den Sprengstoffbeutel apportieren.

Es gibt auch Nischen von besonderen Jagdhundeinsätzen. Ein Deutscher Jagdterrierführer <https://www.hunderettung-friedrich.de/> sucht erfolgreich nach Bauhunden oder entlaufenen „jagdlichen Begleithunden“ in Fuchsbauten oder Kanalsystemen. Jeder Bauhundeführer weiß, dass zwei Bauhunde in einem Bau, die sich nicht kennen, ein absolutes NO GO sind! Diese Mensch – Hund – Beziehung erfordert ein äußerst großes Vertrauen von beiden Seiten und eine perfekte Kommunikation zwischen Hund und Hundeführer.

¹ Bezirksjägermeister, Seefeldstraße 4 (Hilpersdorf 52), A-3133 TRAISMAUER

* Johannes SCHIESSER, jschiesser@aon.at

Ausbildung beginnt beim Welpenkauf

Schon bei der Anschaffung des Welpen beginnt die Ausbildung. Es muss von Beginn an „mein Hund“ sein, damit die Kommunikation zwischen Hund und Hundeführer, die Vertrauensbasis hergestellt wird. Denn das Wesen des zukünftigen vierbeinigen Familienmitgliedes und Jagdkameraden besteht aus angewölkten und erworbenen Eigenschaften. Vor allem die erworbenen Eigenschaften gilt es in den Entwicklungsphasen des Welpen und Junghundes positiv zu fördern. Eine gute Beziehung baut man bereits zum Welpen auf und diese bildet das Fundament für die weitere Ausbildung zum Jagdhund.

Kommunikation Hund – Hundeführer

Es kommt sehr auf die Kommunikation zwischen Hund und Hundeführer in der Ausbildung an. Erkenne ich als Hundeführer, was der Hund jetzt erwartet? Hat er Blickkontakt zu mir? Leider kennen ich nicht den Urheber folgender Feststellung: „Sage deinem Hund nicht dauernd, was er nicht tun soll, sondern sage ihm lieber was er tun soll!“ Dies bedeutet, dass ich als Hundeführer vorausschauend mit dem Hund kommuniziere, d.h. was erwarte ich mir von ihm, wenn ich ihm diesen und jenen Befehl gebe. Versteht er bereits, was ich von ihm will oder überfordere ich ihn gerade.

Einen gut ausgebildeten Jagdhund bekomme ich nur, wenn ich als Hundeführer auch ausdauernd und konsequent bin, dem Hund gegenüber und mir selbst gegenüber.

Die neuen Herausforderungen in der Ausbildung – duale Ausbildung

Die duale Jagdhundausbildung wird in der Zukunft verstärkt zur Anwendung kommen, da der Jagdhund aufgrund seines bisherigen Einsatzes dafür sehr gut geeignet ist und zur Weiterentwicklung der Jagdhunderassen, aber auch der Jagdhundeführer beiträgt.

Eine Umfrage des NÖ Jagdverbandes bei den Bereichshundeführern Nachsuche hat ergeben, dass deutlich weniger Nachsuchen beim Schwarzwild anfallen. Die Ursache ist hier sicherlich der Einsatz von Nachtzielhilfen. Mit dieser technischen Neuerung ist eine genauere Trefferlage möglich. Als Konsequenz für den Jagdhundeeinsatz zeigt sich, dass weniger Nachsuchen anfallen, die anfallen, schwierig sind. Aufgrund dieses Rückganges haben die Nachsuchenhunde weniger Erfahrung, da die kurzen Todsuchen von früher, aufgrund der etwas schlechteren Trefferlage, nicht mehr gegeben sind. Das ist für die weidgerechte Jagdausübung ein erheblicher und notwendiger Fortschritt, für den Einsatz des Nachsuchenhundes eher ein Nachteil. Dieser Nachteil muss mit einer an diese Entwicklung angepassten Ausbildung kompensiert werden. Hier ist der vermehrte Einsatz des Trainings mit Fährtenhund wahrscheinlich der passendste Ansatz.

Bei den Bewegungsjagden auf Schalenwild kommen auch Jagdhunderassen, zwar vereinzelt, aber doch, zum Einsatz, die von ihrer ursprünglichen Verwendung nicht dafür vorgesehen waren. Hier sind die zuständigen Verantwortlichen dieser Jagdhunderassen gefordert, diesen veränderten Gegebenheiten auch in der Ausbildung und Weiterentwicklung ihrer Jagdhunderasse Rechnung zu tragen. Denn der Einsatz bei der Bewegungsjagd auf Schalenwild kann nur dann erfolgreich sein, wenn der Jagdhund auch dafür ausgebildet wurde, dass er z.B. einigermaßen bogenrein arbeitet und nicht nur einer einzelnen Fährte über Kilometer folgt und dann nur mehr aufgrund des Ortungsgerätes wieder zu seinem Hundeführer kommt.

Die beiden oben angeführten Beispiele aus dem jagdlichen Bereich sollen durch ein Beispiel aus dem nicht unmittelbaren jagdlichen Bereich ergänzt werden. Die Ausbildung als Spürhund, sei es die Ausbildung als Suchhund wie bei der Polizei oder beim Zoll, oder als Unterstützung beim Monitoring von Tieren und Pflanzen oder auch als Therapiehund. Bei diesen Ausbildungsarten wird zwar der grundsätzliche Jagdtrieb des Hundes genutzt, jedoch wie schon erwähnt, ohne die Beute zu greifen.

In diesem Zusammenhang kommt mit der ASP Suchhundeausbildung eine neue Aufgabenstellung hinzu. In Deutschland kommen bereits Jagdhunde im Rahmen der ASP Seuchenbekämpfung sehr erfolgreich zum Einsatz. In NÖ und OÖ werden in diesem Jahr Jagdhunde für diesen Einsatz ausgebildet. Der Vorteil eines Jagdhundeinsatzes bei der Suche nach ASP Wildschweinen bzw. deren Kadavern oder Kadaverteilen ist jener, dass die Jagdhunde und deren Jagdhundeführer diese Wildart kennen, die angezeigten Kadaverteile vom Hundeführer gleich richtig interpretiert werden können. Weiters kann mit einem Hund eine größere Fläche abgesucht werden, als mit einer Menschenkette. Die Geländegegebenheiten stellen für einen Jagdhund kein Problem dar.

Beim Einsatz als ASP Suchhund darf der Kadaver oder dessen Teile nur angezeigt werden und es darf auf keinen Fall zu einem Kontakt von Hund und Hundeführer mit dem gefundenen Material kommen. Es handelt sich um seuchenverdächtiges Material.

Für den Jagdhund kommt noch ein weiteres Gefährdungspotential mit der Aujeszky'schen Krankheit hinzu.

Je vielseitiger der Jagdhund eingesetzt wird, desto mehr Aufwand ist für die Ausbildung und das spätere Training in den verschiedenen Einsatzbereichen notwendig. Es werden sich hoffentlich einige Jagdhundeführer finden, die diesen, etwas aufwendigeren dualen Weg des Jagdhundeinsatzes beschreiten und somit den Beweis antreten, dass der Jagdhund mehr kann als nur „jagen“.

Einsatz des Jagdhundes bei Wolfspräsenz

Pirmina Caminada^{1*}

Die Diskussionen rund um die Daseinsform des Wolfes werden aktuell von den Wolfsbefürwortern und den Wolfsegegnern meist sehr emotional geführt. Eine schwarz-weiß Malerei wird des Öfteren stark gepuscht. Nur selten wird sachlich diskutiert und ausgetauscht. Aus Erfahrungswerten können jedoch am gemeinsamen runden Tisch gute Lösungen gesucht und gefunden werden. Vorausgesetzt, die Betroffenen sind bereitwillig und wohlwollend an einer bestmöglichen Variante interessiert.

Betrachtet man die aktuelle Situation aus einer pragmatischen Perspektive, so kann aus den bisherigen Erfahrungen festgestellt werden, dass es in Gebieten mit Wolfspräsenz ganz selten Zwischenfälle von Wölfen mit Jagdhunden gegeben hat. Hingegen sind auf emotionaler Ebene oft viele Bedenken vorhanden. Gewisse Ängste bilden ein Dauerthema, nicht nur unter Jagdhundehaltern und Schweißhundeführern, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit. Diese enden nicht selten in hitzigen Debatten.

Diesbezüglich ist es ratsam, sich gleich am Anfang ein sachlich fundiertes Bild über diese Tierart zu machen. So können weiterbringende Diskussionsgrundlagen zu bestmöglichen Lösungen führen und am Ende „wird die Rechnung nicht ohne den Wirt gemacht“.

Das Wesen des Wolfes

Je mehr wir von einer Tierart wissen, desto besser verstehen wir die Zusammenhänge, desto bessere Diskussionen können wir führen und schlussendlich weiterbringende Entscheide treffen.

Schauen wir das Wesen des Wolfes aus wildbiologischer Sicht an, entdecken wir ein sehr intelligentes Wildtier, welches mit hochentwickelten Sensoren die Umgebung auf mehrere Kilometer weit absキャンen und aktuelle Gegebenheiten genau einschätzen und Strategien entwickeln kann. Wölfe sind anpassungsfähig, sind ursprünglich nacht- und tagaktiv, finden sich sowohl in der Wildnis, als auch in stark besiedelten Gebieten gut zurecht. Sie sind ausdauernde Läufertypen, die mit wenig Kraftaufwand weite Strecken zurücklegen können. Wolfsrudel haben ein Territorium von ca. 260–520 km², je nach Rudelgröße, Beuteangebot und Jahreszeit. Dieses Territorium verteidigen sie gegenüber anderen Wolfsrudeln und einzelnen Artgenossen. Rudelmitglieder treffen sich regelmäßig an Rendezvous-Plätzen. Eher selten kommen unter rivalisierenden Rudeln Auseinandersetzungen vor, die im schlimmsten Fall tödlich enden können. Die Paarungszeit findet im Januar/Februar statt. Nach 63 Tagen kommen die Jungen in der Wurfhöhle zur Welt. Die Wurfzahl richtet sich nach Beuteangebot und liegt zwischen 2 bis 9 Welpen. Je mehr Beute im Sommer verfügbar ist, desto zahlreicher ist der Nachwuchs. Die Welpen kommen Anfang/Mitte Mai zur Welt und werden 6 bis 8 Wochen gesäugt. Nach etwa 20 Tagen verlassen die Jungen erstmals den Bau und spielen mit älteren Familienmitgliedern. Sie werden von den Eltern, aber auch von verwandten Wölfen umsorgt und erzogen. Im Alter von acht Monaten bis zwei Jahren wandern Wölfe ab, dies über weite Strecken, nicht selten bis 1500 km. Bei den Welpen kann die Mortalität während dieser Zeit bis zu 50% betragen.

Nahrungsquellen beeinflussen Wolfspräsenz

Einzelwölfe können überall auftauchen. Ihr Beutespektrum reicht in Mitteleuropa vom Hirsch, Reh, Gämse, Wildschwein bis hin zu Kleinsäugetern (Mäusen), gelegentlich Murmeltieren, Füchsen und Goldschakalen. Übergriffe auf ungeschützte Nutztiere sind zum Dauerthema geworden und verlangen aktuell vermehrt unverzögertes Handeln, auch von

¹ Amt für Jagd und Fischerei Graubünden, Via Principala 51, CH-7115 SURCASTI

* Pirmina CAMINADA, Natur- und Umweltfachfrau, pirmina.caminada@ajf.gr.ch, www.jagd-fischerei.gr.ch

politischer Seite. In Siedlungsräumen und touristisch genutzten Gegenden suchen umherstreifende Wölfe mitunter Picknickplätze nach essbaren Abfällen ab. Auch Komposte, die nicht tiersicher abgedeckt sind, frischer Kälbermist, Obst und Wildfrüchte werden gerne genutzt. Katzen- und Hundefutter sollte im Freien für andere Tierarten nicht zugänglich sein, auch nicht bei Rinder-, Pferde- oder Kleintierställen.

Problemwölfe entstehen oft dort, wo der Mensch zu wenig achtsam ist. Beispielsweise wenn Picknick- oder Essensreste im Wald oder am Grillplatz entsorgt werden (Gewöhnung an den Menschen). Die Abfallbewirtschaftung hat einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Verbreitung, Verteilung und das Verhalten von Wölfen. Menschlich verursachte Futterquellen wie das Entsorgen von Nachgeburten und Futterabfällen auf Miststöcken sind sehr problematisch. Auch das Entsorgen von Hauskadavern muss fachgerecht und nach geltendem Gesetz ausgeführt werden. Zudem müssen Wildtierfütterungen in Zukunft besonders kritisch betrachtet werden, denn der Wolf folgt seiner Beute...

Monitoring hilft uns weiter

Monitoring durch Fachstellen ist ein wichtiges Instrument, um Präsenz und Aufenthaltsorte ausfindig zu machen und es bildet eine wichtige Grundlage für weiterbringende und zukunftsorientierte Lösungen. Im Wolfsmonitoring sind Ereignisse wesentliche Bestandteile der Wolfsüberwachung, wie beispielsweise Sichtbeobachtungen, Spuren, Trittsiegel, Kot, Urinmarkierungen, Blut und Speichel, Risse von Haus- und Wildtieren, der Einsatz von Fotofallen, usw. Dabei geben DNA-Analysen mehr Klarheit und wichtige Informationen über Wolfspresenz, Reviergröße, Auftauchen unbekannter Wölfe, Herkunft, Abstammung der Welpen und vieles mehr. Die daraus resultierenden Informationen ermöglichen eine lösungsorientierte Diskussionsebene für verschiedene Interessensgruppen. So auch für Jagdhundehalter und Schweißhundeführer.

Friedliche Kommunikation

Wer aus Angst Entscheide trifft, wird meist eine schlechte oder sogar unbrauchbare Lösung finden. Wir tun also gut daran, uns zuallererst Fachinformationen von fachkompetenten Leuten einzuholen, damit wir eine bestmögliche Übersicht über das Vorkommen und Verhalten von Wölfen in einem bestimmten Gebiet gewinnen können. Diese Grundinformationen bilden das Fundament bestmöglicher Diskussionen und Entscheide betreffend Sicherheit und Umgang mit neuen Situationen verschiedenster Betroffener. Je besser wir etwas kennen und je gewandter wir in der Anwendung aktiver, friedlicher Kommunikation sind, desto leichter und schneller finden wir gute und nachhaltige Lösungen für alle Betroffenen.

Außerdem tragen Wölfe ein neues Bewusstsein zu uns. Sie fordern uns zu mehr Achtsamkeit auf und decken unbequeme Missstände auf. Sie bewirken indirekt einen fürsorglicheren Umgang mit Nutztieren wie Schafen, Ziegen, Rindern, Hühnern. Zudem wecken sie viel Emotionen und fordern uns auf, uns auf eine andere Ebene der Diskussion und sachlicher Kommunikation zu begeben.

Wölfe im Jagdgebiet

Es liegt in der Natur der Sache, dass seitens Jagdhundehalter oder als Schweißhundeführer gewisse Bedenken oder Ängste vorhanden sind, wenn Wölfe im Jagdgebiet anwesend sind. Allerlei Verunsicherungen und Fragen können auftauchen: Wird es auf der Nachsuche Probleme mit der Anwesenheit eines Wolfs geben? Wie wird mein Hund darauf reagieren? Wann kann/darf ich ihn schnallen? Wie soll ich mich bei einer Begegnung mit einem Wolf verhalten? Was mache ich, wenn mein Hund mir Wolfspresenz anzeigt?

Fragen können uns helfen, die aktuelle Situation besser wahrzunehmen und einzuschätzen. Fragen sollten aber kein Grund sein, um emotionale Geschichten zu schüren oder Panik zu bekommen.

Wölfe, die in freier Wildbahn aufwachsen und dort leben, sind grundsätzlich nicht gefährlich. Gefährlich kann es werden, wenn sich Wölfe an den Menschen gewöhnen und seine Anwesenheit gar mit Futter in Verbindung bringen. Wölfe können aggressiv reagieren, wenn sie krank (Tollwut) oder verletzt sind oder wenn man sie in die Enge treibt.

Nicht jeder Wolf ist gefährlich. Aus der Körpersprache eines Wolfes können wir den Gemütszustand lesen. Beispielsweise ob er ängstlich und eingeschüchtert ist (leicht gesenkter Kopf und eingeklemmter Schwanz) und in den Wald verschwindet, oder ob er selbstsicher und dominant mit erhobenem Haupt und gerader Lunte auf einer nahen Anhöhe stehen bleibt. Hund und Wolf weichen einander grundsätzlich aus. Anders ist es während der Paarungszeit oder wenn Hündinnen hitzig sind.

Diejenigen Jäger, die mit ihrem Hund eine enge, vertrauensvoll kooperative Bindung pflegen, werden keine Probleme mit Wolfspräsenz haben. Wichtig ist, dass zwischen Jagdhund und Hundeführer ein enger Kontakt besteht. Der Hund soll Besitzer treu in der Nähe des Jägers/der Jägerin jagen. Sozusagen in Kontaktnähe mit dem „Rudeloberhaupt“. Wenn der Jagdhund sich jedoch zu weit und zu lange vom Menschen entfernt, können kritische und heikle Situationen eintreten.

Nun ist es jahreszeitlich sehr unterschiedlich. Ein Jagdhund, der im Spätfrühling oder Hochsommer zwischen der Wolfsmutter und ihren Welpen jagt, wird logischerweise ein gewisses Risiko eingehen, angegriffen und vertrieben zu werden. Hingegen zeigten bisherige Erfahrungen mit jagenden Laufhunden auf der Niederjagd im Oktober und November keine aggressiven Reaktionen bei Wolfswelpen und Elternpaar. Anscheinend werden Jagdhunde während dieser Zeit kaum als Konkurrenten oder Bedrohung wahrgenommen. Ähnliche Erfahrungswerte sind auch bei Nachsuchen im September gemacht worden, wenn Welpen Ende Sommer bereits selbstsicherer geworden sind und immer größere Erkundungstouren unternehmen.

Balance zwischen Angst und Sicherheit

Manche Schweißhundeführer haben Angst, den Hund auf der Nachsuche zu schnallen. Doch Angst ist kein guter Freund und schon gar kein guter Berater. Vielmehr sollten wir Vertrauen üben. Vertrauen in uns und in unseren kompetenten vierbeinigen Begleiter und Helfer. Kein gut geschulter Jagdhund wird blindlings alles angreifen, was ihm in die Quere kommt. So wie auch kein gesunder Wolf dies tun würde. Wölfe teilen ihre Kraft und Energie wohldosiert für die Jagd auf ihre Beutetiere ein. Unnötige kräfteaubende Auseinandersetzung mit Artgenossen oder anderen Großraubtieren und auch mit Hunden vermeiden sie.

Sicherheits-Garantien existieren in der Natur nicht. Wir müssen umlernen. Nicht die Kontrolle über alles und allem ist zentral, sondern das Selbstvertrauen. Tiefer Spürsinn lässt uns genau erkennen, wo die Sicherheitsgrenzen sind und wo Vorsicht geboten ist. Dies bedingt jedoch, dass wir mit jeder neuen Situation zuerst in Resonanz gehen müssen und danach, nach der bestmöglichen Variante handeln können. Nicht das Bewertende, Verurteilende an einer Situation bringt uns weiter. Und schon gar nicht das Festkrallen an veralteten Systemen. Vielmehr können wir aus dem eigenen Erfahrungsreichtum lernen und auf das Wissen von praxisbezogenen Fachleuten aufbauen.

Praxisbeispiele aus Graubünden zeigen, dass Wölfe sich zurückziehen, sobald der Mensch auftaucht. Spät abends angeschossenes oder verletztes Wild, welches erst am Morgen nachgesucht werden kann, wird manchmal von Wölfen über Nacht genutzt. Beim Auftauchen vom Suchgespann, ziehen sich die Wölfe jedoch zurück oder weichen aus, ohne

Beuteanspruch gezeigt zu haben. Wichtig dabei ist das sichere und bestimmte Auftreten des Jägers/der Jägerin und des Schweißhundeführers/der Schweißhundeführerin. Auch hier gilt, unserem Vierbeiner zu vertrauen und seine Vorzeichen wahrzunehmen und lesen zu können, damit situationsbedingt rechtzeitig agiert und reagiert werden kann. In Graubünden werden Wölfe in der Nähe von Siedlungen und auf den Alpen durch Vergrämungsmaßnahmen „erzogen“. Durch das Vergrämen werden Wölfe dem Menschen gegenüber vorsichtiger und scheuer, was sich wiederum positiv auf die verschiedenen Aktivitäten der Jagdausübung auswirkt.

Verhalten bei Wolfsbegegnungen

Bei einer Wolfsbegegnung ist es wichtig, ruhig stehen zu bleiben. Bemerkt der Wolf, dass er entdeckt wurde, zieht er sich in der Regel zurück oder flieht. Wenn der Wolf nicht sofort flieht, ist es ratsam, sich mit bestimmter Stimme auf sich aufmerksam zu machen. Auf gar keinen Fall soll versucht werden, einen Wolf zu verfolgen, auch nicht, um das Tier zu fotografieren.

Wölfe können Hunde als Eindringlinge ins eigene Revier betrachten. Darum ist es insbesondere bei einer Wolfsbegegnung darauf zu achten, dass der Jagdhund sofort zurückgerufen wird und beim Jäger/bei der Jägerin unter enger, persönlicher Kontrolle gehalten wird.

Weiterführende fachliche Informationen und Merkblätter sind beim Amt für Jagd und Fischerei Graubünden auf der Internetseite ersichtlich www.ajf.gr.ch oder www.wolf.gr.ch

Leben mit dem Wolf heißt – Wölfe erziehen

Zusammenwirken von Jagdwirtschaft und Skitourismus am Beispiel Kitzsteinhorn

Norbert Karlsböck^{1*}

Notizen:

¹ Gletscherbahnen Kaprun AG, Kitzsteinhornplatz 1a, A-5710 KAPRUN
* Ing. Norbert KARLSBÖCK, Vorstandsdirektor, norbert.karlsboeck@kitzsteinhorn.at

Energiewende und Wildlebensraum

Eva M. Schöll^{1*}, Ursula Nopp-Mayr¹

Klimawandel und Artenvielfalt - zwei Themen, die in der Wissenschaft schon seit Jahrzehnten im Fokus stehen und mittlerweile in der breiten Bevölkerung angekommen sind. Im Laufe des letzten Jahres wurde, beeinflusst durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, auch der Begriff Energiewende immer präsenter. Wenngleich nicht immer offensichtlich, stehen diese drei Themen in engem Zusammenhang, da sie stark miteinander vernetzt sind und sich nur gemeinsam lösen lassen.

Um die schlimmsten Folgen der Klimakrise zu verhindern, muss die Erderwärmung beschränkt werden. Laut aktuellem Weltklimabericht braucht es dazu eine wirksame Reduktion der weltweiten Treibhausgas-Emissionen (IPCC 2022). Erreicht werden kann dieses Ziel durch einen viel sparsameren Umgang mit Energie und eine zügige Umgestaltung des derzeitigen Energiesystems, weg von fossilen, hin zu naturverträglicheren erneuerbaren Energiequellen. Die globale Erwärmung und die damit verbundenen Folgen haben zu einer Reihe von internationalen politischen Vereinbarungen geführt, die auf eine zunehmende Produktion von erneuerbaren Energien wie Windenergie, Photovoltaik, Biomasse oder anderen Techniken abzielen (UNFCCC 2015). In Österreich nehmen erneuerbare Energieträger bereits einen hohen Stellenwert ein. Der Ausbau dieser Energieträger soll aber auch hierzulande massiv vorangetrieben werden (BMK 2022).

Die Stromerzeugung durch Wind- und Solarenergie ist weltweit ein sehr schnell wachsender Sektor (REN21 2022). Diese Entwicklung ist einerseits positiv, wenn man auf die Energiewende und den Klimawandel abzielt, da erneuerbare Energiequellen als „grüne Energie“ angesehen werden (Saidur et al. 2011). Es gibt aber Bedenken über die Auswirkungen von erneuerbaren Energien auf die Tierwelt, da für den Ausbau dieser Energiequellen auch Flächen zur Verfügung gestellt werden müssen - Flächen, die oftmals Lebensraum für Wildtiere sind.

Die Nutzung von Flächen für die Energieerzeugung kann sich auf die Landschaft und in Folge auch auf die Verfügbarkeit und Eignung von Lebensräumen für Wildtiere auswirken. Kollisionen mit Strukturen (z.B. Turbinenblättern, Stromleitungen) sind zumeist tödlich (Smallwood 2013, 2022), Zäune um Photovoltaikanlagen können Wanderbewegungen behindern (Hernandez et al. 2014) und der Anbau von Energiepflanzen in Monokulturen kann den Fortpflanzungserfolg beeinflussen (Praus und Weidlinger 2015). Darüber hinaus kann es auch weitreichende Umgebungseffekte geben, wenn Schattenwurf, Lärmemission oder erhöhte menschliche Präsenz zu einer geringeren Aktivität oder Nutzung des Lebensraums führen (Schöll und Nopp-Mayr 2021). All dies kann zu Habitatverlust und -fragmentierung führen und sich letztendlich auch auf die Artenvielfalt auswirken, wenn Lebensräume nicht mehr in gleicher Weise und Intensität genutzt werden können wie zuvor.

Die Nutzungsinteressen des Menschen in der Landschaft sind vielfältig und neben dem Ausbau der erneuerbaren Energiequellen treten kumulative Effekte der Inanspruchnahme der Landschaft durch uns Menschen auf. Siedlungsbau, Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Freizeitaktivitäten nehmen weite Teile der Landschaft in Anspruch, und bilden dabei selbst nur einen Teilbereich ab. Im Hinblick auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts müssen wir uns der Frage stellen, wie eine Begrenzung der Erderwärmung gelingen soll, aber auch wie wir unsere Ansprüche an den Lebensraum, aber auch in Bezug auf den Energiebedarf gestalten können, sodass wildlebende Arten und damit verbundene Naturschutzinteressen berücksichtigt werden können.

¹ Universität für Bodenkultur Wien (BOKU), Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft, Gregor-Mendel-Straße 33, A-1180 WIEN

* Dr.nat.techn. Eva M. SCHÖLL, eva.schoell@boku.ac.at

Literatur

BMK - Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (2022): Energie in Österreich - Zahlen, Daten, Fakten. Wien. 68 Seiten

Hernandez R.R., Easter S.B., Murphy-Mariscal M.L., Maestre F.T., Tavassoli M., Allen E.B., Barrows C.W., Belnap J., Ochoa-Hueso R., Ravi S., Allen M.F. (2014): Environmental impacts of utility-scale solar energy. *Renewable and Sustainable Energy Reviews* 29: 766-779. doi: 10.1016/j.rser.2013.08.041

IPCC - Intergovernmental Panel on Climate Change (2022): Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change. https://report.ipcc.ch/ar6wg3/pdf/IPCC_AR6_WGIII_FinalDraft_FullReport.pdf

Praus L., Weidinger K. (2015): Breeding biology of Skylarks *Alauda arvensis* in maize and other crop fields. *Acta Ornithologica* 50: 59-68. doi: 10.3161/00016454AO2015.50.1.007

REN21 - Renewable Energy Network (2022): Renewables 2022 - Global Status Report. Paris. 309 Seiten.

Saidur R., Rahim N.A., Islam M.R., Solangi K.H. (2011): Environmental impact of wind energy. *Renewable and Sustainable Energy Reviews* 15: 2423-2430. doi: 10.1016/j.rser.2011.02.024

Schöll E., Nopp-Mayr U. (2021): Impact of wind power plants on mammalian and avian wildlife species in shrub- and woodlands. *Biological Conservation* 256: 109037. doi: 10.1016/j.biocon.2021.109037

Smallwood K.S. (2013): Comparing bird and bat fatality-rate estimates among North American wind-energy projects. *Wildlife Society Bulletin* 37: 19-33. doi: 10.1002/wsb.260.

Smallwood K.S. (2022): Utility-scale solar impacts to volant wildlife. *Journal of Wildlife Management* 86: e22216. doi: 10.1002/jwmg.22216.

UNFCCC - United Nations Framework Convention on Climate Change (2015): Paris agreement. Change UNFCCC, Paris. https://unfccc.int/sites/default/files/english_paris_agreement.pdf

Öffentlichkeitsarbeit der Jagd

Christine Lettl^{1*}

Die Öffentlichkeitsarbeit ist heutzutage ein unbedingt notwendiges Werkzeug, um über die Aufgaben der Jagd und die Tätigkeiten der Jägerschaft aufzuklären. Doch Öffentlichkeitsarbeit ist ein sehr weit gefasster Begriff für die öffentliche Kommunikation einer Einheit, in unserem Fall des Landesjagdverbandes, mit externen und internen Teilgruppen der Öffentlichkeit. Hauptziel ist es immer eine Beziehung mit Stakeholdern aufzubauen und Sympathie und Verständnis gegenüber der Jagd zu erzeugen.

Mit der Neustrukturierung des Tiroler Jägerverbands wurde vor rund acht Jahren ein neuer Zugang und Fokus für die Öffentlichkeitsarbeit der Jagd in Tirol geschaffen, in einem ganzheitlichen Konzept. Zentral dabei war die Verlegung der Geschäftsstelle an eine „Schaufenster-Front“ und die dadurch entstandene Öffnung nach außen.

Grundlagen für eine Neuausrichtung ist auch eine klare Positionierung: Wer sind wir? Für welche Art der Jagd stehen wir? Welche Werte vertreten wir? Wie stellen wir uns die Jagd in Zukunft vor? Und dies muss auch von den Vertretern der Jagd konsequent umgesetzt und immer wieder kommuniziert werden.

Zudem wurden alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle genutzt, um sich zu präsentieren. Es wurde der Schritt auf die Social-Media-Plattformen gewagt (Facebook, Instagram), und zahlreiche Veranstaltungen abgehalten und Messen besucht. Das wichtige dabei ist, eine Ansprechmöglichkeit für die Bevölkerung zu bieten. Natürlich dürfen dabei nicht die Jüngeren vergessen werden, und auch für Schüler/innen und Kinder ein Angebot geschaffen werden. Dies wird in Tirol mit dem Projekt „Jäger in der Schule“ umgesetzt.

Doch ein ganz zentraler Punkt wird leider oft vernachlässigt: Öffentlichkeitsarbeit zielt nicht nur nach außen ab, sie muss auch nach innen wirken. Denn jede/r einzelne Jäger/in trägt zum Bild der Jägerschaft bei.

Daher liegt ein großer Fokus auch auf der Arbeit mit den Jäger/innen. Es werden Fortbildungen angeboten, in allen Ausbildungskursen wird die Öffentlichkeitsarbeit behandelt und in der Jagdzeitung vorgelebt. Denn wir müssen nicht nur Botschaften kreieren, sondern auch mit Taten überzeugen und Transparenz schaffen.

¹ Tiroler Jägerverband, Meinhardstraße 9, A-6020 INNSBRUCK

* Christine LETTL, MSc, christine.lett@tjv.at

Bericht

28. Österreichische Jägertagung 2023

Herausgeber

Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein
Raumberg 38, A-8952 Irdning-Donnersbachtal

Druck, Verlag und © 2023

ISBN-13: 978-3-903452-00-8

ISSN: 1818-7722